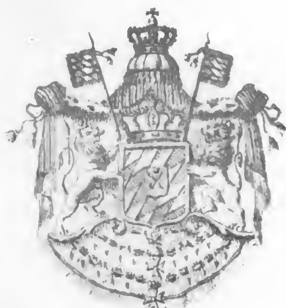


# Miscellen
des
# Deutschen Rechts.

Meist
Beiträge zur Geschichte der Standesverhältnisse
im Mittelalter enthaltend.

Von
Dr. Ernst Theodor Gaupp,
ordentlichem Professor der Rechte an der Königl. Preuß. Universität
zu Breslau.

Breslau,
bei Josef Max und Komp.
1830.

An

den Professor und Bibliothecar,

# Herrn Dr. Jacob Grimm

in Göttingen.

Als mir das im vorigen Jahre von mir bekleidete Decanat der Breslauer Juristenfacultät das unschätzbare Glück verschaffte, das Ehrendiplom eines Doctors beider Rechte im Namen jener Facultät für Sie, hochgeehrtester Herr Professor und Bibliothecar, auszufertigen: würde meine Freude noch erhöht worden seyn, wenn ich zugleich im Stande gewesen wäre, jenem Diplom auch eine durch dasselbe veranlaßte Schrift als Begleiterin mitzugeben, und so dem Promotionsacte das volle, ihm nach alter Sitte gebührende Recht widerfahren zu lassen. Woran ich damals durch eine Menge kleiner, zeitzersplitternder Geschäfte gehindert wurde, das kann ich freilich nun nicht mehr vollständig nachholen; allein von dem Obigen ausgehend, bitte ich jetzt für meine Person um die Erlaubniß, Ihnen die

nachfolgenden Blätter zum Andenken an jene damals angeknüpfte Verbindung und als Zeichen meines tiefgefühltesten Dankes für den hohen Genuß, für die treffliche Belehrung, welche mir Ihre Deutschen Rechtsalterthümer schon gewährt haben und täglich mehr gewähren, überreichen zu dürfen. Alle Freunde der Wissenschaft des Deutschen Alterthums haben es mit inniger Theilnahme vernommen, daß Sie für eine berühmte Universität als öffentlicher Lehrer gewonnen worden sind. Mögen Sie sich in diesem neuen Wirkungskreise des schönsten Glückes erfreuen; das wünscht von Herzen

Ihr

Sie aufrichtigst
verehrender G.

Breslau,
im Februar 1830.

# Vorwort.

Von einer zunächst der Lex Frisionum gewidmeten Untersuchung ging ich zu vielfältigen Vergleichungen ihres Inhalts mit dem der andern Volksrechte sowohl als der späteren Rechtsbücher über. Die Verschiedenheit der Geburtsstände bei den alten Friesen, an sich schon wegen der Bestimmtheit der einzelnen Verhältnisse, namentlich auch wegen ihres klar ausgesprochenen Zusammenhanges mit dem Conjuratorensystem ungemein anziehend, gewann ein erhöhtes Interesse durch die Uebereinstimmung, welche in Betreff der überhaupt vorhandenen Gliederung der Geburtsstände zwischen ihr und der Lex Saxonum Statt findet. Die Vergleichung zwischen dieser und dem Sachsenspiegel lag sehr nahe; letzterer führte zum Schwabenspiegel und dieser wieder zu einigen, wie ich glaube, innerlich besonders nahe mit ihm verwandten Volksrechten zurück. So entstanden die folgenden Untersuchungen über Adel, Freiheit und Unfreiheit im Sachsen- und Schwabenspiegel. Grade die Eigenthümlichkeiten der Rechtsbücher in diesen Lehren, die Beziehungen zwischen ihnen und den alten Volksrechten, die Abweichungen, welche ich wenigstens zwischen den zwei wichtigsten Rechtsbüchern des Mittelalters selbst

zu finden glaubte, schienen mir noch gar manche Aufklärung zuzulassen. Natürlich scheinen sie mir dieß auch jetzt noch, denn meine skizzenhafte Darstellung kann höchstens den Anspruch machen, die Hauptbegriffe, worauf es hierbei ankommt, etwas mehr gesondert, und vermöge dieser Sonderung auch bestimmter hervorgehoben zu haben: wenn sich nur auch daraus ergäbe, daß grade in den Rechtsbüchern die sichern, festen Grundsätze zu suchen sind, durch welche die vielen Unbestimmtheiten, die uns in der beweglichen, das lebendige Thun und Treiben selbst darstellenden Urkundenwelt begegnen, sehr oft erst ihre richtige Deutung finden können. Mit den oben bezeichneten Gegenständen verband ich übrigens dann noch die Erörterung einiger andern, zum Theil um früher geäußerte Ansichten zu berichtigen, zum Theil, und dieß gilt besonders von Nr. XIII., um in Betreff mancher neuerdings vielfach verhandelten Fragen auch meinerseits einen Beiträg zu liefern. So gering die Zahl der folgenden Blätter ist, so ist doch eine Menge sehr controverser Punkte darin besprochen worden. Unbefangenheit in der Untersuchung der Quellen ist stets das Ziel meines Strebens gewesen, und wer es nur mit der Forschung durchaus redlich meint, der kann selbst aus dem Widerspruche nur neue Belehrung zu gewinnen hoffen.

Der Verfasser.

# Inhalt.

---

Anmerkung. Wo in den einzelnen Artikeln des Sachsenspiegels Paragraphen citirt werden, liegt stets die Homeyersche Ausgabe zu Grunde. Den Schwabenspiegel citire ich nach der Ausgabe im Senckenbergschen Corpus juris germanici.

---

# I. Einige Emendationen im Texte der Lex Frisionum.

Es ist auffallend, wie wenig bis jetzt für die Kritik des Textes unserer alt Germanischen Volksrechte geschehen ist; und doch scheint es, als ob darin selbst ohne neue handschriftliche Hülfsmittel gar manche wesentliche Verbesserung angebracht werden könne. Zuweilen gehört in der That nur ein ganz einfaches Rechnungsexempel dazu, um mit fast mathematischer Sicherheit emendiren zu können. Ich lasse beispielsweise einige Emendationen folgen, welche die Lex Frisionum betreffen; eine Rechtsquelle, deren Inhalt sich zwar nur in einem sehr engen Gebiete von Gegenständen herumbewegt, dennoch aber durch die Einfachheit und Lauterkeit der darin beschriebenen Verhältnisse vor vielen anderen interessant ist. Bei weitem der größte Theil desselben hat es mit Verbrechen und den darauf gesetzten Bußen zu thun; namentlich sind Wunden und Lähmungen nach allen Gliedern und mit einer Genauigkeit darin verzeichnet, welche das Friesische Gesetzbuch unter den älteren nur mit dem Salischen, Alamannischen und Longobardischen theilt (Grimm, Deutsche Rechtsalterth. 628. 629.), welche sich aber auch in den späteren Friesischen Gesetzen, die den alten Volksrechten innerlich überhaupt verwandter sind als den Deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, wie-

verfindet. Mit jenem ältesten Criminalrechte sind aber dann die so wichtigen Lehren von den verschiedenen Geburtsständen auf das innigste verbunden. Gewöhnlich entscheidet der Geburtsstand des Verletzten über die Quantität der Buße, welche für ein gegen ihn begangenes Verbrechen entrichtet werden muß; umgekehrt aber bestimmt sich die Zahl der Sacramentalen im einzelnen Falle regelmäßig nach dem Geburtsstande des der Verletzung Angeschuldigten, welcher sich durch Eid zu reinigen sucht. Die ganze Lehre von dem Verhältniß zwischen der Zahl der Sacramentalen und dem Geburtsstande der Schwörenden tritt uns hier in großer Ausbildung entgegen, und nirgends ist das Verhältniß selbst mit noch größerer mathematischen Consequenz festgehalten, als gerade in dem Friesischen Gesetzbuche.

I.) Tit. I. cap. IV. Si nobilis litum occiderit, XXVII. sol. uno denario minus componat domino suo, et propinquis occisi sol. IX. excepta tertia parte unius denarii; et si negaverit, cum tribus juratoribus se excuset.

Inter Laubachi et Wisaram et Cisfli cum duobus, inter Wisaram et Laubachi et Cisfli cum XXIII. juret.

cap. V. Si liber nobilem occiderit, LXXX. sol. componat, aut si negaverit, cum XVII. juret.

Da nun zwischen Laubach und Weser eben so viel ist als zwischen Weser und Laubach, auch Cisfli beidemal das Nämliche, nämlich so viel als inter Sincfalam (welche ich für die Waal halte) et Flevum bedeutet, so muß von den zwei Sätzen: daß dort mit zwei, und daß

dort mit dreiundzwanzig Eidhelfern geschworen werde, der eine entweder falsch seyn, oder am unrechten Orte stehen. Aber es bedarf nur einer Versetzung des zweiten Satzes: inter Wisaram et Laubachi et Cisfli cum XXIII. juret, hinter Cap. V., um den Widerspruch zu heben, und in das Ganze Ordnung und Zusammenhang zu bringen. In dem Friesischen Normallande, zwischen Fli und Laubach, gilt der Edle so viel als anderthalb Freie; in den beiden Seitentheilen, zwischen Fli und Sincfall und zwischen Laubach und Weser, wird ein Edler zwei Freien gleich geachtet. (Tit. I. cap. 10. Addit. Sap. III. 58.) Daraus folgt, daß wenn der Freie, welcher der Tödtung eines Edlen beschuldigt wird, in dem Lande zwischen Fli und Laubach, welches der Haupttext zunächst berücksichtiget, sich mit siebzehn Eidhelfern reinigen muß, in den beiden Seitentheilen dreiundzwanzig mit ihm schwören müssen.

II.) Alle Ausgaben lesen in Tit. I. c. VIII. Si litus nobilem occiderit, similiter LXXX. sol. componat, aut si negaverit, cum triginta quinque juratoribus suae conditionis se excuset.

Inter Laubachi et Wisaram et Cisfli cum XLVIII. juret.

Die Zahl achtundvierzig ist hier am Schlusse ganz entschieden falsch. Siebenundvierzig muß statt dessen gelesen werden. Der Edle schwört in dem angegebenen Falle, wenn er nämlich einen Edlen getödtet zu haben beschuldigt wird, auch zwischen Laubach und Weser, und zwischen Fli und Sincfall, mit elf Edlen, der Freie mit dreiundzwanzig Freien, der Lite mit siebenundvierzig Li-

ten. 12 Edle = 24 Freien = 48 Liten; ganz das Verhältniß, welches sich aus den Wergeldern der verschiedenen Classen in jenen Gegenden ergiebt. (Tit. I. c. 10. Addit. Sap. III. 58.)

III.) Am Ende jenes cap. X. heißt es bei Herold und Siccama:

> Inter Laubachi et Wisaram Weregild. nobilis CVI. solidi et duo denarii, liberi LIII. solidi et denarius, liti XXVI. solidi et dimidius et dimidius tremissis.

Bei Lindenbrog fehlen die Worte et dimidius das erstemal, aber dieß ist ganz gewiß unrichtig. Es muß allerdings zweimal et dimidius gelesen werden, denn von 53 sol. + 1 denar. ist die Hälfte 26 sol. + ½ sol. + ½ denar. oder tremissis.

IV.) Tit. I. c. XVI. Si nobilis erat, qui occisus est, et nobilis ille, cujus servus est, cum tribus sacramentalibus juret.

c. XVII. Si liber erat, qui occisus est, duas partes praedicti sacramenti cum duobus nobilibus et uno libero juret.

Die Rede ist von einer durch einen Knecht (servus) eines Edlen geschehenen Tödtung eines Edlen oder eines Freien. Im ersten Falle, wenn ein Edler durch den Knecht eines Edlen getödtet worden ist, soll der Herr des Knechts mit drei Sacramentalen, also sollen 4 Edle schwören; 4 Edle sind aber zwischen dem Fli und dem Laubach = 6 Freien, denn jeder Freie ist = ⅔ eines Edlen. Wenn nun ein Freier von dem Knechte eines Edlen getödtet war, so mußten die zu schwörenden Eide dem Princip nach so viel als 4 Freien-

Eide betragen. Nach Cap. XVII. aber soll der edle Herr jenes Knechts mit zwei Edlen und einem Freien schwören, woraus sich in Freien-Eide aufgelöst, 5½ ergeben würden. Das ist jedoch schlechthin unmöglich, und die Lesart cum duobus nobilibus muß nothwendig corrupt seyn. Wir müssen lesen: duas partes praedicti sacramenti cum duobus, nobili uno et uno libero juret; was ja auch allein zu den duas partes sacramenti stimmt. Hiernach schwören also zwei Edle und ein Freier, und das ist grade so viel als ob vier Freie schwüren.

V.) In Tit. II. c. IX. heißt es: Si litus de nobili homine eodem scelere fuerit incriminatus, juret medietate majori sacramento, quamlibet de nobili jurare debeat.

Daß das von allen Ausgaben wiederholte quamlibet völlig widersinnig ist, leuchtet auf den ersten Blick ein. Das Richtige liegt sehr nahe: quam liber muß gelesen werden. Der Edle, welchem das in Tit. II. behandelte Verbrechen gegen einen Edlen schuld gegeben wird, reinigt sich mit drei mitschwörenden Edlen, der Freie mit fünf Freien, der Lite mit elf Liten. 4 Edle = 6 Freien = 12 Liten. Die Ausdrücke: addita super sacramentum, quod nobilis jurare debet, ipsius sacramenti tertia portione, in cap. VI., und medietate majori sacramento, quam liber de nobili jurare debeat, in cap. IX., beziehen sich also bloß auf die Zahl der in jedem Falle Schwörenden, nicht aber auf den inneren Gehalt der Eide, der sich nach dem Geburtsstande der Schwörenden bestimmt. Uebrigens

scheint Forresni in der Ueberschrift des zweiten Titels, mit dem alten Niedersächsischen Worte Asne, ein Tagelöhner, Mercenarius, Zusammenhang zu haben. (Leges Brunsv. Erstes Stück. §. 37., bei Leibnitz Script. Rer. Brunsv. III. 436. Vgl. überhaupt Frisch, Deutsch-Lat. Wörterb., S. 38. s. v. Asia.) Ueber die erste Sylbe for s. Grimm, D. R. Alt. 623. Gramm. II. 56. Sollte vielleicht de forresni so viel heißen, als: von den zu einem Verbrechen Gedungenen? Die Ansicht von Siccama, welcher statt forresni, forredni oder forreednisse lesen will, und dabei dann an Verrath (proditio) denkt, würde durch einen Zusammenhang von forresni und asne, wenn ein solcher vorhanden ist, wohl schon allein widerlegt werden.

---

## II. Eine Emendation im Texte der Lex Alamannorum.

(Nicht von mir allein, sondern auch von einem meiner Zuhörer, Herrn Peschke, ganz unabhängig von mir gemacht.)

Tit. CVI. c. I. Si quis alterius infantem de medio fredis laeserit, sol. III. componat. Si medianus fuerit, VI. solid. solvat. Si meliorissimus fuerit, XII. sol. solvat.

Ich bin überzeugt, daß medio fredis falsch ist, und daß statt dessen minofledis gelesen werden müsse. Das Alamannische Recht stellt nämlich nicht nobiles und liberi so neben einander, wie es in mehreren andern Volksrechten, z. B. dem Friesischen, Sächsischen, Thüringi-

schen geschieht, sondern es faßt den Begriff der Freiheit allgemeiner auf, so daß auch die Edlen nur als eine Unterart der Freien, nämlich als die höchsten Freien darin erscheinen. In Betreff der Freien im weitesten Sinne findet aber dann eine dreifache Gliederung Statt, und zwar werden primi oder meliorissimi, mediani oder medii, minores oder minofledi oder auch liberi schlechthin, von einander unterschieden. Diese vollständige Trilogie konnte man bis jetzt nur aus dem Additam. ad leg. Alam. c. 22. 39. nachweisen. Ist die obige Emendation richtig, so ist Tit. 106. die einzige Stelle des eigentlichen Gesetzes, wo sie sich ebenfalls findet, und das könnte vielleicht jener Emendation einen kleinen Werth verleihen. In Tit. 68, 1. 4. wird nur der Unterschied des liber schlechthin (minor), und des medius erwähnet. Bemerkenswerth ist übrigens, daß jene Trilogie im Alam. Gesetze selbst auf das Vieh übergetragen wird, indem Tit. 78. den optimus, medianus und minor bos unterscheidet. Vergl. Tit. 70, 3. und Addit. 43. — Zum Schluß noch die Frage, ob nicht vielleicht auch die Ueberschrift von Tit. 106. »De eo, qui in fredo infantes laeserit« zu ändern seyn dürfte? Was sollen die Worte in fredo hier heißen? Sollte man nicht vielmehr lesen: De eo, qui minofledos infantes laeserit? Allerdings würde diese Ueberschrift nur zu dem ersten Satze in Cap. I. passen, aber ich möchte glauben, daß uns eine solche Ungenauigkeit in einem alt Germanischen Volksrechte minder befremden dürfte.

---

## III. Adel und Freiheit im Sachsenspiegel, ganz im Allgemeinen betrachtet.

Es kam mir immer so vor, als ob die Standesverschiedenheiten, welche wir in den alten Volksrechten antreffen, und über welche der so wunderbar tief blickende J. Grimm in den Deutschen Rechtsalterthümern so großes Licht verbreitet hat, noch zu wenig im Verhältniß zu denen der späteren Rechtsbücher betrachtet, die der Rechtsbücher aber an sich selbst eben sowohl als in Beziehung zu den älteren Rechtsquellen, in ihrer Eigenthümlichkeit bis jetzt nicht genug gewürdigt worden seyen. Zu einer Vergleichung mit dem Sachsenspiegel scheint vor allen andern die Lex Saxonum Stoff enthalten zu müssen. Dieselbe unterscheidet, übereinstimmend mit dem alten Friesischen Gesetze, nobiles, liberi, liti und servi. Adel und Freiheit werden also hier als zwei verschiedene Begriffe behandelt, und der Begriff der Freiheit erscheint einfach, ohne eine weitere Gliederung. Von den Liten und eignen Leuten weiter unten noch einige Worte.

Im Sachsenspiegel finden wir ebenfalls Adel und Freiheit. Den ersteren bilden die freien Herren (illustres et spectabiles personae) und die Fürsten (II. 1. III. 45. Homeyer im Register seiner Ausgabe des Sachsenspiegels s. v. Fürsten). Von den freien Herren ist auffallend wenig die Rede. Wenn gleich Fürsten, freie Herren und schöffenbare Leute einander in Buße und Wergeld gleich sind, und nur die Fürsten, nicht auch die freien Herren dadurch geehrt werden, daß man

ihnen Sold giebt, so ist doch an einem bestimmten Unterschiede zwischen den freien Herrn und den Schöffenbaren nicht zu zweifeln. Der Beweis liegt in der Art, wie die Heerschilde ausgetheilt sind. Die geistlichen und weltlichen Fürsten, und die freien Herren, nehmen den zweiten, dritten und vierten ein. (I. 3.) Die Schöffenbaren haben erst den fünften. Daß wir in den Fürsten und freien Herren gleichsam die Fortsetzung der alten nobiles vor uns haben, bedarf wohl keines Beweises.

Der Begriff der Freiheit, welcher in der alten Lex Saxonum einfach erscheint, hat sich wahrscheinlich in Folge der neuen Reichskriegsverfassung, welche auf dem Princip des Lehnwesens zwar vorzüglich, aber nicht ausschließlich beruht, und von dem Systeme der alten Volksbewaffnung noch immer sehr deutliche Spuren an sich trägt, dreifach gegliedert. Freiheit ist dreierlei, und die Freien überhaupt theilen sich in die Schöffenbaren, die Pfleghaften oder Biergelden, und in die freien Landsassen, welche übrigens in der Glosse des Sachsenspiegels und in andern Rechtsquellen zuweilen auch Biergelden genannt werden. Ueber diesen Unterschied habe ich mich schon früher öffentlich geäußert. (Meine Schrift, das Schlesische Landrecht u. s. w. S. 138. folg.) Da ich von dem dort Gesagten im Allgemeinen auch jetzt noch überzeugt bin, so beschränke ich mich hier darauf, einige Nachträge zu den frühern Erklärungen zu liefern.

Am merkwürdigsten scheint mir bei jenen drei Classen der Freien, die von dem Sachsenspiegel I. 2. so ganz bestimmt angegebene Verschiedenheit ihres ordentlichen,

sowohl geistlichen als weltlichen Gerichtsstandes. Die Schöffenbaren haben denselben vor dem Bischof, und wenigstens in allen wichtigeren Angelegenheiten vor dem Grafen; die Pfleghaften oder Biergelden vor dem Domprobste, d. h. doch wohl dem Archidiaconus und dem Schultheißen; die Landsassen vor dem Erzpriester und dem Gografen. Die Bedeutung des Schultheißen und Gografen im Sachsenspiegel ist, wie es scheint, zum Theil mißverstanden worden. So hält Eichhorn D. St. u. R. Ges. §. 303. Note g. den Schultheißen und den Bauermeister im Sachsenspiegel für die nämliche Person, wahrscheinlich durch die Lateinische Uebersetzung des Rechtsbuches zu dieser Ansicht veranlaßt; aber grade in Beziehung auf den Sachsenspiegel kann diese Identität durchaus nicht zugegeben werden. Während der Schultheiß hier nur richterliche Person ist, ist der Bauermeister auf dem Dorfe, der wohl am besten mit Praetor villae, in jener Lateinischen Uebersetzung aber auch mit Scultetus übersetzt wird, (was schon an den neueren Gebrauch des Wortes Schulz in vielen Gegenden Deutschlands erinnert), dem Bürgermeister in der Stadt zu vergleichen, und wenigstens in den Ländern des Sächsischen Rechts gewiß eher als dieser vorhanden gewesen. Seine Jurisdiction hat einen überwiegend polizeilichen Charakter, und in ihm möchte ich allerdings, wenigstens in den angeführten Ländern, den in dieser Beziehung bis jetzt noch nicht genug beachteten Keim des Bürgermeisters suchen. Man vergleiche übrigens über den Unterschied des Schultheißen und des Bauermeisters Sachsensp. III. 64. „Dem Schultheißen wetten seine Biergelden acht Schillinge. Dem belehnten Vogte, so

des Königs Bann nicht hat, wettet man zum höchsten drei Schillinge; dem Gografen sechs Pfennige oder einen Schilling, so wie es die Landleute gewilligt haben. Dem Bauermeister wettet man sechs Pfennige, und unterweilen auch für Haut und Haar drei Schillinge; das ist der Bauergemeinde zu vertrinken.“ Die Stellen des Sachsens. über den Bauermeister s. bei Homeyer, im Register s. v. Bauermeister.

In Betreff des Gografen begeht Puffendorf de jurisdict. Germ. P. 3. S. 1. c. 1. §. 6. eine arge Verwechselung, indem er ihn für den Schultheißen hält. Für denjenigen, der die alten Rechtsquellen wiederholt und im Zusammenhange gelesen hat, bedarf diese Ansicht kaum einer weiteren Widerlegung. Auch brauche ich nur auf das oben Gesagte zu verweisen, um die Unrichtigkeit derselben darzuthun. Vorzügliche Beachtung scheint der Unterschied zwischen dem zu einer jähen That und dem auf lange Zeit gewählten Gografen zu verdienen. Das Amt des ersteren trägt ein fast ursprüngliches Gepräge an sich. Durch freie Kur des Landvolkes zum mindesten aus drei Dörfern, wird er, woferne man den belehnten Richter nicht haben kann, zum Richter über eine handhafte That erhoben, da ein Mann in Dieberei oder Raub ergriffen worden ist. Unmittelbar auf die That soll das Urtheil und wohl auch die Strafe folgen; wird also der Dieb oder Räuber binnen Tag und Nacht nicht überführt und verurtheilt, so kehrt Alles in den gewöhnlichen Gang zurück. Dieser Gograf hat dann, wie in ähnlichem Falle der Bauermeister (II. 13.), weiter kein Gericht daran, und der belehnte Richter soll über die Sache richten. Welchen Gografen die

Landleute auf lange Zeit erwählen, der soll von dem Oberrichter, dem Grafen oder dem Markgrafen mit der Gografschaft belehnt werden. Verleihet aber ein Herr die Gografschaft ohne vorausgegangene Kur des Landvolkes an jemand, so soll er zwar seinem Manne und dessen Kindern Lehnrechts davon pflegen, d. h. der Herr soll nicht berechtigt seyn, dieses Lehnsverhältniß willkürlich aufzuheben; aber die Landleute sind nicht daran gebunden; mit einer rechten Kur können sie dem Manne sowohl als seinen Kindern die Gografschaft brechen. (Sachsenspiegel I. 55 — 58.) Daraus könnte sich vielleicht erklären, warum sich in alten Urkunden der Herr bei Verleihung der Gografschaft von dem Beliehenen zuweilen versprechen läßt, daß er dieselbe, wenn es der Herr verlangen sollte, sofort wieder restituiren werde. (Vergl. v. Ledebur Geschichte von Blotho, S. 129, Urk. von 1295.) Daß der Gograf übrigens zu den judices inferiores gehört, bedarf keines Beweises; ich brauche nur an sein in sechs Pfennigen oder einem Schilling bestehendes Gewette zu erinnern. (Sachsenspiegel III. 64.) „Solches (nämlich Gografen) mögen auch wohl schlechte Leute seyn, und müssen nicht eben Schöppenbar sein,“ sagt die Glosse zu Sachsens. III. 54. Daher möchte ich auch nicht für die Umwandlung des Wortes in Gaugraf stimmen, da wir bei diesem an den über einen ganzen pagus, comitatus oder comecia gesetzten Grafen zu denken pflegen. Ich habe mir noch einige Stellen über den Grafen und die Gografschaft angemerkt: Jus Susatense, bei Emminghaus, Art. 25. — Chron. Hildes-

hem. bei Leibnitz, Script. Rer. Brunsv. I. 754. — Chron. Episc. Verd. bei Leibnitz II. 219. — Excerpta ex Opere Joh. Rhode Archiep. Brem. bei Leibnitz II. 259. — Nunning Monum. Monast. p. 360. — Kindlinger Münst. Beiträge III. Urk. 96. — Lamez Diplomat. Ges. der alten Grafen von Ravensberg, cod. dipl. p. 79. 80. — von Ledebur Geschichte von Vlotho 1829, Urk. No. 12. 14. — Gildemeister Beiträge zur Kenntniß des vaterl. R. II. S. 257 — 263.

---

## IV. Die Schöffenbaren oder schöffenbar Freien.

Von der allgemeinen Bedeutung der Schöffenbarfreiheit, wonach darunter die aus dem Geburtsstande hervorgehende Fähigkeit, in einem Gerichte Urtheil zu finden oder zu schelten, Zeuge oder Vorsprecher zu seyn u. s. w., verstanden wird, sehen wir hier ganz ab. Nur die Schöffenbarfreiheit nach Landrecht, an welche der Sachsenspiegel bei dem Gebrauche dieses Wortes in der Regel allein denkt, wollen wir hier einer Betrachtung unterwerfen.

In den Schöffenbaren in diesem Sinne, d. h. also in der ersten unter den drei Classen von Freien, welche der Sachsenspiegel unterscheidet, lebt gleichsam die alte Gauverfassung und die Karolingische Kriegsverfassung noch fort.

Ihre Bedeutung wird klarer hervortreten, wenn wir die wichtigsten Aeußerungen des Sachsenspiegels theils über die Erfordernisse der Schöffenbarkeit in diesem Sinne, theils über die Rechte und Pflichten der Schöffenbaren selbst zusammenstellen. Dabei muß ich aber die Bemerkung vorausschicken, daß meiner Ansicht nach schon die Glosse zum Sachsenspiegel an mehreren Stellen, z. B. zu II. 12. III. 29., den ursprünglichen Sinn von *schöffenbar* nicht mehr genau versteht. Zuvörderst scheint unzweifelhaft, daß zu dieser Schöffenbarkeit ein gewisses Maaß von Eigen gehörte, und zwar möchten wohl ursprünglich drei Hufen das Mindeste gewesen seyn, was bei der Bildung dieser Classe der Freien, der Schöffenbare noch besitzen mußte. „Wenn die Schöffen binnen einer Grafschaft eingehen, sagt der Sachsenspiegel, so mag der König wohl des Reiches Dienstleute (also nicht auch Dienstleute geistlicher oder weltlicher Fürsten) mit Urtheilen freilassen und daselbst zu Schöffen machen, damit man Recht bekomme und des Königs Bann da halten möge. Er soll ihnen aber von des Reiches Gute so viel zu Eigen geben, daß sie Schöffen davon seyn können, ihrer jeglichem drei Hufen oder mehr. Das Gut mag er wohl nehmen aus dem Gute der Grafschaft, wo es der Graf ledig hat, dadurch daß der Schöffen Eigen in die Grafschaft erstorben ist." (III. 81. Ueber die drei Hufen s. noch III. 80. II. 54.) So werden also die Schöffenbaren nicht etwa aus den zwei andern Classen der Freien, den Pfleghaften oder Biergelden und den Landsassen, sondern aus den Dienstleuten des Reiches

ergänzt, bei denen es dazu erst einer vorausgehenden Freilassung bedurfte. Auch genügt nicht etwa bei einem Biergelden der Besitz eines Eigens von drei Hufen, um ihn zu einem Schöffenbaren zu machen; ja nicht einmal der Besitz eines noch größeren Eigens, wenn nicht vielleicht gar drei Hufen das höchste Maaß von Eigen gewesen sind, was ein Biergelde überhaupt noch besitzen durfte. (III. 80.) Um zum Stande der Schöffenbaren zu gehören, muß also jemand, der nicht auf die oben beschriebene Art in denselben erhoben wird, auch von schöffenbaren Eltern abstammen, und hierin erst zeigt es sich, daß die Schöffenbaren wirklich einen abgeschlossenen Geburtsstand bilden. „Nimmt aber ein frei schöffenbar Weib einen Biergelden oder Landsassen, und zeuget Kinder mit ihm, die sind ihr nicht an Buße und Wergeld ebenbürtig, denn sie haben des Vaters und nicht der Mutter Recht.“ (III. 73.) Unter der männlichen Descendenz eines Schöffenbaren, mit welchem die Schöffenbarkeit eines Geschlechtes überhaupt erst den Anfang nahm, scheint hiernach auch das Erforderniß eines Eigens von drei Hufen kaum noch haben fortbestehen zu können. Hätte man dieß noch festhalten wollen, so wären die Schöffenbaren in der That nicht mehr ein besonderer Geburtsstand gewesen. Denken wir uns also, daß der König einen Dienstmann des Reiches mit Urtheilen frei ließ, ihn in den Stand der Schöffenbaren erhob und ihm ein Eigen von drei Hufen oder mehr gab, daß dieser neue Schöffenbare dann ein schöffenbares Weib ehelichte und mehrere Söhne mit ihr zeugte: so ist wohl kaum zu

zweifeln, daß diese sämmtlich schöffenbar freie Leute waren, auch wenn jeder Einzelne jetzt bei der Theilung unter ihnen ein kleineres Maaß von Eigen erhielt. Es wäre möglich, daß es hier doch noch ein gesetzliches Minimum von Eigen gegeben hätte, welches dem Schöffenbaren niemals fehlen durfte, und Sachsens. I. 34. könnte vielleicht hierauf zu beziehen seyn. Alles Eigen, welches von einem Schöffenbaren erblos erstarb, fiel übrigens wahrscheinlich in die Grafschaft und nicht in das Schultheißthum. (III. 81.) Das Eigen der Schöffenbaren war von jeder Abgabe frei. Glosse zu I. 2. „Schöppenbar frei sein die, die ihr Eigen frei haben, nur daß sie davon Schöppen sein sollen.“

Ueber Wergeld und Buße der Schöffenbaren belehrt uns der Sachsens. III. 45. (Grimm a. a. O. 662.) Ihr Wergeld sind achtzehn Pfund pfündiger Pfennige; ihre Buße dreißig Schillinge pfündiger Pfennige; dagegen beträgt der Biergelden oder Pfleghaften und der freien Landsassen Wergeld zehn Pfund und ihre Buße funfzehn Schillinge. In andern Beziehungen erscheint das Recht des Schöffenbaren dreimal so gut als das eines andern Freien. So bei der Verpflichtung, die ungebotenen Gerichte zu besuchen, Sachsens. I. 2. Ferner bei der Vorladung vor Gericht, wenn jemand wegen eines Verbrechens angeklagt worden ist. Andre Freie werden dreimal, jedesmal über vierzehn Nächte, Schöffenbare werden dreimal, jedesmal über sechs Wochen vorgeladen, und Nichterscheinung hat dann in beiden Fällen die Verfestung des Vorgeladenen zur Folge. (I. 67.) Eben so auch, wenn jemand

vor Gericht zu Kampf gegrüßet wird, der ungewarnt dahin kam und dem kein Tag deshalb angesetzt war. Der zu Kampf Gegrüßte soll, wenn er darum anhält, Frist nach seiner Geburt haben, um sich zu dem Kampfe anzuschicken; der schöffenbar freie Mann sechs Wochen; andere freie Leute und Dienstmänner vierzehn Nächte. (II. 3.)

Die eigentliche Bedeutung der Schöffenbaren tritt aber besonders noch in zwei Beziehungen hervor, nämlich 1) in der Gerichtsverfassung und 2) in der Kriegsverfassung.

1) Was die weltliche Gerichtsverfassung anbetrifft, (denn von der geistlichen können wir hier füglich absehen), so scheint hier an die Spitze gestellt werden zu müssen, der Unterschied zwischen den Schöffenbaren, welche einen erblichen Schöffenstuhl hatten, und denen, bei welchen dieß nicht der Fall war; die ersteren werden auch als die zu den Bänken Gebornen bezeichnet (II. 12. §. 13.). Der Ursprung dieses merkwürdigen Verhältnisses läßt sich historisch nicht mehr nachweisen, scheint jedoch sehr weit zurückgeführt werden zu müssen. Karl der Große hatte die früherhin wechselnden Urtheiler in ständige Beamten (scabini) verwandelt. (v. Savigny Geschichte des Römischen R. im M. A. I. 195. folg. Grimm 775.) Seitdem gab es also da, wo die Karolingische Scabinenverfassung überhaupt Eingang fand, wenigstens in den höheren Gerichten, eine Anzahl solcher regelmäßigen Beisitzer. Ursprünglich waren dieselben vom missus gemeinschaftlich mit dem Grafen und mit Zuziehung des Volkes gewählt wor-

den (Caplt. I. a. 809. c. 22.); aber allmählich bildete sich in jener Zeit, wo der Besitz so vieler ursprünglich an das Individuum geknüpften Rechte zur Erblichkeit überging, dieselbe auch in Betreff des Schöffenstuhls aus. Diesen Stuhl vererbte nämlich der Vater auf seinen ältesten Sohn, und wenn er keinen Sohn hatte, auf seinen nächsten und ältesten ebenbürtigen Schwerdtmag. (Sachsens. III. 26. Schwabens. 81. §. 5. folg.) Solche Schöffenstühle schöffenbarer Leute gab es zunächst in den Grafen- und Vogtgerichten, in denen unter Königsbann gerichtet wurde, Sachsens. II. 12. §. 13., aber schwerlich bloß in diesen; vielmehr scheint es, daß sich auch in den Gerichten der Schultheißen, vielleicht auch der belehnten Vögte, welche des Königs Bann nicht hatten Sachsens. III. 64. §. 9., (ob auch der belehnten Gografen, bezweifle ich) Schöffenstühle fanden, welche schöffenbaren Leuten gehörten, (III. 26), und daß dieser Umstand auf die Competenz dieser Gerichte in gewissen Rechtsstreitigkeiten dieser Schöffenbaren nicht ohne Einfluß gewesen ist. Beiläufig sey bemerkt, daß die Erblichkeit der Schöffenstühle in der ältesten Deutschen Stadtverfassung ein höchst wichtiges Moment bildet. Daß übrigens mit dem Erbrechte in Betreff des Schöffenstuhls irgend ein Vorzug des ältesten Bruders oder Schwerdtmages vor den jüngeren, hinsichtlich des von dem Gestorbenen besessenen Eigens verbunden gewesen wäre, wüßte ich wenigstens mit keiner Aeußerung der Quellen außer Zweifel zu setzen. (S. aber v. Sydow Erbrecht nach dem Sachsens. 166.)

Als allgemeine **Pflicht** der Schöffenbaren überhaupt erwähnen die Quellen, daß sie des Grafen Gericht allemal über achtzehn Wochen besuchen sollen. (L. 2. III. 61.) In diesen drei echten Dingen finden wir dann die tria generalia placita wieder, deren die Capitularien gedenken. Capit. V. a. 819. c. 14. Capitul. Lib. IV. c. 57. Wurde aber über vierzehn Nächte von dem echten Dinge ein Gericht wegen Verbrechen angesetzt, so mußten sie auch dieses (nach ergangener Aufforderung) besuchen, damit über das Verbrechen Recht gesprochen würde. Somit hatten also die Schöffenbaren überhaupt die Verpflichtung auf sich, die drei großen ungebotenen Gerichte des Grafen und außerdem noch drei gebotene Gerichte im Jahre zu besuchen. Damit hatten sie dann, wie Sachsenspiegel I. 2. sagt, ihr Eigen von weiteren Verbindlichkeiten gegen den (hohen) Richter frei gemacht. Jene drei gebotenen Gerichte scheinen übrigens in älterer Zeit auch von dem Grafen, später aber von dem Schultheißen gehalten worden zu seyn. Hallischer Schöffenbrief §. 1. »Scire igitus vos volumus, quod summus noster judex, Dominus Burgravius de Megdeburch ter in anno presidet judicio. et dies quatuordecim ante judicium, et **quatuordecim dies post judicium** nullus alius judicat nisi burggravius predictus.« Vergl. Magdeb. R. v. 1261. §. 8., von 1304. Art. 4. Außer der schon angeführten allgemeinen Verpflichtung der Schöffenbaren bemerken aber die Quellen weiter, daß ein Schöffenbarer in dem Gerichte, wo er einen Schöffenstuhl habe, auch ding-

pflichtig, d. h. also doch wohl das Gericht zu besuchen, und daselbst zu Recht zu stehen verbunden sey, (s. Haltaus s. v. dingpflichtig); diejenigen aber, welche keinen Schöffenstuhl haben, des höchsten Richters Gericht da wo sie wohnhaft seyen, suchen sollen. Sachs. III. 26. Man kann fragen, ob in Betreff derjenigen Schöffenbaren, welche keinen Schöffenstuhl haben, hier nur die allgemeine Bestimmung von B. I. Art. 2. wiederholt, oder ob ihnen hiermit eine neue Verpflichtung aufgelegt werde? Oder ist jene Bestimmung vielleicht nur darauf zu beziehen, daß diese Schöffenbaren der zweiten Art, abgesehen von denjenigen Sachen, welche nur unter Königsbann gerichtet werden können, in des höchsten Richters Gerichte da wo sie wohnhaft sind, zu Recht stehen müssen? Ueber die Competenz der Gerichte in Betreff der Schöffenbaren würden sich hiernach vielleicht folgende Regeln aufstellen lassen:

1) Ueber einen schöffenbar freien Mann, der wegen eines Verbrechens angeklagt war, und über Eigen der Schöffenbaren, konnte der Richter anders nicht als an rechter Gerichtsstelle, und unter des Königs Bann richten. I. 59. III. 55.

2) In andern Civilstreitigkeiten waren diejenigen Schöffenbaren, welche einen Schöffenstuhl in einem Gerichte hatten, in diesem zu Recht zu stehen verbunden. III. 26.

3) Schöffenbare, welche keinen Schöffenstuhl in einem Gerichte hatten, mußten in solchen andern Civilstreitigkeiten in des höchsten Richters Gerichte da wo sie wohnhaft waren, zu Recht stehen.

Ich glaube nicht, mit diesen Sätzen über die Competenz der Gerichte in Betreff der Schöffenbaren etwas Erschöpfendes gesagt zu haben; ja ich wage nicht einmal, ihre durchgängige Richtigkeit zu behaupten; nur ist mir's vor der Hand nicht möglich gewesen, die mancherlei verschiedendeutigen Aeußerungen der Quellen auf andere Weise in inneren Zusammenhang zu bringen.

Als ein Hauptrecht der Schöffenbaren heben die Quellen hervor, daß sie wohl über Jedermann Urtheil finden mochten, während dagegen Niemand über schöffenbare Leute ein Urtheil, welches an ihren Leib, oder an ihre Ehre, oder an ihr Erbe ging, finden, noch auch ein von ihnen gefundenes Urtheil schelten durfte, ausgenommen wer ihnen ebenbürtig war. Sachsens. II. 12. §. 2. Die Schöffenbaren erscheinen hiernach gleichsam als die hauptsächlichsten Bewahrer und Aussprecher des für alle Freien die eigentliche Regel bildenden Landrechts, und vielleicht ist in jenem so vorzüglichen Rechte auch der Entstehungsgrund des Namens schöffenbar zu suchen. Die hohe Würde der Schöffenbaren, mit Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, zeigt sich aber auch noch darin, daß Niemand Lehen am Gerichte haben mochte, er wäre denn schöffenbar frei und huldigte dem Könige nach freien Mannes Rechte. III. 54. An der Gografschaft war mit Recht kein Lehen und keine Erbfolge. I. 56. Wahres Lehenrecht im Sinne von III. 54. scheint also nur bei den höheren Gerichten des unter Königsbann richtenden Grafen und Vogtes so wie des Schultheißen (ob auch des belehnten Vogtes, welcher des Königs Bann nicht hatte? III. 64. §. 9.) Statt

gefunden zu haben. Höchst wahrscheinlich stand aber hiernach dem Schöffenbaren Nichts im Wege, die Grafschaft oder die hohe Vogtei und somit auch den Königsbann geliehen zu erhalten. Andre Freie wurden für unfähig dazu geachtet.

Wenn wir uns zuletzt noch die Theilnahme sämmtlicher Schöffenbaren an den Gerichten des Grafen oder des unter Königsbann richtenden Vogtes recht deutlich vergegenwärtigen wollen, so bleibt hier allerdings mancher Zweifel übrig, auf welchen wir nur noch mit Vermuthungen antworten können. Denken wir uns ein echtes Ding, wobei außer denjenigen Schöffenbaren, welche zu den Bänken geboren waren, auch noch andre Schöffenbare, die keinen Schöffenstuhl in dem Gerichte hatten, gegenwärtig waren, so entsteht hier die Frage, wie es nach Sachsenrecht mit dem Fragen nach dem Urtheil und mit dem Urtheilfinden im Einzelnen gehalten worden sey? Ich finde diese Frage mit unmittelbarer Beziehung auf den Sachsens. bei Maurer nicht ganz genau beantwortet (Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens §. 55. 84.), und füge daher noch einiges hierüber bei. Sachs. II. 12. §. 13. sagt: „Stehend soll man Urtheil schelten, sitzend soll man Urtheil finden unter Königs Bann, jedermänniglich auf seinem Stuhle. Der aber zu den Bänken nicht geboren ist, der soll mit Urtheilen um einen Stuhl bitten, ein anderes Urtheil zu finden. Alsdann soll ihm jener, der das erste Urtheil fand, seinen Stuhl räumen. §. 14. Welches Urtheil dieser dann findet, das biete er dar es mit seinem Rechte zu behalten und ziehe es, wo er es mit Recht hinziehen

soll, und bitte um die Boten dazu. Um ein gescholtenes Urtheil soll man nach keiner Folge fragen." (Die Gärtnersche Uebersetzung: Vollziehung für volbort ist falsch.)

In dieser Stelle wird, wie es scheint, vorausgesetzt, daß das erste Urtheil stets von einem zu den Bänken gebornen Schöffenbaren gefunden wurde. Hieraus würde also dann folgen, daß der Richter mit der Frage um das Urtheil sich jedesmal zuerst an einen Inhaber eines Schöffenstuhls, einen eigentlichen Scabinen, wenden mußte. Vielleicht gab es hier auch eine bestimmte Ordnung, welche von dem Richter nicht willkürlich verletzt werden durfte. (Maurer S. 236.) War das Urtheil dann gefunden, so wurde es entweder gescholten oder nicht. Das Recht zu schelten stand aber keinesweges bloß den Inhabern der Schöffenstühle, sondern allen gegenwärtigen Schöffenbaren zu. Hatte der Schelter selbst einen Schöffenstuhl, so brauchte derjenige, der das erste Urtheil gefunden hatte, seinen Schöffenstuhl wahrscheinlich nicht zu räumen. Schalt aber einer das Urtheil, der zu den Bänken nicht geboren war, so mußte ihm nun von dem Finder des ersten Urtheils der Stuhl geräumt werden, um auf demselben ein anderes Urtheil zu finden; denn stets brachte das Schelten eines Urtheils für den Scheltenden auch die positive Verpflichtung ein anderes Urtheil zu finden hervor. Welches von den beiden nicht neben, sondern gegen einander stehenden Urtheilen aber dann den Vorzug haben sollte, das wurde durch den höheren Richter, oder wenn der Sachse sein gegen das gescholtene neu gefundenes Urtheil an seine rechte Hand zog,

durch Gottesgericht, nämlich durch Kampf von sieben gegen andre sieben entschieden. Ein Herumfragen nach der volbort, d. h. nach dem Beitritt und Beifall der Uebrigen war dagegen bei einem gescholtenen Urtheil dem ersten Urtheilsfinder ganz verboten. Eben dieß war aber nun diejenige Form, welche zur Anwendung kam, wenn ein zuerst gefundenes Urtheil nicht gescholten wurde. Widersprach dann auch einer die volbort, was natürlich ein Schöffenbarer ohne Schöffenstuhl eben so gut als ein zu den Bänken Geborner thun durfte, so mußte er dann ebenfalls ein anderes Urtheil finden, aber zwei solche Urtheile standen nicht gegen sondern neben einander, und es kam nun bloß darauf an, welcher von beiden die meiste Folge hatte, denn dieser behielt sein Urtheil, und beide blieben ohne Gewette, weil keiner das Urtheil des andern gescholten hatte. Hier fand also ein völliges Stimmenzählen Statt, wobei natürlich die Schöffenbaren ohne Schöffenstuhl eben so viel als die mit Schöffenstuhl galten. Aus dieser Darstellung geht übrigens hervor, daß die Schöffenbaren, welche keinen Schöffenstuhl in dem unter Königs Bann gehaltenen Gerichte hatten, nicht unmittelbar, sondern mittelbar als Urtheilsfinder auftraten, indem eine eigentliche Urtheilsfindung bei ihnen stets das Daseyn eines andern Urtheils voraussetzte, welches ein zu den Bänken Geborner schon vorher gefunden haben mußte. Der Schöffenbare ohne Schöffenstuhl schalt entweder das zuerst gefundene Urtheil oder er widersprach nur die volbort desselben; nur in diesen beiden Fällen hatte er dann selbst ein anderes Urtheil zu finden.

Sonach erscheinen also die zu den Bänken Gebornen mehr unmittelbar handelnd; die Theilnahme der Schöffenbaren ohne Schöffenstuhl besteht mehr in einem Wachen über die ersteren; erst wenn sie mit diesen nicht übereinstimmen können, fängt auch ihre Thätigkeit an unmittelbar zu werden.

2) Wenn wir nun auch die Stellung der Schöffenbaren in der Kriegsverfassung noch einer kurzen Betrachtung unterwerfen, so sey zunächst daran erinnert, daß nicht aller Reichskriegsdienst im Mittelalter ein bloßer Lehndienst war. Für diesen Satz, welcher bisweilen nur so obenhin ausgesprochen worden ist, scheint das Daseyn der Schöffenbaren den nächsten und besten Beweis zu liefern. Daß sie zum Reichskriegsdienste verpflichtet sind, läßt sich durchaus nicht bezweifeln, denn sie haben ja den fünften Heerschild, welcher dann außer ihnen auch noch den unmittelbaren Vasallen der freien Herrn, d. h. hier wohl des gesammten gefürsteten und nicht gefürsteten Adels zukommt. Daher sind sie auch im Sinne der Rechtsbücher ganz gewiß von ritterlicher Art, obwohl sie damit noch nicht ohne Weiteres für Personen des niedern Adels im spätern Sinne des Wortes erklärt werden. In der berühmten Stelle bei Wippo im Leben Conrads des Saliers (Pistor. Script. Rer. Germ. I. 428.): »Omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii quin ingenui omnes, si alicujus momenti sunt, regibus fidem faciunt«, werden die schöffenbar Freien des Sachsenspiegels entweder unter den milites gregarii mit begriffen, wo dann die milites

primi den nicht gefürsteten weltlichen Adel, den freien Herrenstand bezeichnen würden; oder was nicht minder wahrscheinlich ist, die duces et reliqui principes umfassen den gesammten weltlichen Adel, den gefürsteten wie den nicht gefürsteten, und mit den milites primi sind dann diejenigen, welche nach dem Sachsenspiegel den fünften Heerschild haben, also namentlich auch die Schöffenbaren mit gemeint. Das Charakteristische in der Verpflichtung der Schöffenbaren zum Reichskriegsdienste scheint aber darin zu bestehen, daß sie dem Reiche von ihrem innerhalb der Grafschaft oder der hohen Vogtei gelegenen Eigen, also auch unter dem Grafen oder dem hohen Vogte dienen. Bei beiden, und namentlich bei dem Grafen, auf den es hier vorzüglich ankommt, blickt auch im Sachsenspiegel das alte Amtsverhältniß noch in vielen Beziehungen sehr deutlich hindurch, während im Schwabenspiegel die auf die Landeshoheit gegründete Territorialverfassung schon weit ausgebildeter hervortritt. In den Schöffenbaren finden wir aber hiernach gleichsam eine Fortsetzung der alten Bannalisten, und vielleicht ließe sich daraus sogar der räthselhafte Name Banniti erklären, welchen sie in der alten Lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels führen. Es sind diejenigen Freien, welche ganz in alter Weise als Freie, vermöge ihres Eigens dem Heerbanne, d. h. dem königlichen Befehle zum Reichskriegsdienste Folge leisten müssen. Wenn wir oben gesehen haben, daß drei Hufen ursprünglich das geringste Maaß von Eigen, welches ein Schöffenbarer noch haben mußte, gewesen zu seyn scheinen, so bietet sich hier

noch eine sehr merkwürdige Vergleichung mit der Karolingischen Militärgesetzgebung dar. Ein Capitulare Karls des Großen leitet nämlich ebenfalls aus einem Eigen von drei mansi noch die persönliche Verpflichtung zum Kriegsdienste ab, während dagegen derjenige, welcher nur zwei mansi besitzet, sich mit einem andern gleich armen oder noch ärmeren zusammenthun, und nur einer von beiden persönlich in den Krieg ziehen soll. Capitul. a. 807. c. 2. »Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, — in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem duo inventi fuerint, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat, et qui melius ex iis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habeat duos mansos et alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant, et unus alterum praeparet et qui melius potuerit, in hostem veniat etc.« Die Bestimmungen über das Maaß von Eigen, mit welchem noch eine Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienste verbunden seyn sollte, haben allerdings selbst in den Karolingischen Gesetzen gewechselt (s. die wichtigsten hierher gehörigen Gesetze aus der Karolingischen Zeit, bei Eichhorn Rechtsges. §. 166, auch Eigenbrodt über die Natur der Bedeabgaben §. 16.); aber ich will auch keineswegs die Verfügung des Sachsenspiegels III. 81. über die drei Hufen Eigen oder mehr, welche der König einem freigelassenen und zum Schöffenbaren erhobenen Dienstmanne des Reiches

geben soll, unmittelbar aus jenem Capitulare des J. 807 erklären; es genügt schon auf einen möglichen mittelbaren Zusammenhang mit Karolingischen Gesetzen hingewiesen zu haben.

Das Verhältniß der Schöffenbaren zu dem erst später sich bestimmter ausbildenden Gegensatze des hohen und des niedern Adels bedarf einer ganz eignen Untersuchung. Im Allgemeinen bemerke ich, daß es mir scheint, als dürften sie weder dem einen noch dem andern ausschließlich überwiesen werden. Sie mögen sich, je nachdem ein Geschlecht mehr oder weniger vom Glück begünstigt wurde, bald in dem, bald in jenem verloren haben. Zu trefflicher Belehrung ist hier U. F. Kopp, über den Geburtsadel, (Bilder und Schriften der Vorzeit I. besonders §. 9 — 12.,) zu vergleichen. Als der oben bemerkte Gegensatz mit Ausbildung der landständischen Verfassungen entschiedner hervortrat, scheinen die schöffenbar Freien in dem alten Sinne des Wortes schon mehr und mehr verschwunden gewesen zu seyn. Bereits der Sachsenspiegel III. 81. deutet darauf hin, daß sie nicht selten in einer Grafschaft ganz eingehen mochten. Diejenigen, welche nicht durch Erwerb ausgedehnter Besitzungen oder solcher Rechte, mit denen eine höhere öffentliche Gewalt verbunden war, in den hohen Adelstand erhoben wurden, mögen es vorgezogen haben, theils in das Verhältniß freier Vasallen einzutreten, theils auch wohl gar Ministerialen des Reichs oder der Fürsten zu werden. Somit sind sie dann den weitern Schicksalen dieser Stände unterworfen worden. Vergl. über die Schöffenbaren noch

J. Weiske de septem clypeis militaribus, pag. 70 — 79. In wiefern ich mit der dort befindlichen Darstellung nicht ganz übereinstimme, geht aus dem Obigen von selbst hervor.

---

## V. Die Biergelden oder Pfleghaften.

Unter den drei Classen der Freien im Sachsenspiegel, sind die Biergelden in Betreff ihres Namens sowohl als ihrer Bedeutung, zum Theil auf Veranlassung meiner von ihnen früher gegebenen Erklärung, neuerdings öfters besprochen worden. Vgl. meine Schrift: Das Schlesische Landrecht, S. 141. Mittermaier, in den Heidelb. Jahrbüchern 1829. S. 150. folg. Indem ich mich auf meine frühere Erörterung beziehe, kann ich die von J. Grimm in den D. Rechtsalterthümern S. 314. ausgesprochene, und ich weiß nicht ob auch jetzt noch festgehaltene Ansicht, daß damit unfreie Personen, welche zu einer Bierabgabe verpflichtet waren, gemeint seyen, nicht theilen. Ich glaube aber jetzt noch einen neuen, und wie mir scheint, fast unwiderleglichen Beweis für die Freiheit dieser Personen im Sachsenspiegel, also auch wohl für die Ableitung des Namens von den alten Bargildi, aus dem Schicksale des von einem Biergelden erblos ersterbenden Eigens entnehmen zu können. Sachsens. III. 80. sagt: „Erstirbt ein Eigen von einem Biergelden erblos, sind es drei Hufen oder darunter, so gehört es in das Schultheißthum.

Von wem es (nämlich ein Eigen) erstirbt von dreißig Hufen und darunter, das gehört in die Grafschaft. Ist es mehr als dreißig Hufen so ist es dem Könige alles ledig." (Die Gärtnersche Uebersetzung dieses Art. ist zum Theil unrichtig.) Wären die Biergelden unfreie Leute gewesen, so müßte es für völlig unmöglich erklärt werden, daß das von einem Biergelden erblos ersterbende Eigen (abgesehen von der Schwierigkeit, wie sich bei ihnen als Unfreien und doch Nichtministerialen Eigen hätte finden können), — dem öffentlichen Richter, dem Schultheißen zugefallen wäre. Ist es doch hinreichend bekannt, daß alles erblos ersterbende Gut von Unfreien, namentlich auch das Eigen der Dienstmänner niemals aus des Herrn Gewalt herausfallen konnte. Der Sachsens. I. 36. sagt: "Der Dienstmänner Eigen mag nicht in die königliche Gewalt, noch aus ihres Herrn Gewalt kommen, wenn sie sich verwirken an ihrem Rechte." Und III. 81. heißt es ganz besonders von der Vererbung ihres Gutes: "Dienstleute vererben und nehmen Erbe wie andere, freie Leute, nach Landrecht, nur allein, daß sie aus ihres Herrn Gewalt nicht vererben, noch Erbe nehmen." Hinterlassen sie also keine Erben, welche sich in des nämlichen Herrn Gewalt befinden, so fällt ihr Erbe als erbloses Gut einzig dem Herrn zu. Der Schwabenspiegel wiederholt dieselben Grundsätze und wendet sie ausdrücklich auch auf die eignen Leute an. "Stirbt ein Mensch, sagt Cap. 274., es sey Weib oder Mann, ohne Erben, welches Gut sie immer hinterlassen mögen, fahrendes Gut oder anderes Gut, haben sie einen Herrn, dem sie eigen sind, dem soll man es aus-

antworten, ob er es fordert.“ Vergl. außerdem Cap. 47. 48. §. 2. 3. C. 163. §. 19—21. C. 293. §. 2.

Der Text des Sachsenspiegels bedient sich des Ausdruckes Biergelden ausschließlich für die zweite Classe der Freien, während in andern Rechtsquellen auch die freien Landsassen, d. h. die Freien, welche kein Eigen im Lande haben, so genannt werden. Glosse zum Sachsens. I. 2. Sächs. Dist. bei Polmann B. I. Art. 4. D. 4. Gleichbedeutend mit Biergelden braucht der Sachsenspiegel dann auch die Bezeichnung: Pfleghafte, welche von Schilter im Glossar s. v. Pfleghafte, als die der Pflege verhafteten Leute, adscriptitii, von Gärtner dagegen in der Ausgabe des Sachsenspiegels S. 422. als die in der Pflege haftenden, d. h. possessionati erklärt werden; in der Lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels heißen sie proprietarii, pagani oder censuales. Der Begriff der Pflege selbst als einer Schutzherrschaft oder Vogtei, welche aber keine Eigenthumsrechte an dem Gute des Pfleghaften gewährte, ist an sich klar; und wie diese Freien ihr unterworfen werden konnten, erklärt sich daraus, daß sie den Reichskriegsdienst nicht mehr in Person leisteten. Der Grund davon lag aber wohl ursprünglich nur in dem zu geringen Maaße ihres Eigens, und so mag auch hier an das Capitul. a. 807 erinnert werden. Für jene Pflege waren sie dann auch verbunden, etwas von ihrem Eigen zu geben oder zu thun; diese Pflege war es aber zugleich, welche sie sehr bald aus dem unmittelbaren Verhältniß zu Kaiser und Reich herauszog und sie in der That in mittelbare Reichsunterthanen verwandelte. Daß übrigens

die Pfleghaften ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Schultheißen hatten, geht nicht bloß aus Sachs. I. 2. hervor, sondern auch aus III. 45. III. 80. und III. 64. §. 8. „Dem Schultheißen wetten seine Biergelden acht Schillinge.“ Wider den Sprachgebrauch der Quellen ist es, wenn Eichhorn Einl. ins D. Privatrecht §. 54. auch solche Freien, welche den Boden eines Gutsherrn bauten, unter dem Namen der Pfleghaften begreift. Der Sachsenspiegel unterscheidet die Freien, welche kein Eigen haben, durch die Bezeichnung Landsassen auf das Bestimmteste von den Pfleghaften; der Schwabenspiegel aber kennt den Ausdruck Pfleghafte gar nicht, sondern bedient sich der allgemeineren Bezeichnung Landsassen, für die Pfleghaften und Landsassen des Sachsenspiegels zugleich.

Wenn die Biergeldon in einzelnen Sächsischen Urkunden außer von den nobiles auch noch von den liberi als einer höheren Classe unterschieden werden, so darf uns dieß nach dem Gesagten nicht befremden, und kann nicht als Zeugniß für die Unfreiheit von jenen angesehen werden; denn unter den liberi sind in solchem Falle die schöffenbar freien Leute des Sachsenspiegels zu verstehen. Grimm D. R. Alterth. 313. Ob der Name jener Classe von Leuten im Sächsischen Rechte früher ganz allgemein für sämmtliche Freien gebraucht worden ist, sich dann später von den Schöffenbaren weggezogen hat und nun wieder in einem engeren Sinne denen, die sonst auch Pfleghafte heißen, in einem weiteren Sinne aber den Pfleghaften und freien Landsassen zugleich geblieben ist; oder ob schon die Entstehung des

Namens, der übrigens in der Form Bargildi doch schon im neunten Jahrhundert vorkommt, mit irgend einer inneren Umwandlung im Stande der Freien, mit der Bildung verschiedener Classen derselben zusammenhängt, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Daß derselbe ein sehr alterthümliches Gepräge an sich trägt, ist schwerlich zu verkennen. Ueber den zweiten Theil des Wortes Barigildi verweise ich noch auf Wigand, Femgericht Westphalens S. 15. 16., eine von mir früher mit Unrecht übersehene Stelle; und auf §. 5. cap. 5. Lib. V. des Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae, bei Phillips Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte II. 380. »A villenagio liberatur item, si quis nativus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communem Gyldam tamquam civis receptus fuerit, eo ipso a villenagio liberabitur.«

Bekanntlich kommen die Biergelden außer dem Sächsischen Rechte, in der Form berjeldan namentlich noch im Friesischen Rechte, und zwar sowohl in Urkunden als in Gesetzen des Mittelalters vor. Daß bei diesen berjeldan ebenfalls an freie Leute und insofern sie auf den redjeva bezogen werden, an dessen freie Gerichtseingesessenen gedacht werden muß, bin ich allerdings fest überzeugt; aber es bleibt zweifelhaft, ob berjelda hier einen Freien überhaupt bedeutet, oder ob diese Bezeichnung auch bei den Friesen mit einer Gliederung der Freien, wie wir sie im Sachsenspiegel finden, in Verbindung steht. Die achte unter den siebzehn Friesischen Volkskûren (Wiarda Asegabuch S. 16. 49.) unter-

scheidet noch grade so wie die alte Lex Frisionum, nur Ethelingon, Frilingon und Lethslachton, d. h. also nobiles, liberi und genus litorum. Diese drei Stände bilden nämlich das eigentliche Volk; die servi oder Knechte gehören nicht mehr dazu. Wenn es in den Willküren der Brockmänner §. 79. bei Wiarda S. 62. heißt: »and thi redjeva skelt wita ther sin berjelda sprecht thetter cap den se«, so bin ich fast geneigt, berjelda (von Wiarda komischer Weise mit Biergeld übersetzt) hier nicht für einen Freien schlechthin, sondern für den Frohnboten zu halten. Dabei bemerke ich noch, daß mich Mittermaier a. a. O. S. 151. mißverstanden hat, indem er mir wegen der Vermuthung eines Zusammenhanges zwischen bargildus und bargellus, die Ansicht zuschreibt, daß eine ganze Classe freier Leute von dem aus ihr gewählten Gerichtsdiener ihren Namen erhalten habe. Grade das Umgekehrte ist meine Meinung gewesen; nicht diese Classe freier Leute dürfte nach dem Gerichtsdiener, sondern vielmehr dieser nach jener bezeichnet worden seyn, so daß aus ein bargildus allmählich der bargildus (bargellus) geworden wäre.

So sehr ich nach dieser Auseinandersetzung an der ursprünglichen Freiheit der Biergelden festhalten zu müssen glaube, so will ich doch keinesweges in Abrede stellen, daß sich dieselbe schon frühzeitig hier und da sehr verdunkelt haben mag, besonders nachdem sich diese Classe von Personen auch in dinglicher Beziehung immer mehr Verkürzungen gefallen lassen mußte. Hieraus dürften sich dann auch manche scheinbar zweideu-

tige Bezeichnungen erklären lassen, welche mitunter in Urkunden angetroffen werden, obwohl die letzteren grade für diesen Zweck noch zu wenig untersucht, auch eine Sammlung hierher gehöriger Urkunden noch nicht veranstaltet worden ist. Wenn es namentlich in einem Diplom Heinrich's II. (a. 1017) bei Leukfeld Antiq. Pold. p. 252 heißt: »servorum vel sclavorum sive parrochorum, quos Bargildon vocant,« so ist sehr die Frage, ob das sive hier conjunctiv oder nicht vielmehr disjunctiv zu nehmen sey. Indem ich übrigens von dem Obigen ausgehe, bin ich allerdings nicht abgeneigt, auch die Baierischen barscalci den barigildi zu vergleichen, und für ursprünglich freie Leute zu halten. Die Urkunden bezeichnen sie ja auch gar nicht selten ausdrücklich als liberi homines, qui dicuntur Parischalchi. Schmeller Baierisches Wörterbuch I. 184. Grimm, a. a. O. 310. Vielleicht, daß diese homines aliquantule libertatis die nämlichen sind, welche in den süddeutschen Volksrechten, namentlich dem Alamannischen, Baierischen und Burgundischen, minores oder minoflidi, auch wohl liberi schlechthin genannt werden.

---

## VI. Die freien Landsassen.

Nachdem im Sachsens. III. 45. von den Schöffenbaren und Pfleghaften bereits die Rede gewesen ist, wird §. 6. fortgefahren: „Andre freie Leute sind Land-

sassen geheißen, die kommen und gehen Gastweise, und haben nichts Eigenes im Lande.“ Damit stimmt I. 2. §. 4. vollkommen überein: „Die Landsassen, die kein Eigen haben in dem Lande, die sollen suchen ihres Gografen Ding über sechs Wochen.“ Die Glosse aber bemerkt zu III. 45. §. 6. „Dieß sind Hofleute oder Meyer, welchen man ein Gut austhut oder lässet. Diese mag man jederzeit wieder davon weisen. Denn sie sind auf dem Gut gleich als Gäste, kommen darauf, und ziehen wieder davon, nach der Erbherren Willen und Geheiß.“; zu I. 2. „Landsassen sind die, die auch Biergelten heißen. Diese sitzen auf gemiethetem Laßgut, da man sie abweisen mag, wenn man will.“ Sonach erinnern also diese Landsassen an die pauperiores, qui nullam possessionem habere videntur in terra, Capitul. a. 807. c. 2. Mittermaier macht a. a. O. S. 149. die interessante Bemerkung, daß die, namentlich in Belgischen Urkunden, unter dem Namen von hospites vorkommenden Personen ohne Zweifel die nämlichen waren, welche im Sachsenspiegel als Landsassen bezeichnet werden. Der Deutsche Name, für welchen die Lateinische Uebersetzung des Sachsenspiegels pagani oder incolae braucht, hat übrigens etwas Auffallendes, da er mit dem Kommen und Gehen nach Gastes Weise grade in Widerspruch zu stehen scheint. Wir müssen also wohl den Nebenbegriff des Sitzens auf fremdem Lande hinzudenken, um ihn mit der rechtlichen Eigenschaft dieser freien Leute in Uebereinstimmung zu bringen. In Wergeld und Buße stehen diese Landsassen den Pfleghaften völlig gleich;

als Hauptverschiedenheit zwischen beiden in rechtlicher Beziehung scheint der verschiedene Gerichtsstand angesehen werden zu müssen. Der Nichtbesitz von Eigen hat aber diese Classe der freien Leute am frühesten in dingliche Abhängigkeit gebracht, und diese hat allmählich auch auf ihre persönliche Freiheit sehr nachtheilig eingewirkt. In den Biergelden und den Landsassen des Sachsenspiegels sind die freien Vorfahren eines großen Theiles des norddeutschen Bauernstandes zu suchen.

---

## VII. Adel und Freiheit im Schwabenspiegel.

Mir ist es in dem geschichtlichen Studium des älteren Deutschen Rechts immer Hauptfrage, inwiefern das Recht der mittelalterlichen Rechtsbücher eine natürliche Anknüpfung an die alten Volksrechte zulasse, ob überhaupt bei einzelnen wichtigen Rechtsinstituten neben neueren in sie übergegangenen Ideen dennoch eine stetige Entwickelung, ein Zusammenhang zwischen altem und mittlerem Rechte nachgewiesen werden könne? Adel und Freiheit im Schwabenspiegel scheinen allerdings eine sehr interessante Verbindung mit einigen älteren Rechtsquellen zulassen zu wollen.

Nicht in allen Volksrechten werden Edle und Freie so wie es namentlich im Friesischen und Sächsischen geschieht, als zwei besondere Begriffe neben einander gestellt; in einigen und zwar grade in süddeutschen

Volksrechten wird der Begriff der Freiheit insofern allgemeiner aufgefaßt, als die Edlen selbst nur als eine Unterart der Freien, nämlich als die höchsten Freien erscheinen. Merkwürdiger Weise ist aber damit dann eine dreifache Gliederung der Freien im weitesten Sinne, den Adel mit einbegriffen, verbunden, und auch hierdurch unterscheiden sich diese Vokfsrechte von denen, welche bloß nobiles und liberi neben einander stellen. Am bestimmtesten tritt uns jene Auffassung der Geburtsstände in dem Alamannischen Gesetze entgegen, in welchem wir primi oder meliorissimi, mediani oder medii, minoflidi oder minores oder auch liberi schlechthin, unterschieden finden. Lex Alam. Addit. 22. 39. Lex Alam. 106, 1. (vergl. oben Nr. II.) 68, 1. 4. Wie diese Trilogie selbst auf das Vieh übergetragen wird, darüber s. Tit. 78. 70, 3. Addit. 43. — Nicht ganz so durchgebildet erscheinen jene Verschiedenheiten im Baierischen Volksrechte. An der Spitze stehen hier die Agilolfinger, qui sunt de genere ducali, welche man zwar mit Grimm S. 273. die primi nennen kann, bei denen es aber doch zweifelhaft bleibt, ob sie den meliorissimi im Alamannischen Rechte völlig entsprechen; ihnen folgen die primi post Agilolfingos (Huosi, Throzza, Fagana, Hahilingua, Aennion), welche Grimm nach Analogie des Alam. Gesetzes die mediani nennt; den dritten Platz nehmen die liberi schlechthin ein, welche auch als die minores bezeichnet werden. Lex Bajuv. II. 20. Auffallend ist dabei, daß sich die zwei ersten Classen auf eine so geringe Anzahl von Familien zu reduciren scheinen. Vgl.

über dieselben Mannert, Freiheit der Franken, Adel, Sclaverei, S. 9. — Das Burgundische Gesetzbuch kennt zunächst bei den Burgundern selbst optimates, welche aber hier auch nobiles genannt werden, mediocres und minores oder inferiores (II. 2.); es hat aber diese Trilogie auch auf die Römer ausgedehnt XXVI. 1 — 3., und dieselbe scheint dann der Unterscheidung der Romani convivae regis, Romani possessores und Romani tributarii in der Lex Salica XLIV. (XLIII.) 6. 7. 15. zu entsprechen. Uebrigens findet sich im Burgundischen Gesetze XXXVIII. 2. auch der Ausdruck conviva regis, welcher dann ebenfalls einen Optimaten bezeichnet. Es ist ziemlich gleichgültig, ob man die mediani in diesen Volksrechten als eine niedrigere Stufe des Adels oder eine höhere der Freien ansehen will. In jedem Falle ist die Gliederung der Standesverhältnisse hier schon mannigfaltiger als da wo bloß Edle und Freie unterschieden werden; die allgemeinere Auffassung des Begriffs der Freiheit scheint aber schon aus den zur Bezeichnung jener drei Stufen gewählten Ausdrücken hervorzugehen.

Im Schwabenspiegel c. 49. heißt es nun: »Hie sol man hören dreyerley freierleut, welche recht die haben. Es heiszent eins semperfreien, das seynd die freien herrn als fürsten und die andern freien ze man habent. Das ander seint mittelfreien. das seint die die der hohen freien man seind. das dritt seind gebauren die frei seind, die heyszent frei landsässen.« (Vergl. außerdem Cap. 8. 41. 50. 174. 301. Die Semperfreien in Cap.

309. sind wahrscheinlich ein Irrthum, oder das Wort hat hier den Sinn wie die semper lute im Schwäb. Lehnr. I. 1.) Es fällt in die Augen, wie diese Eintheilung der Freien, neben dem neuen Element, welches sie in Betreff der beiden ersten Classen in sich aufgenommen hat, und welches das Princip der Lehnsverfassung ist, dennoch mit der in den angeführten alten Volksrechten, namentlich dem Alamannischen, übereinstimmt. Die primi oder meliorissimi dieses letzteren sind die Semperfreien (vielleicht Superfreien) des Schwabenspiegels; in den mediani oder medii ist die Wurzel der späteren Mittelfreien, selbst dem Namen nach, kaum zu verkennen; die minores aber entsprechen den späteren freien Landsassen. Grimm scheint daher auch S. 281. dem Schwäbischen Landrechte einiges Unrecht zu thun, wenn er mit dem Vorwurfe einer hierbei darin herrschenden Sprachverwirrung behauptet, die Mittelfreien seyen nach demselben Freigelassene, deren Rang noch unter dem der bloßen Freien stehe. Nur die Uebersetzung des Mittelfreien mit libertinus in Cap. 50, 5. ist corrupt; der Begriff desselben geht aber aus andern Stellen deutlich hervor, und dürfte nirgends auf einen bloßen Freigelassenen hinführen. Sollte es denn aber, beiläufig bemerkt, wirklich wahr seyn, was neuerdings oft so unbedingt behauptet worden ist, daß im Schwabenspiegel durchaus gar keine Spuren eines eigenthümlichen süddeutschen Rechtes anzutreffen seyen? Ich wenigstens glaube, daß deren auch außer dem angeführten Beispiele eine beträchtliche Zahl vorhanden ist.

Fragen wir nun auch nach Wergeld und Buße jeder von diesen Classen im Schwabenspiegel, so ist auch hier eine Verschiedenheit zwischen ihm und dem Sachsenspiegel nicht zu verkennen. Ich muß voraus-schicken, daß im Schwabenspiegel der Begriff des Wergeldes in dem allgemeineren der Buße völlig untergegangen ist. Was im Sachsenspiegel Wergeld heißt, wird hier als die höchste Buße bezeichnet. C. 231. §. 5. — 357, 10 — 12. Zudem mischt auch der Schwabens. die im Sachsens. so bestimmt geschiedenen Begriffe der Buße als einer Privatstrafe, und des Gewette als einer öffentlichen an den Richter zu zahlenden Strafe, bunt durch einander, und sagt statt Gewette sehr häufig Buße, Cap. 333, 3. 4. 370, 2. 402, 19.; so wie statt büßen auch wiederum wetten. 133, 16. So erklärt sich nun, warum in Cap. 402. des Schwabens., welches dem Sachsens. III. 45. entspricht, der Ausdruck Wergeld auch nicht gefunden wird, sondern immer nur von der Buße die Rede ist. Aber die Notizen hierüber sind höchst dürftig. Es wird nämlich §. 2. nur gesagt, daß Fürsten und freie Herren gleich an ihrer Buße seyen, und §. 8., daß man einem freien Bauern (Landsassen) ein Pfund, sechs Pfennige und einen Heller zur Buße gesetzt habe. Der Mittelfreien geschieht hier gar keine Erwähnung, und ich stelle deshalb die Frage auf, ob ihrer vielleicht darum hier im Landrechte nicht gedacht wird, weil sie sich sämmtlich im Vasallennexus befinden. Auch im Sachsens. ist nirgends von Wergeld und Buße derjenigen Freien die Rede, welche Mannen des Adels oder an-

derer Freien sind. Eine merkwürdige Abstufung der verschiedenen Stände kommt im Schwabens. 301, 5 — 14. noch bei der Angabe dessen vor, was jeder Mann seinem ehelichen Weibe zur Morgengabe geben möge.

---

## VIII. Sachsen- und Schwabenspiegel in der Lehre von Adel und Freiheit, besonders auch in Betreff des sechsten Heerschildes mit einander verglichen.

Eine Vergleichung der Freiheitsstufen im Schwabenspiegel, mit Adel und Freiheit im Sachsenspiegel gewährt namentlich auch in Betreff der Heerschilde sehr interessante Resultate. Die Semperfreien des Schwabenspiegels umfassen den gesammten gefürsteten und nicht gefürsteten Herrenstand, also alle diejenigen, welche nach beiden Rechtsbüchern den zweiten, dritten und vierten Heerschild haben. Sachsens. I. 3. Schwabens. 8. Den fünften Heerschild haben nach dem Schwabenspiegel die Mittelfreien, nach dem Sachsenspiegel die Schöffenbaren und die Mannen der freien Herren. Indem aber die Mittelfreien cap. 49. als die Mannen der hohen Freien beschrieben werden, so folgt hieraus, daß im Schwabenspiegel solche Freien, welche dem Reiche bloß von ihrem Eigen dienen, nicht mehr vorkommen, sondern die erste Classe der Freien, welche nicht von (hohem) Adel sind, nämlich die Mittelfreien bereits

durchgängig im Vasallenverhältniß gedacht werden. Die freien Landsassen des Schwabenspiegels umfassen offenbar die Pfleghaften und Landsassen des Sachsenspiegels gemeinschaftlich. Das sind die Freien, welche, wenn sie von ehelicher Geburt sind, den siebenten, bekanntlich nicht für vollkommen geltenden Heerschild haben. Den sechsten dagegen haben nach dem Sachsens. die Mannen derjenigen, welche den fünften haben; der Schwabenspiegel c. 8. §. 5. nennt aber nur die (unfreien) Dienstmannen als Inhaber des sechsten Heerschildes, worauf wir bald noch einmal werden zurückkommen müssen. Eben darin aber, daß sich zwischen die schöffenbar Freien und Mittelfreien einerseits, und die Pfleghaften und Landsassen andererseits, unfreie Dienstleute als Inhaber des sechsten Heerschildes, d. h. also als eine über den gemeinen Landsassen stehende höhere Classe eingedrängt haben, zeigt es sich am deutlichsten, wie mit dem Wachsthum und der Ausbreitung des Lehnwesens die alte Freiheit aufgehört hat, der lebendige Mittelpunkt der Verfassung zu seyn. Bekanntlich fällt die höchste Blüthe des Lehnwesens in das dreizehnte Jahrhundert; im südlichen Deutschland aber haben sich die Hauptverhältnisse des öffentlichen Lebens schon früher als im nördlichen in die Formen der Feudalverfassung einschmiegen müssen. Gehen wir hiervon aus, so ist es gewiß sehr interessant, daß sich in dem älteren und norddeutschen Sachsenspiegel noch Freie, nämlich die Schöffenbaren, finden, welche ihre kriegerische Ehre gerettet haben, ohne in das Lehnsverhältniß eingetreten zu seyn, und welche, insofern sie dem Reiche von ihrem Eigen dienen, als

eine wahre Fortsetzung der alten Bannalisten angesehen werden müssen; während in dem jüngeren und süddeutschen Schwabenspiegel die nicht zum Adel gehörigen Freien, welche ihre kriegerische Ehre gerettet haben, nämlich die Mittelfreien, sämmtlich als Mannen d. h. als Vasallen erscheinen.

Ich komme noch einmal auf den sechsten Heerschild zurück. Ueber die in ihm verborgene Schwierigkeit ist man oft so leicht hinweggehüpft, gleichsam als verstände sich eine Uebereinstimmung zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel in diesem Punkte von selbst, und doch scheint es, daß sich die Aeußerungen der beiden Rechtsbücher über denselben durchaus nicht mit einander vereinigen lassen. J. Weiske (de septem clypeis militaribus, p. 84.) hat die Schwierigkeit wohl bemerkt, aber keine bestimmte Ansicht, wie sie zu lösen seyn möchte, ausgesprochen. Nach dem Sachsenspiegel haben den sechsten Heerschild die Mannen oder Lehnsleute derjenigen, welche den fünften haben; nach den Hauptstellen des Schwabenspiegels haben ihn die Dienstleute. Aber Dienstleute konnte nach strengem Rechte Niemand haben als das Reich und die Fürsten. Zwar ist dieß nach Aussage vieler Urkunden ganz gewiß nicht genau befolgt worden; und unendlich oft werden auch Ministerialen von Personen des nicht gefürsteten Herrenstandes erwähnt. Man vergleiche nur unter andern die Sammlung von Urkunden, welche G. L. Böhmer (Obs. jur. feud.) der interessanten Abhandlung de femina ministeriali beigefügt hat. Auch erklärt sich grade aus dieser mit der Theorie des strengen Rechts nicht über-

einstimmenden Praxis, der große Eifer des Schwabenspiegels in ihrer Bekämpfung: Cap. 54. §. 9. »Wiszt das niemant dienstman haben mag mit recht wann das reich und die fürsten. wer anderst spricht er hab dienstman das wiszt der sagt unrecht; sy seynd ir eygen die sy haben.« Allerdings steht aber das fest, daß Mittelfreie keine Dienstleute haben konnten; folglich sind also die Dienstleute im Schwabenspiegel, während sie den sechsten Heerschild haben, doch nicht als Mannen derjenigen, welche den fünften haben, zu denken, und so ist also eine Verschiedenheit der beiden Rechtsbücher in Betreff des sechsten Heerschildes durchaus nicht wegzuläugnen.

Ob aber auch Mittelfreie als solche, Mannen anderer Mittelfreien werden und dadurch in den sechsten Heerschild eintreten konnten, ist die Frage. Merkwürdiger Weise kommen die Mittelfreien in der Ordnung der Heerschilde (Cap. 8, 5. 49, 3. Schwäb. Lehnr. 1, 1.) stets nur als Mannen der hohen Freien, d. h. hier wohl des gesammten gefürsteten und nicht gefürsteten Adels (301, 5), und als Inhaber des fünften Heerschildes vor; und doch giebt es eine Stelle, nach welcher die obige Frage scheint bejaht werden zu müssen. Ich meine das bei Senkenberg lückenhafte Cap. 9., im Cod. Ambras. Cap. 121, (eine schwierige, der Erläuterung sehr bedürftige Stelle), worin allerdings mit klaren Worten gesagt ist, daß der Mittelfreie, welcher seines Genossen Mann wird, aus dem fünften Heerschilde in den sechsten falle. Hiernach würden wir dann das Resultat gewonnen haben, daß im sechsten Heer-

schilde nach dem Schwabenspiegel außer den unfreien Dienstmannen, welche nicht mehr als Mannen der Inhaber des fünften Heerschildes zu denken sind, allerdings auch Mittelfreie als Vasallen anderer Mittelfreien stehen konnten. Wenn aber nun dennoch in der Regel nur Dienstmannen als Inhaber des sechsten Heerschildes genannt werden, so scheint der Schwabenspiegel hierbei auf die Verhältnisse, wie sie factisch gewöhnlich vorkamen, allein Rücksicht genommen zu haben. Seine Darstellung berechtigt wenigstens zu der Vermuthung, daß ein Vasallenverhältniß eines Mittelfreien zu einem andern Mittelfreien damals schon zu den Seltenheiten gehören mochte.

Aber was ist nun von der Verschiedenheit zwischen Sachsens. und Schwabens. in Betreff des sechsten Heerschildes zu sagen? Nach meiner Ansicht macht sich die alte Freiheit im Sachsenspiegel auch darin noch weit mehr als im Schwabenspiegel geltend, daß die unfreien Dienstleute nach jenem gar keinen Platz in der Ordnung der vollkommenen Heerschilde einnehmen, diese vielmehr ausschließlich an die Freiheit geknüpft sind. Ja ich bin fast geneigt, den Dienstleuten hier gradezu den siebenten Heerschild zuzuschreiben. Die Inhaber des sechsten Heerschildes sind im Sachsenspiegel als freie Lehnsmannen zu denken, und gewiß bedurfte es auch einer viel größeren Herabsetzung der Freiheit, als sie uns dieses treffliche Rechtsbuch aufweist, ehe unfreie Dienstleute einen höheren Heerschild als die gemeinen Freien des siebenten Heerschildes erwerben konnten. Der Sachsenspiegel läßt uns also auch hier das ursprüngliche Verhältniß, den

allmählichen Uebergang in der Verdunkelung der alten Freiheit deutlich erkennen. So wie aber im Sächsischen Rechte die gemeinen Freien, welche den siebenten Heerschild haben, in zwei Classen, die Pfleghaften und Landsassen zerfallen, während der Schwabenspiegel nur die eine der Landsassen kennt, so ist auch in Betreff der nicht zum Herrenstande gehörigen Freien, welche zum Reichskriegsdienste verpflichtet sind, im Sächsischen Rechte eine mannigfaltigere Gliederung eingetreten; und zwar müssen hier wieder die drei folgenden Classen unterschieden werden: 1) die Schöffenbaren, welche in gar keinem Lehnsbande stehen und dem Reiche von ihrem Eigen dienen; 2) die Lehnsmannen der freien Herren, womit aber hier, wie es scheint, der gesammte Adel, der gefürstete wie der nicht gefürstete gemeint ist; 3) die Lehnsmannen der Schöffenbaren und der Vasallen des hohen Adels. Die beiden ersten Classen haben den fünften, die dritte den sechsten Heerschild. (Sachsens. I. 3.) Für die Ministerialen bleibt hier gar kein Raum mehr übrig.

Nach dem Schwabens. haben die Unfreien des ersten Grades, nämlich die Dienstmannen einen vollständigen Sieg über die unterste Classe der Freien davongetragen. Wahrscheinlich als Folge ihrer steigenden Zahl und Bedeutung, ist ihnen der sechste Heerschild zu Theil geworden. Vielleicht sogar, daß dieses Einrücken der Dienstmannen in die Ordnung der Heerschilde auch eine Folge von der schon sehr verminderten Zahl der Mittelfreien im sechsten Heerschilde gewesen ist; wenn nicht etwa umgekehrt die Mittelfreien erst durch jenen Vorschritt der Dienstmannen zu einem ziemlich allgemeinen

Streben nach dem fünften Heerschilde veranlaßt worden sind. Jene Ministerialen schwangen sich später zu dem Range eines Adels empor, während die freien Landsassen im Allgemeinen ein Theil des Bauernstandes blieben, und mit den niedrigsten Unfreien, den eignen Leuten allmählich in einen Stand verschmolzen. Wie sich aber Gegensätze überhaupt berühren, so auch hier in dem Verhältniß der freien Landsassen. Sanken dieselben einerseits eine Stufe tiefer, indem die unfreien Dienstleute in der Ordnung der Heerschilde ihnen vorrückten, so wurden jene dagegen jetzt auch ausdrücklich für fähig erklärt, Lehen mit fast eben so gutem Rechte als diejenigen, welche in dem sechsten Heerschilde ständen, zu erwerben. Aber wohl nur Einzelne mochten aus diesem Schweben und Schwanken der Verhältnisse Gewinn ziehen, während die Masse sich nicht mehr aus dem niedrigsten Stande zu erheben vermochte. Schwabens. c. 8. §. 8. »Lehenrecht gibt man dem nicht der frey und von dem sibenden herschilde ist. §. 9. Wann aber der herr der einem geleyhet der hat als gut recht daran als der in dem sechsten herschilt steet. §. 10. Doch zweyet sich ir lehenrecht als das lehenbuch hernach wol bescheyden kan.« Ueber diese Zweiung vergleiche Schwäb. Lehnr. I. §. 5.

Aus dieser Darstellung dürfte sich zuletzt noch eine sehr merkwürdige Verschiedenheit zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel in Betreff freigelassener Dienstleute erklären, so wie diese letztere umgekehrt auch zum Beweise für die Richtigkeit jener zu dienen scheint. Von der Freilassung der Dienstleute des Reiches, wel-

che ihrer Erhebung zu Schöffenbaren voraus ging, ist bereits oben die Rede gewesen. Wir haben dieselbe als ein nur in ungewöhnlichen Fällen, wenn nämlich die Schöffenbaren in einer Grafschaft eingingen, durch das Bedürfniß herbeigeführtes Auskunftsmittel kennen gelernt. Dagegen heißt es nun im Sachsens. III. 80. „Läßt der König oder ein anderer Herr seinen Dienstmann oder seinen eigenen Mann frei, so behält derselbe freier Landsassen Recht.“ Der Schwabenspiegel aber sagt c. 56. §. 1. »Laszt ein herr sein eygen leüt frey, der behebet frey landsäszen recht. §. 4. Und laszt ein leyenfürst seinen dienstman frey der geboren ist von ritterlicher art, der behebt mittelfreyen recht.« (Priesterfürsten war es untersagt, ihre Dienstmannen freizulassen. cap. 55. §. 2.)

In dem Sachsenspiegel hat der unfreie Dienstmann keinen vollkommenen Heerschild. Die Freilassung, welche ihn zum Landsassen macht, bewirkt also noch immer eine Erhöhung seines Standes; aus dem Unfreien ohne vollkommenen Heerschild wird ein Freier ohne solchen. Hätte er dagegen als unfreier Dienstmann schon einen vollkommenen Heerschild gehabt, so würde eine Freilassung, welche ihn in einen Freien ohne solchen verwandelte, nicht eine Erhöhung, sondern eine Erniedrigung seines Standes gewesen seyn. Anders verhält sich die Sache nach dem Schwabenspiegel. Da hier die Dienstleute schon als solche den sechsten Heerschild haben, so fällt bei ritterlich gebornen Dienstleuten durch die Freilassung in der That der einzige zwischen ihnen und den Mittelfreien bestehende Unter-

schied hinweg, und es ist ganz consequent, daß solche Dienstleute nun in den Stand der Mittelfreien eintreten.

---

## IX. Die Unfreien im Sachsen- und Schwabenspiegel überhaupt.

Nicht etwa eine Darstellung der Unfreiheit selbst, wie sie uns in den mittelalterlichen Rechtsbüchern entgegentritt, ihrer Entstehungsgründe, Wirkungen und Beendigungsarten wird hier beabsichtigt. Nur die Vorfrage will ich zu beantworten suchen, was für verschiedene Arten von Unfreien denn in den genannten Rechtsbüchern überhaupt vorkommen. Und auch hierbei werden wir wieder eine sehr merkwürdige Verschiedenheit zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel kennen lernen.

Im Sachsenspiegel werden drei Arten von Unfreien unterschieden:

1) die Dienstleute. 2) Die Lassen oder die Laten. 3) Die eignen Leute.

Zwei davon lassen sich schon in der alten Lex Saxonum nachweisen, nämlich die Lassen und die eignen Leute. Der Dienstmannen aber geschieht darin natürlich noch keine Erwähnung.

Im Schwabenspiegel dagegen findet sich keine Spur von den Lassen. Nur zwei Arten von Unfreien werden sich hier gegenübergestellt:

1) die Dienstleute. 2) Die eignen Leute.
Der Schwabenspiegel zeichnet sich jedoch durch einen Reichthum von Bestimmungen (Cap. 54 — 74) über beide Arten von Unfreien aus, welcher die grade hier sehr dürftigen Notizen des Sachsens. bei weitem überwiegt. Sehr merkwürdig ist es, daß das Bairische und Burgundische Gesetzbuch die Liti auch nicht kennt. In dem Alamannischen 95, 1. Addit. 27. kommen sie dagegen grade mit diesem Namen vor; aber fast möchte man glauben, der Name sowohl als diese besondre Art der Unfreien sey den Alamannen erst durch die Franken bekannt geworden; wenigstens hat Grimm D. R. Alt. 308. nachgewiesen, daß ein Alamannisches Lit (für liz) auch grammatisch etwas befremdend ist. Wäre übrigens die obige Vermuthung richtig, so dürfte das spätere Verschwinden der Liten bei den Alamannen minder auffallend seyn; zugleich aber würde sich daraus auf sehr merkwürdige Weise mit erklären, warum dem meiner Ansicht nach dem südlichen Deutschland angehörigen Schwabenspiegel, die Liten oder Laten völlig unbekannt sind. Die eignen Leute des Schwabenspiegels sind an die servi der süddeutschen Volksrechte anzuknüpfen; die Bildung der Dienstleute als einer von den übrigen Classen der Unfreien streng geschiedenen Classe, fällt überall erst in eine spätere Zeit als die Aufzeichnung der alten Volksrechte.

---

## X. Die unfreien Dienstleute.

Wir sehen hier ganz von dem weiteren Sinne dieses Wortes ab, wonach auch Freie oder Personen von Adel, wenn sie einen Dienst, (ein Amt, ministerium) haben, als Dienstleute oder Ministerialen bezeichnet werden. (Schwabens. 65.) Die Ministerialität der unfreien Dienstleute ist aus einer Verschmelzung des Lehnsinstitutes mit der Unfreiheit hervorgegangen; dadurch, daß sich die Elemente beider Institute in ihr vermischt haben, ist sie eine besondere Art von Unfreiheit geworden; dadurch haben sich die Ministerialen von den übrigen Unfreien abgesondert. (Albrecht, die Gewere §. 26.) Die weite Ausbreitung der Ministerialität in Deutschland hat aber dann selbst dem Lehnrechte der freien Mannen in vielen Beziehungen ein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt. Als das Verhältniß erst als ein besonderes existirte, wurden auch freie Leute durch die damit verbundenen Vortheile sehr häufig zum Eintritt in dasselbe verlockt. (Eichhorn Einl. ins Deutsche Privatr. §. 52.) In Italien scheint dasselbe weit seltener gewesen zu seyn, obwohl selbst das Longobardische Lehnrechtsbuch Spuren desselben enthält. In II. F. 5. wird hinter der älteren Eidesformel, welche ein freier Vasall zu schwören hatte, hinzugefügt: »Si vero domesticus, id est familiaris ejus sit, cui jurat — nominatim vitam, membrum, mentem et ejus rectum honorem custodire jurabit.« Der Sachsenspiegel enthält wenig von den unfreien Dienstleuten, entschuldigt sich aber dar=

über mit Berufung auf die so große Mannigfaltigkeit der einzelnen Dienstrechte. III. 42. sagt: „Nun laßt euch nicht wundern, daß dieses Buch so wenig von der Dienstleute Rechte saget, denn es ist so mannigfaltig, daß damit Niemand zu Ende kommen kann. Unter jeglichem Bischofe, Abte und Aebtissin haben die Dienstleute ein besonderes Recht; darum kann ich es nicht bescheiden.“ Der ganze Artikel, den der Schwabenspiegel Cap. 48. 54. wiederholt (s. auch Sächs. Lehnr. 67.), ist übrigens höchst merkwürdig; schon daß so viele verschiedene Ansichten von dem ersten Anfange der Unfreiheit im dreizehnten Jahrhundert überhaupt nur existirten, erweckt Interesse; noch mehr aber der gesunde Sinn, womit Eicke die fast scholastisch zu nennenden Ansichten verwirft. Nicht von Cain, Ham, Ismael oder Esau, sagt er, sondern von Zwang und Gefängniß und von unrechter Gewalt kommt die Eigenschaft, welche man von Alters zu unrechter Gewohnheit gemacht hat, und nun für Recht halten will. Hauptquellen über die Ministerialen sind unter den Rechtsbüchern der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht in seinem dritten Buche. Ganz vorzüglich beachtenswerth scheint mir der bis jetzt noch nicht genug entwickelte Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Dienstleute, mit Rücksicht auf die Herren, denen sie angehörten. In den Rechtsbüchern finden wir Dienstleute des Reiches, des Königs, der Priesterfürsten und der Laienfürsten; in unzähligen Urkunden außer diesen noch Dienstleute des nicht gefürsteten Adels. (Sachsens. III. 19. 42. 80. 81. Schwabens. 48.

Scheidt vom hohen und niedern Adel, in den beigefügten Urk.) Sind denn die Dienstleute des Reiches und des Königs die nämlichen? Der Schwabenspiegel 48. §. 8 — 10. scheint dieß allerdings anzudeuten. »Der Künig und die priesterfürsten die habent in um ihr erbarn dienstman ein recht genommen.« Dieß wird dann mit Beziehung auf Ehen zwischen solchen beiderseitigen Dienstleuten weiter ausgeführt, und hier wird statt des Königs Dienstmann oder Dienstweib, des Reiches Dienstmann oder Dienstweib gesetzt. Daß die Dienstleute des Reiches wichtige Vorrechte genossen, läßt sich schon aus dem Sachsenspiegel schließen; der Schwabenspiegel spricht dieß ganz bestimmt aus, stellt ihnen aber die der Priesterfürsten gleich. Gäbe der König seine Dienstmannen aber in der Laienfürsten Gewalt, so hätte er sie geniedert, sagt Cap. 48. §. 13. Auch durch Urkunden wird außerdem dieser Vorzug der Dienstleute des Reiches vor denen der Laienfürsten, also auch des nicht gefürsteten Adels, außer Zweifel gesetzt; (vergl. das von Friedrich II. dem Herzog von Braunschweig Otto in Betreff seiner Ministerialen 1235 ertheilte Privilegium, bei Meibom. Script. Rer. Germ. III. 207.). Was Estor de Ministerialibus Cap. II. §. 115. dagegen eingewandt hat, ist schon von Andern hinreichend widerlegt worden. Cap. 48. des Schwabens. bei Senkenberg in den Noten. Es ist in der That bewundernswerth, wie vielseitig sich auch in der Sphäre des Dienstrechtes und Lehnrechtes während des Mittelalters die Verhältnisse gegliedert haben. Man denke auch an den Unterschied

der eigentlichen Lehnsmannen und der Burgmannen (Vet. auctor Cap. III.), und dann wieder an die sonderlichen Rechte unter den verschiedenen Classen von Dienstmannen.

---

## XI. Die eignen Leute.

Eigenschaft wird in einem weitern Sinne für Unfreiheit überhaupt gebraucht, so daß auch die Dienstleute eigne Leute genannt werden. Schwabens. 54. §. 11. »Alle dienstleüt heyszent mit recht eygen leüt, man ert sie mit diesem namen darum das sy der fürsten seynd.« (Sachsens. III. 42.) Im engern Sinne werden eigne Leute von den Dienstleuten bestimmt unterschieden. Ich halte diese eignen Leute in beiden Rechtsbüchern für eine Fortsetzung der alten servi (mancipia, ancillae); ich bin namentlich überzeugt, daß bei diesem Namen im Sachsens. (Homeyer 196. 197.) niemals an die außerdem noch vorkommenden Lassen zu denken ist. Allerdings finden sich in einzelnen norddeutschen Stadtrechten Aeußerungen, welche auf eine Identität der Lassen und eignen Leute bezogen werden könnten. Leges Brunsvic. Dat andere Stucke VI. »Eyn lat ofte ein eghen man mach nicht nemen herwede noch erve enes borghers in der stad.« bei Leibnitz Script. Rer. Brunsv. III. 437. Oder Ordin. Senat. Brunsvic. XLVII. »Unde vven dar vve queme, de de borgerschop vvinnen

vvolde, de scholde geven dem Rade tom mynsten einen verding — unde vvo de burschop vvunne, dem scholde de Radt seggen tovorn alldüs: Weret dat gy jemandes vveren lathe edder eigene, so vorlöre gy düsse penninge, de gy geven vor de borgerschopp. — Geve sick denne vve over des, dat he jemandes lathe edder eigene vvere, den en scholde de Radt vor neinen börger nennen.« bei Leibnitz III. 460. Allein wenn es hier heißt: ein Late oder ein eigner Mann, so bin ich der Ansicht, daß dieses oder nicht conjunctiv, sondern disjunctiv zu nehmen sey. Wären die Laten mit den eignen Leuten identisch gewesen, so würde man sich ihre besondere Erwähnung neben den eignen Leuten wahrscheinlich ganz erspart haben. Will man übrigens die Laten nur insofern eigne Leute nennen, als auch die Dienstleute so bezeichnet werden und damit eben nur auf die Unfreiheit derselben hingewiesen wird, so dürfte dagegen nichts einzuwenden seyn. Auch möchte sich nicht bezweifeln lassen, daß sich das Verhältniß der Lassen dem der eignen Leute frühzeitig mehr und mehr genähert hat. (Kindlinger, Münst. Beitr. II. Urk. Num. 9. S. 48.) Schon daß ein Theil der Freien selbst aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche allmählich herausgerissen wurde, mußte die Unterschiede zwischen verschiedenen Classen von Unfreien, welche nicht gleich den Dienstleuten neue kriegerische Ehre gewannen, sondern vorzüglich auf Ackerbau und Viehzucht angewiesen waren, nach und nach mehr abstumpfen. Uebrigens stehen die Lassen nach dem

Sachsens. III. 45. in Wergeld und Buße sehr hoch, während von Wergeld und Buße der eignen Leute eben so wenig als von denen der Dienstleute die Rede ist.

Eine Hauptfrage scheint mir zu seyn: Wer konnte denn noch eigne Leute haben? Sie ist auch für das älteste Recht noch nicht hinreichend beantwortet, denn wenn z. B. Eichhorn Einl. ins D. Privatr. §. 50. sagt, daß die herrschaftlichen Rechte über die von ihm sogenannten Hofhörigen zwar dem Adel am häufigsten zugestanden hätten, aber dem Stande der bloßen Freien nicht abgesprochen werden könnten, so darf man füglich hinzusetzen, daß wenigstens bei einigen Völkern auch Liten und Aldionen fähig waren, servi und ancillae zu haben; konnte doch bei den Friesen ein Lite sogar wiederum einen Liten haben. Edict. Rothar. 220. »Si aldius ancillam suam — tulerit ad uxorem etc.« Lex Fris. 11, 1. »Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus, nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit« etc. Während übrigens aus dem Sachsenspiegel in Betreff jener Frage nichts Genaues zu ersehen ist, wird im Schwabenspiegel öfters mit vielem Nachdruck wiederholt, daß Dienstleute nicht fähig seyen, eigne Leute zu haben, vielmehr solche eigne Leute, welche von Dienstleuten für die ihrigen ausgegeben würden, als den Herren dieser Dienstleute zugehörig angesehen werden müßten. Cap. 64. §. 6. »Alle dienstman heiszent eygen an der geschrift, davon mögen sy nit eygen leut haben. §. 7. Gehöret ein dienstman an ein gotzhausz und spricht er

hab eygen leüt, die seind seins gotzhausz eygen.« Auch §. 8. Cap. 55. §. 1. Cap. 54. §. 17. Bekanntlich hat sich übrigens die Praxis keineswegs in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen des Schwabenspiegels ausgebildet, und die unfreie Ritterschaft hat sehr bald eben so gut als die freie, Leibherrschaft über eigne Leute erworben. Dürfte es aber nun allerdings wahrscheinlich seyn, daß die Pfleghaften und die gemeinen freien Landsassen keine eignen Leute mehr haben konnten, so würde man dann sagen müssen, daß nach der Theorie der Rechtsbücher jemand wenigstens noch zur freien Ritterschaft gehören mußte, um eigne Leute haben zu können, daß sich aber die unfreie Ritterschaft der freien auch in Betreff dieses Rechtes sehr bald völlig gleichgestellt hat. Eine höchst merkwürdige Stellung nehmen in der Geschichte der Deutschen Freiheit die Städte ein. Während sich mit zunehmender Abhängigkeit des freien Bauernstandes, in den meisten Gegenden Deutschlands auf dem platten Lande, ein bestimmter Gegensatz von Gerichts- Guts- Grund- Erb- und Leibherrn einerseits, und freien oder unfreien Gutsunterthanen andererseits ausbildete, hat sich dagegen die Freiheit innerhalb der Stadtmauern sehr bald zum herrschenden Lebensprincip erhoben, und das freie Bürgerthum der Städte trägt eben deshalb von Anbeginn an die Hauptkeime der neueren Geschichte in sich. Die in so sehr vielen Stadtrechten, nicht allein Deutschlands, sondern auch Frankreichs, der Niederlande, Englands, Schottlands, der Schweiz u. s. w. vorkommende Bestimmung, daß ein Leibeigner, welcher binnen Jahr und Tag in einer Stadt Bürger gewesen

ist, oder auch wohl nur seinen Aufenthalt darin gehabt hat, dadurch gegen die Ansprüche seines Herrn Schutz gewonnen habe, ist für die Entwickelung des städtischen Lebens von nicht zu berechnendem Einflusse gewesen. Im Sächsischen Weichbilde Art. 4. wird der genannte Grundsatz sogar als ein im Weichbildrechte ganz allgemein geltender angeführt. Von Unterholzner, Verjährungslehre II. 401. ist ein Verzeichniß von 31 Deutschen Städten mitgetheilt worden, in welchen jene Bestimmung ausdrücklich ausgesprochen ist.

---

## XII. Die Lassen oder Laten im Sachsenspiegel.

Indem ich hierbei natürlich Bekanntschaft mit den trefflichen etymologischen Forschungen von Grimm a. a. O. S. 305. folg., über diese Classe der Unfreien voraussetze, erinnere ich zunächst an das oben Gesagte, daß die Laten im Schwabenspiegel gar nicht gefunden werden. Im Sachsens. kommen sie auch nur an drei Stellen vor. In der ersten derselben I. 6. §. 2. ist ihre Erwähnung sogar nicht ganz unzweifelhaft, da die Handschriften statt lassen, lazen oder late zum Theil auch lüde lesen. Ich halte aber die erstere Lesart für echt und werde darauf in dem nächsten Aufsatze noch einmal zurückkommen. Im Schwabens. entspricht der obigen Stelle des Sachsens., Cap. 260, welches jedoch auch abgesehen von der Nichterwähnung der Laten, von

dem Inhalte des Sachsens. bedeutend abweicht. Dem Hauptartikel des Sachsens. III. 44. entspricht gar keine Stelle im Schwabens. Die dritte Stelle im Sachsens. ist III. 45. §. 7.; ihr entspricht im Schwabens. 402, 9, und hier scheint allerdings ein gewisser Einfluß des Sachsenspiegels durchzuschimmern; nur ist die Richterwähnung der Laten an dieser Stelle um so merkwürdiger, als dieselbe grade hier durchaus absichtlich erscheint. Wo der Sachsens. von Laten spricht, bedient sich der Schwabens. hier des allgemeinen Ausdruckes andere Bauern, d. h. unfreie Bauern, im Gegensatze der unmittelbar vorher §. 8. erwähnten freien Bauern. Daß die Laten im Sachsens. übrigens für eine Fortsetzung der alten liti, welche schon die Lex Saxonum kennt, gehalten werden müssen, kann wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen; schon im 9ten Jahrh. kommen lazzi, lazi, lati gleichbedeutend mit den Sächsischen liti, in Schriftstellern wie in Urkunden vor. Grimm, 306.

Bekanntlich wird mit den Ausdrücken liti, litae, in den alten Volksrechten (bei den Longobarden aldiones, aldii, aldiae) regelmäßig die höhere von den zwei so häufig neben einander vorkommenden Classen der Unfreien bezeichnet. Im Grunde sind aber diese Liten grade in juristischer Beziehung noch immer sehr räthselhafte Personen, und wer das rechtliche Verhältniß derselben etwas mehr aufzuklären sucht, darf noch keineswegs fürchten, viel zu spät damit ans Licht zu treten. Rogge sagt von den Friesischen Liten, das ihnen zustehende Fehderecht sey ein offenbares Zeichen, daß sie

ursprünglich ein freies Germanisches Volk gewesen wären, dem die Friesen als Eroberer die persönliche Freiheit beinahe ungeschmälert gelassen, und nur die dingliche, das echte Eigenthum entzogen hätten. (Gerichtswesen der Germanen, S. 10.) Ich bin sehr geneigt, diese treffliche Bemerkung mehr zu verallgemeinern und auch auf die Liten bei andern Germanischen Völkern anzuwenden. Daher glaube ich auch keinesweges, daß der eigentliche Ursprung der Liten in Freilassungen von servi gesucht werden muß, wenn gleich servi da wo es einmal Liten gab, durch Freilassung Liten werden konnten. Ed. Roth. 225 — 229. Das Verhältniß scheint mir vielmehr massenweise durch Sieg und Eroberung entstanden zu seyn, und es ist kein Beweis für jenen Ursprung desselben, wenn die Liten einmal bei einem alten Historiker mit liberti übersetzt werden. Fast läßt sich ja auch bei den Geschichtschreibern eine gewisse Verlegenheit erkennen, wie sie den seiner Wurzel nach Deutschen Namen der Liten Lateinisch am besten wiedergeben sollen. Der eine, Nithardus (lib. 4. bei du Chesne, II. 376.) übersetzt ihn mit serviles, um nicht gradezu servi zu sagen; der andre, Eginhard in einer durch Adam von Bremen aufbewahrten Stelle, (bei Lindenbr. Script. Septentr. p. 2.) sagt liberti, weil er ebendaselbst auch der wirklichen servi gedenkt, und für das die Mitte zwischen den liberi und servi haltende Verhältniß der Lassen keinen passenderen Ausdruck im Lateinischen finden konnte. (Der libertus in der Lex Angl. et Werin. 9. ist meiner Ansicht nach kein Lite, sondern ein wirklicher Freigelassener; eigent-

liche Liten kommen in diesem Gesetzbuche gar nicht vor.) Endlich scheint es mir nun auch, daß die Liten politisch allerdings noch als ein wahrer Bestandtheil des Volkes angesehen werden müssen, während dieß namentlich da, wo liti und servi neben einander vorkommen, hinsichtlich der bloßen servi nicht mehr angenommen werden kann.

Schon bei den Franken ist der Umstand von Wichtigkeit, daß es eben so gut liti in truste und in hoste als ingenui in truste und in hoste gab. (Grimm 269.) Aber vorzüglich bei zwei Germanischen Völkern, den Friesen und den Sachsen, glaube ich für die obigen Ansichten über die Liten ziemlich unverwerfliche Gründe beibringen zu können.

Was zunächst die Friesen anbetrifft, so fielen hier von dem Wergelde eines getödteten Liten, nach der einen Stelle des alten Gesetzbuches zwei Drittel, nach andern Stellen drei Viertel an den Herrn, ein Drittel oder ein Viertel dagegen an die Verwandten des Getödteten. Lex Fris. Tit. 15. c. 3. »Compositio liti librae II. et unciae IX., ex qua duae partes ad dominum et tertia ad propinquos ejus.« Tit. 1. c. 4. »Si nobilis litum occiderit, XXVII. sol. uno denario minus componat domino suo, et propinquis occisi sol. IX. excepta tertia parte unius denarii.« Vergl. Tit 1. c. 7. 10. Die Verwandten eines getödteten Liten erscheinen also hier als Personen, welche wegen eines an ihrem propinquus verübten Todtschlages ebenfalls versöhnt werden müssen. Sie hatten mithin ein Recht auf Composition. Damit hing zusammen, daß den Friesischen Liten auch das Fehderecht zu-

stand. Lex Fris. Tit. 2. c. 5. 8. 10. Ferner hatten sie das Recht des Reinigungseides eben so gut wie die Edlen und Freien; nur war freilich ein Liteneid von geringerem materiellen Werthe als der eines Freien oder wohl gar eines Edlen. (S. Abhandl. I.) Für den servus mußte dagegen stets der Herr den Eid leisten. Lex Frision. Tit. 1. c. 11 — 21. Tit. 3. c. 5. 6. Endlich war ein Lite auch fähig, Herrenrechte nicht bloß über servi, sondern sogar über andere Liten zu erwerben. Lex Fris. Tit. 1. c. 14. Tit. 11. c. 1. Und so sind also die Friesischen Liten im Besitze mehrerer höchst wichtigen Rechte, welche von manchen Schriftstellern ohne hinreichenden Grund nur dem Adel und den Freien der Germanischen Völker zugesprochen worden sind. Durch alles Dieß aber dürfte nur die allgemeine Ansicht bestätigt werden, welche Rogge so kurz und wie ich glaube so treffend von den Friesischen Liten ausgesprochen hat.

Allein auch bei den Sachsen scheint das rechtliche Verhältniß der Liten ein ähnliches gewesen zu seyn; auch hier scheinen sie namentlich noch einen zum eigentlichen Volke gehörigen Stand gebildet zu haben. Allerdings ist aus der so dürftigen Lex Saxonum wenig Sicheres hierüber zu entnehmen; doch möchte man zunächst nach Tit. 2. c. 4. glauben, daß sie das dem servus nicht zustehende Recht des Reinigungseides auch bei den Sachsen besaßen. »Servus a nobili occisus, 36 solidis componatur, vel tribus jurantibus negetur. A libero vel lito pleno sacramento negetur.« (Das plenum sacramentum werde ich in dem folgen-

den Aufsatze zu erklären suchen.) Liten mußten für einen durch Diebstahl begangenen Friedensbruch eben so gut als Edle und Freie ein Friedensgeld an den König entrichten. (Tit. 4. c. 8.) Hatte ein Lite auf Befehl seines Herrn ein Verbrechen verübt, so mußte der Herr dafür allerdings eben so wie wegen einer von einem Knecht (servus) auf Geheiß des Herrn begangenen Missethat büßen. Dagegen fand bei Verbrechen, welche ohne Wissen des Herrn verübt worden waren, ein großer Unterschied zwischen Liten und Knechten Statt. Für letztere mußte auch hier der Herr einstehen; denn der Knecht war gar nicht fähig, für sich selbst vor Gericht zu antworten (Tit. 11.); von einem Liten aber mußte ein solches Verbrechen höchst wahrscheinlich selbst vertreten werden. Zunächst dürfte darauf schon die Nichterwähnung der Liten in Tit. 11. c. 2 — 5. hindeuten; eine sehr merkwürdige Stelle über einen einzelnen Fall dieser Art ist aber Tit. 2. c. 5. »Litus, si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat, vel faidam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino, et vindicetur in illo, et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse, cum undecim juret.« Meiner Ansicht nach haben die Worte vindicetur in illo etc. den Sinn, daß der Mörder und sieben seiner Blutsverwandten, in solchem Falle faidosi seyn sollen. Bekanntlich gebrauchen die alten Gesetze die Formeln: faidam portet, inimici-

tias patiatur, faidosus sit, stets so, daß sie damit eine den Verbrecher treffende Strafe, das im Falle einer nicht erfolgenden Composition, vermöge der Rache des Verletzten oder seiner Verwandten, den Verbrecher und seine nächsten Angehörigen (vergl. z. B. auch L. Saxon. Tit. 2. c. 6.) aller menschlichen Berechnung nach unvermeidlich ereilende Verderben bezeichnen wollen. Ich würde daher geneigt seyn, die obige Stelle zu übersetzen: Wenn der Lite ohne Wissen des Herrn den Mord verübt hat, so soll ihn der Herr der Rache der Verwandten des Getödteten überlassen, (denn an eine Freilassung ist natürlich bei dimittatur nicht zu denken,) und dieser Blutrache sollen noch sieben andre Blutsverwandte des Mörders Preis gegeben seyn. (Gärtner, Sax. Leges tres, p. 36.) Hieraus würde dann folgen, daß die Liten bei den Sachsen gleichsam ein passives Fehderecht hatten, nämlich daß sie konnten befehdet werden. Dann aber würde die Consequenz schlechterdings nöthigen, ihnen auch ein actives Fehderecht einzuräumen. Ob die Verwandten eines getödteten Liten auf eine Quote seines Wergeldes Anspruch machen konnten, geht aus dem Sächsischen Gesetze (2, 3.) nicht deutlich hervor. Ist jedoch die Interpretation von Tit. 2. c. 5. richtig, d. h. wollen die Worte et vindicetur — occisi, so viel sagen als: tam ille, quam alii septem consanguinei ejus inimicitias propinquorum occisi patiantur, so möchte ich kaum Anstand nehmen zu behaupten, daß den Verwandten eines getödteten Liten auch bei den Sachsen ein Theil seines Wergeldes zugekommen sey.

5

die Verpflichtung, für den Mörder mit Fehde zu dulden, bedingt nothwendig auch das Recht, von dem Wergelde des getödteten Verwandten einen Theil zu erhalten.

Wenn es hiernach den Anschein gewinnt, als ob die Liten auch bei den Sachsen die persönliche Freiheit ziemlich ungeschmälert besessen hätten, so sprechen ferner ein Paar Stellen bei alten Historikern dafür, daß sie auch wirklich noch als ein zum Volke selbst gehöriger Stand angesehen wurden, in jenen persönlichen Beziehungen also auch wohl nicht Hofrecht, sondern wahres Volksrecht hatten. Nithardus de dissensionibus fil. Lud. Pii lib. 4. bei du Chesne II. 376. sagt: »Quae gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos, qui Edhilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt: Nobiles, Jngenuiles atque Serviles.« Die eigentlichen servi werden also hier gar nicht genannt, weil sie keinen ordo gentis bilden; die lazzi aber heißen serviles, weil doch ihre Unfreiheit zu bezeichnen war und die Lateinische Sprache, abgesehen von dem auch nicht ganz passenden libertus, keinen andern als einen mit servus zusammenhängenden Ausdruck darbot. Ganz übereinstimmend damit heißt es bei Witichind Annal. lib. I. bei Meibom. I. 634. »Unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege, praeter conditionem servilem, dividitur«; d. h. die Knechte (servilis conditio) gehören gar nicht zum Volke; den Anspruch ein besonderes genus (ordo) gentis zu seyn,

können außer den Edlen und Freien nur die Liten machen. Das Fragment aus Eginhard, welches sich bei Adam von Bremen (Lindenbr. Script. Septentr. p. 2.) findet, enthält aber keineswegs einen Widerspruch dagegen, indem es vier Geburtsunterschiede bei den Sachsen anführt. »Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorumque atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat; sed nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam, libertus conjungatur libertae (genossen die Liti Regis hier größere Freiheit? Lex Sax. 18, 1.), et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.« In dieser Stelle wird in Betreff der vier Geburtsunterschiede nur wiederholt, was die Lex Saxonum enthält; über die Uebersetzung der lazzi mit liberti habe ich mich schon oben geäußert.

Der Sachsenspiegel bestätigt das über die Liten Gesagte auf merkwürdige Weise. Daß sie in persönlicher Beziehung den zwei untersten Classen der Freien, den Pfleghaften und Landsassen sehr nahe stehen, beweist die Höhe ihres Wergeldes und ihrer Buße, welche letztere sogar die der genannten Freien noch übertrifft. „Den schöffenbar freien Leuten giebt man dreißig Schillinge pfündiger Pfennige zur Buße — ihr Wergeld sind achtzehn Pfund pfündiger Pfennige. — Denen die Biergelden und Pfleghaften heißen — giebt

man funfzehn Schillinge zur Buße und zehn Pfund zum Wergeld. — Den (Landsassen) giebt man auch funfzehn Schillinge zur Buße und zehn Pfund ist ihr Wergeld. Zwanzig Schillinge, sechs Pfennige und ein Heller ist der Lassen ihre Buße und neun Pfund ihr Wergeld.“ (Sachsens. III. 45.) Das Wergeld der Lassen scheint aus einer Halbirung des Wergeldes der Schöffenbaren (18 Pfund) erklärt werden zu müssen, während die Buße der Lassen außer einer kleinen Zugabe zwei Drittel von der Buße der Schöffenbaren beträgt. Sehr Vieles bleibt übrigens in den vom Sachsens. angegebenen Wergeldern und Bußen unerklärbar, obgleich sich auch diese Zahlenverhältnisse ohne Zweifel nach gewissen Gesetzen gebildet haben. Nach der Lex Saxonum beträgt das Wergeld des Liten 120 Schillinge, also 6 Pfund, das Pfund zu 20 Schillingen gerechnet; das Wergeld des Freien 240 Schillinge, also 12 Pfund. Auch hier sind mithin die Liten halb so hoch angesetzt als die Freien. (Lex Sax. 2, 1 — 3. Grimm, 661.) Nur ist das Verhältniß der Letzteren zu dem Adel ein ganz anderes als nach dem Sachsens.; denn während nach diesem III. 45. Fürsten, Freiherrn und Schöffenbare in Wergeld und Buße einander gleich stehen, und die Fürsten, nach manchen Handschriften auch die freien Herren, nur dadurch geehrt werden, daß man ihnen Gold giebt, beträgt das Wergeld des Edlen nach der Lex Saxonum sechsmal so viel als das des Freien und zwölfmal so viel als das des Liten, nämlich 1440 Schillinge oder 72 Pfund. Vielleicht wurde das Wergeld des Adels (der Fürsten und

freien Herren) und der Schöffenbaren gleich gesetzt, als sich diese Letzteren über die übrigen Freien emporschwangen; in Betreff des Wergeldes der Lassen aber behielt man den alten Grundsatz bei, daß es die Hälfte des Wergeldes der Freien, also jetzt der Schöffenbaren, betragen müsse; und wohl wäre es möglich, daß die hieraus folgende Erhöhung des Lassenwergeldes von 6 zu 9 Pfund insofern im Interesse der vornehmen Herren, welche Lassen zu haben pflegten, gelegen hätte, als ihnen wahrscheinlich auch nach dem Rechte des Sachsens. ein Theil von jenem Wergelde anheimfiel. Alle Freien, die nicht schöffenbar blieben, die Pfleghaften und Landsassen mußten sich Herabsetzung von Wergeld und Buße gefallen lassen. Ihre Buße von 15 Schillingen scheint wieder aus einer Halbirung der Buße der Schöffenbaren entstanden zu seyn; bei der Herabsetzung ihres Wergeldes vermied man es aber vielleicht bloß deshalb ebenfalls zu halbiren, um grade hier noch einen Unterschied zwischen diesen Freien und den Lassen zu erhalten. Vergl. noch Grimm 662. 658. 676.

Vorzüglich interessant ist aber im Sachsenspiegel die Anerkennung und die Erklärung der dinglichen Abhängigkeit, in welcher sich die Lassen befinden. III. 44. „Unsre Vorfahren, die her zu Lande kamen und die Thüringer vertrieben, waren in Alexanders Heere gewesen, und mit ihrer Hülfe hatte er ganz Asien bezwungen. Als Alexander starb, da durften sie sich nicht wegen Haß des Landes, in dem Lande niederlassen, und schifften mit dreihundert Schiffen von dannen; die verdarben alle bis auf vierundfunfzig. Von denselben

kamen achtzehn nach Preußen und besetzten dasselbe. Zwölf besetzten Rügen, und vierundzwanzig kamen her zu Lande. Da ihrer nun so viel nicht waren, daß sie den Acker hätten bauen können, als sie die Thüringischen Herren erschlugen und vertrieben, so ließen sie die Bauern ungeschlagen sitzen und setzten ihnen den Acker nach solchem Rechte aus, als ihn noch die Lassen haben. Davon kamen die Lassen. Von den Lassen, die sich an ihrem Rechte verwirkt, sind die Tageworchten gekommen.“ Zunächst wird hier eine von den zwei Ueberlieferungen mitgetheilt, welche über die Herkunft des Sachsenvolkes schon zu Witichinds Zeiten im Gange waren. Gleich am Anfange seiner Annalen sagt er: »Et primum quidem de origine statuque gentis pauca expediam, solam pene famam sequens in hac parte, nimia vetustate omnem fere certitudinem obscurante. Nam super hac re varia opinio est, aliis arbitrantibus de Danis Nortmannisque originem duxisse Saxones, aliis autem aestimantibus, ut ipse adolescentulus audivi quendam praedicantem, de Graecis, quia ipsi dicerent, Saxones reliquias fuisse Macedonici exercitus, qui secutus magnum Alexandrum immatura morte ipsius per totum orbem sit dispersus.« Ferner erscheint hier die Eroberung Thüringens (531), wobei die Sachsen mit den Franken verbündet waren, in das Gewand der Sage eingekleidet. Schon Witichind, der es für gewiß annimmt, daß die Sachsen zu Schiffe in ihr Land gekommen und im Lande Hadeln ans Ufer gestiegen seyen, verwechselt Orte und Zeiten, indem er die Thüringer

als die früheren Einwohner in diese Gegenden an der Nordsee versetzt und gleich bei der Ankunft der Sachsen den Kampf zwischen ihnen und den Thüringern beginnen läßt. Auf die Erzählung des Sachsenspiegels von dem Ursprung der Lassen findet aber dann treffliche Anwendung, was Witichind (Meibom. I. 634.) sagt: »Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnavere.« Noch bestimmter äußert sich das schon erwähnte Fragment aus Eginhard: »Saxones eam (scil. terram occupatam) sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, eam maxime quae respicit orientem, colonis tradebant, singulis pro sua sorte sub tributo exercendam.«

Hiernach scheint also im Allgemeinen angenommen werden zu dürfen, daß die Lassen bei den Sachsen die Nachkommen eines oder mehrerer unterjochten Völker waren, denen die Sachsen ihre persönliche Freiheit zum größten Theile gelassen hatten, die sich aber in dinglicher Bezeichnung hatten unterwerfen müssen. Ob der Ursprung dieser Classe von Personen wirklich erst von der Besiegung der Thüringer abzuleiten sey, wie Sachsens. III. 44. annimmt, oder ob letztere bloß die größere Ausbreitung dieses damals bei den Sachsen schon vorhandenen Verhältnisses bewirkt habe, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Ueberall aber wo

servi und liti neben einander vorkommen, bin ich allerdings geneigt, die servitus als das ältere Verhältniß anzusehen.

Die dingliche Abhängigkeit der Lassen wird von der Glosse zum Sachsens. III. 44. noch näher dahin beschrieben: „Ein Lasse ist, so aufm Zinßgut sitzt, den man davon weisen, oder es ihm um einen gewissen Zinß lassen mag.“ „Ein Lasse ist ledig so lang er lebt, wenn er aber stirbt, so belehnet der Herr seine Kinder aufs neue damit und theilet mit ihnen, das ist, er nimmt das Korn in der Scheune, das noch in dem Staden ungedroschen liegt: ist es aber noch nicht eingebracht, so nimmt er es auf dem Felde halb, und die fahrende Habe halb.“ Die Tageworchten (dedititii in der Lateinischen Uebersetzung des Sachsens.) scheinen kein besonderer Geburtsstand gewesen zu seyn. Nach der Glosse zu III. 44. sind es diejenigen Lassen, „welche das Gut verwirkt haben, also daß man es ihnen genommen hat, und müssen darum täglich und ohn Unterlaß um ihre Nahrung arbeiten und ihren Herren dienen.“ Wie das ihnen nach dem Sachsens. III. 45. zustehende Wergeld gedeutet werden müsse, lehrt Grimm S. 675. Ob dieß Verhältniß aber auch auf ihre Nachkommen überging, läßt sich aus den Quellen nicht mit Sicherheit ersehen. Der Schwabens. 402, 10. kennt die Tagewerker ebenfalls, kann sie aber natürlich nicht an die Lassen anknüpfen, da er diese letzteren selbst nicht kennt. Er giebt auch nur ihre Buße übereinstimmend mit dem Sachsens. an, übergeht aber das so merkwürdige Scheinwergeld, wel-

ches ihnen der letztere zuschreibt, ganz mit Stillschweigen.

In der Lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels führen die Lassen den Namen Latini. Woher kommt diese seltsame Bezeichnung? Ist dieß vielleicht nur eine Latinisirung von Laten, Lateni, Latini? Ich glaube nicht. Vielmehr scheint es, daß man bei neu gewonnener Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte, die Laten mit den Römischen Latini Juniani verglich. Bekanntlich haben sich fast alle Germanischen Rechtsinstitute lange Zeit einer Art von Knechtschaft unterwerfen müssen, welche durch Römische ihnen oft nur sehr entfernt ähnliche Institute über sie ausgeübt wurde. Aber die Glossatoren des Sachsenspiegels gingen in ihren beschränkten, obwohl nach den einmal angenommenen Prämissen ganz consequenten Ansichten noch viel weiter, indem sie bei Instituten solcher Art ein besonderes Römisches und ein besonderes Germanisches gar nicht mehr unterschieden, sondern das letztere eben nur für die Fortsetzung des ersteren, im Grunde genommen aber für völlig identisch mit jenem ansahen. So wurden also auch die Laten als eine Fortsetzung der Römischen Latini betrachtet, und der ähnliche Klang des Namens dürfte dabei vielleicht auch nicht ohne Einfluß geblieben seyn. Der Beweis für das Gesagte liegt in der Glosse zu Sachsens. III. 44. „Du möchtest fragen: Wie? Ist es denn nicht wider die leges, welche sagen, daß alle Rechte von den Lassen, welche vor Justinianus Zeiten gewesen sind, und die so Kaiser Julius und Kaiser Helius (Aelius Hadrianus)

gesetzt haben, abgethan seyn sollen, cit. §. 3. Inst. de libert. (es ist §. 4.) et L. 1. C. de Lat. liber. toll? Sprich nein. Denn wir sind von den gemeinen Kaiserrechten ausgenommen, und sind nicht schuldig, was der Kaiser setzt, zu halten, er benenne uns denn in solcher seiner Satzung sonderlich und ausdrücklich." Die kurz vorher gehende Stelle der Glosse: "Die dritten (eignen Leute) waren bei Zeit ihres Lebens frei, wurden aber für eigene Leute gehalten, sobald sie gestorben. Die heißen Latini, das ist, Lassen. u. s. w.", ist sogar zum Theil wörtlich aus den angeführten Stellen des Römischen Rechtes übergetragen. §. 4. Inst. de libert. success. »Qui, (Latini) licet ut liberi vitam suam peragebant, attamen ipso ultimo spiritu simul animam atque libertatem amittebant etc.« Vergl. L. unic. §. 1. C. de Latina libert. toll. Wahrlich, ein interessantes Beispiel, wie frühzeitig Römische Rechtssätze mit großer Verkehrtheit, namentlich auf Deutsche Bauernverhältnisse angewendet worden sind. Als man dann erst die Römischen Latini in Deutschland wiedergefunden hatte, waren die Dedititii auch nicht mehr weit, in den Tageworchten hatte man auch diese bald wieder entdeckt.

Nachdem nun bisher von den zwei Hauptstellen des Sachsenspiegels, in welchen der Lassen Erwähnung geschieht, von III. 44. und III. 45. §. 7. die Rede gewesen ist, will ich im Folgenden den dritten Art., welcher ihrer gedenkt, den in mehrfacher Hinsicht sehr merkwürdigen sechsten Artikel des ersten Buches, sei-

nem größten Theile nach, einer besondern Betrachtung unterwerfen.

---

## XIII. Was verfügt der Sachsenspiegel I. 6. §. 1 — 3. über die Verpflichtung des Erben, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen?

Während der Eintritt des Erben in die activen Obligationen des Erblassers nach dem Rechte des Sachsenspiegels geringeren Schwierigkeiten unterliegt, ist dagegen seine Verpflichtung, in die Schuldverbindlichkeiten des Verstorbenen einzutreten, ein höchst verwikkelter Gegenstand, der mir nicht immer richtig aufgefaßt worden zu seyn scheint. Ziemlich ausführlich ist derselbe neuerdings in von Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel behandelt worden, allein ich muß schon hier vorausschicken, daß ich mit mehreren Hauptpunkten in der dort befindlichen Darstellung nicht übereinstimmen kann, weil ich im entgegengesetzten Falle diesen kleinen Aufsatz natürlich zurückbehalten haben würde. Meine Absicht geht hier keineswegs dahin, die dem Erben obliegende Verbindlichkeit, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, mit Berücksichtigung aller einzelnen Verhältnisse auch nur nach dem Rechte des Sachsenspiegels überhaupt, geschweige denn nach den Quellen des Deutschen Rechts im Allgemeinen darzustellen.

Im letzteren Falle würde dieser Gegenstand Stoff zu einem Buche gewähren, da die hierher gehörigen Sätze theils in mehrere Hauptmaterien des Deutschen Sachenrechts eingreifen, theils auch frühzeitig durch das Römische Recht sehr eigenthümlich modificirt worden sind. Nur auf eine Hervorhebung der im Sachsenspiegel über jene Frage enthaltenen Principien, gleichsam auf eine Ehrenrettung des in dieser Beziehung, wie ich glaube, öfters verkannten Rechtsbuches ist es hier abgesehen; jene Principien sind aber in I. 6. §. 1 — 3. enthalten, und so mag also der ganze Aufsatz als ein Versuch, diesen Artikel zu interpretiren, angesehen werden. Kurze Hinweisungen auf andere Rechtsquellen werden hauptsächlich nur in der Absicht beigefügt werden, um das streng consequente Recht des Sachsens. deutlicher hervortreten zu lassen. Der bezeichnete Art. desselben lautet aber nun in dem Leipziger Codex bei Gärtner folgendermaßen:

§. 1. »Mit wilcheme gute der man stirbit. daz heizet allez erbe. §. 2. Swer so daz erbe nimt der sal durch recht di schult gelden also verne so daz erbe geweret an varnder habe. Dube noch roub noch topelspil en ist her pflichtig zu geldene. noch nicheme schult wen der her widerstatunge enpfieng. oder burge was worden. die schult sal der erbe gelden ab her ez geinnert wirt als recht ist. mit zwen und sibinczg mannen die alle vri schefphenbare (Quedl. Cod. bei Gärtner: alle umbesprochene lute) sin. oder echt geborne lazen (nach mehreren Codd. lüde.) §. 3. Swaz aber man

weiz des en darf man in nicht innern mit gezuge. ab der man sines gezuges wil abgen und in schuldiget zu lantrechte oder zu lenrechte umme sine wizzenschaft der sal her bekennen und leisten oder versachen und da vor sweren.« (§. 3. fehlt im Quedlinb. Codex bei Gärtner.)

In dieser Stelle werden zwei Hauptgegenstände behandelt:

1. Es wird der Umfang der dem Erben obliegenden Verbindlichkeit angegeben.
2. Es wird bestimmt, welcher Beweismittel sich der Gläubiger des Verstorbenen bei einer nicht offenkundigen Schuld gegen den Erben zu bedienen habe.

## A. Von dem Umfange der dem Erben obliegenden Verbindlichkeit, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen.

Im Römischen Rechte gilt bekanntlich die Regel: Heres in omne jus mortui, non tantum singularum rerum dominium succedit (L. 37. Dig. de adq. vel omitt. hered.) Von dieser juristischen Personeneinheit des Erblassers und des Erben weiß das Deutsche Recht nichts. Auch nach dem Erbanfalle sind die zwei Vermögen der beiden genannten Personen bestimmt zu unterscheiden; der Erbe haftet stets nur mit dem Gute des Erblassers, und auch mit diesem nicht ganz, sondern nur mit der in dem Nachlaß vorgefundenen fahrenden Habe. Glosse zu Sachsens. I. 6. bei Gärtner, 32.

Eben auf diese Regel, daß der Erbe die Schulden des Erblassers niemals mit dem eigenen, sondern immer nur mit dem anerstorbenen Gute zu bezahlen brauche, bezieht von Sydow S. 331. die Worte der mitgetheilten Stelle, daß der Erbe keine Schuld zu gelten brauche, »wen der her widerstatunge enpfieng.« Allein ich gestehe, schon rein sprachlich betrachtet, scheint mir diese Ansicht nicht gerechtfertigt werden zu können. Wie ließe sich denn von dem Empfange einer Widerstattung oder Gegenleistung (aliud pro alio accipere) reden, wo eben nur gesagt werden sollte, daß der Erbe kein anderes Gut als die in dem Nachlaß vorgefundene Habe zur Bezahlung der Schulden des Erblassers zu verwenden gehalten sey? Wenn es außerdem bei v. Sydow S. 330. heißt, der Erbe succedire zwar im Allgemeinen in die Verpflichtungen des Erblassers, allein sowohl rücksichtlich der Sachen, welche für die Schulden des Erblassers hafteten, als in Betreff der Beweisführung gegen den Erben und endlich des Rechtsgrundes der Obligationen träten so bedeutende Ausnahmen ein, daß die Regel dadurch fast aufgehoben würde, so kann ich mit dieser Darstellung deshalb nicht einverstanden seyn, weil hier dem Sachsenspiegel sichere feste Principien über die dem Erben obliegenden Verbindlichkeiten fast abgesprochen werden, ich dagegen von dem Daseyn solcher Principien entschieden überzeugt bin. Nach meiner Ansicht enthält nämlich die angeführte Stelle des Sachsenspiegels über den Umfang der dem Erben obliegenden Verbindlichkeiten folgende Grundsätze:

1. Der Erbe muß die Schulden des Erblassers bezahlen, so weit die in der Erbschaft vorgefundene fahrende Habe reicht. Das ist die allgemeine Regel, die aber nun durch einige Ausnahmen modificirt wird. Nämlich

2. Die Verpflichtung des Erben reicht nicht so weit, daß er auch Diebstahl oder Raub, welchen der Verstorbene begangen hat, oder einen von demselben im Doppelspiele gemachten und nicht bezahlten Verlust mit der in dem Nachlasse vorgefundenen fahrenden Habe zu gelten brauchte. Diesen Bestimmungen liegen aber zwei besondere, wohl zu unterscheidende Rechtsideen zu Grunde:

   a) Durch Rechtsverletzungen, welche der Verstorbene gegen fremdes Vermögen begangen hat, entsteht für den Erben, als solchen, keine Entschädigungspflicht.

   b) Wenn der Verstorbene durch irgend ein Geschäft, welches keinen Rechtsschutz genießt, oder wohl gar vom Rechte untersagt ist, eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten übernommen hat, so braucht der Erbe diese Verbindkeit gegen den Dritten nicht zu erfüllen, weil, wie wir sehen werden, dem Dritten schon gegen den Verstorbenen selbst kein klagbares Recht zustand.

3. Gewisse Schulden muß der Erbe bezahlen, ganz abgesehen davon, ob die vorgefundene fahrende Habe dazu hinreicht oder nicht: wenn sich nämlich abgesehen von seiner Erbenqualität, ein selbststän-

diger Grund dazu in seiner eignen Person vorfindet. Dieß ist der Fall

a) wenn er Widerstattung für die bezahlte Schuld empfängt, nämlich von dem Dritten dem er sie bezahlt.

b) wenn er Bürge für die Schuld geworden war.

Diese Rechtssätze werden jetzt einzeln durchzugehen seyn.

---

1. Der Erbe muß die Schulden des Erblassers bezahlen, so weit die in der Erbschaft vorgefundene fahrende Habe reicht. Der Grund hiervon ist einzig und allein darin zu suchen, daß fahrende Habe in der Regel frei veräußert werden darf, während nach dem Sachsenspiegel die Veräußerung von allem Eigen, dem ererbten sowohl als dem anders erworbenen, durch die Rechte des nächsten Erben beschränkt ist. I. 52. »Ane erben gelob und ane echt ding en muz nieman sin eigen noch sine lute gebn. — Gibt erz wider recht sunder erben gelob, der erbe underwindet ez sich mit urteilen als ab her tot si. jene der daz gab. so erz nicht gebn mochte. Alle varnde habe gibt der man ane erben gelob in allen steten und let und lihet gut al die wile her sich vermac. so daz her begurt mit eime swerte und mit eime schilde uf ein ros komen mag. von eime steine oder stocke einer dum elne ho. sun-

dern mannes helfe deste man im daz ros und den stegereif halde. swenne her dises nicht tun en mac. so en mag her gebn noch lazen. noch lihen. daz erz jeneme mete entverne der ez nach sime tode wartende ist. «

Hiernach fand also bei der Veräußerung der fahrenden Habe nur die Beschränkung Statt, daß der Veräußerer noch nicht siech, überhaupt noch bei guten Kräften seyn mußte, denn das ist offenbar die Rechtsidee, welche der auf ein hohes Alter hindeutenden Handlung des Pferdbesteigens zu Grunde liegt. Unter Voraussetzung solcher noch vorhandenen Leibeskraft war es gestattet, fahrende Habe auch ohne Erlaubniß des nächsten Erben aller Orten zu leihen und zu lassen, und eben hieraus erklärt sich nun auch die Verpflichtung des Erben, die Schulden des Verstorbenen mit solcher in dem Nachlasse vorgefundenen Habe zu bezahlen, ganz vollständig. Der Erblasser hätte die fahrende Habe noch kurz vor seinem Tode ohne die Erlaubniß des nächsten Erben veräußern, also namentlich auch zur Bezahlung seiner Schulden verwenden können. Folglich erscheint es als eine reine Zufälligkeit, ob der Erbe überhaupt fahrende Habe in dem Nachlasse vorfindet, während dieß in Beziehung auf das von dem Verstorbenen besessene Eigen, in dessen Veräußerung der Erbe nicht eingewilligt hatte, als durchaus nothwendig anzusehen ist. Sonach ist es also auch ganz consequent, daß der Erbe mit der im Nachlasse vorgefundenen fahrenden Habe, aber auch nur mit dieser die Gläubiger des Erblassers zu befriedigen verpflichtet ist, während

er dagegen das ihm anerstorbene Eigen selbst wieder nicht ohne Einwilligung seiner nächsten Erben weggeben darf. Daß man sich dieses Zusammenhanges zwischen dem Rechte zu freier Veräußerung des beweglichen Gutes und zwischen der Verpflichtung des Erben wohl bewußt war, beweist keine Stelle entschiedener als Cap. 10. im Richtst. des Landrechts: »So vrage woe verre hie die witlicke schulde gelden sulle. So vünt men also verre dat erue weret nae varender hauen. mit den eygenen en derff men geen scholt gelden, want hüt sonder sünre eruen orloue niet laten en mach.«

In wiefern der Begriff des Erbe, aus welchem mit der darin befindlichen fahrenden Habe die Schulden des Verstorbenen bezahlt werden sollen, noch genauer umgrenzt werden muß, hat von Sydow S. 332. auseinandergesetzt. Von dem Erbe im weiteren Sinne sollen nämlich zuvor gewisse Vermögensbestandtheile abgezogen werden: das Lohn für das Gesinde, die nach dem Dreißigsten noch übrig bleibenden Lebensmittel, in Betreff deren zwischen der Wittwe des verstorbenen Mannes und dem Erben die Austheilung erfolgt, das Heergewäte, die Morgengabe und die Gerade der Frau. Die auf diese Vermögenstheile berechtigten Personen sollen vor allen andern damit befriedigt, und erst was dann noch von Fahrniß übrig bleibt, soll zur Bezahlung der Schulden verwandt werden. Daraus folgt von selbst, daß von allen jenen Vermögenstheilen keine Schulden des Verstorbenen bezahlt zu werden brauchen. Sachs. I. 22 — 24. Sächs. Distin-

ctionen bei Böhme I. 11, 6. Stadtrecht von Goslar §. 35. 36. 70. bei Leibnitz III. 486. 487. In Betreff des an den Erben fallenden Mustheils könnte man noch zweifelhaft seyn, allein die Consequenz scheint doch zu fordern, daß der Erbe dasselbe zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen nicht zu verwenden brauchte. Die Schilderung des Sachsenspiegels I. 22 — 24. hat unverkennbar den Zweck, dasjenige negativ ganz genau zu bezeichnen, was als eigentliches Erbe im strengen Sinne angesehen werden müsse. Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit den nach dem Dreißigsten aus dem ererbten Eigen percipirten Früchten die Schulden des Verstorbenen von dem Erben nicht bezahlt zu werden brauchen. Seine Verpflichtung bezieht sich immer nur auf die in dem eigentlichen Erbe gleich vorgefundene fahrende Habe.

Die Regel, welche in dem Sachsenspiegel als ein durchaus absolutes Recht dasteht, hat sehr bald wesentliche Veränderungen erfahren. Mannigfaltige Gründe sind dabei von Einfluß gewesen. Einerseits hat das Römische Recht auf diese Lehre frühzeitig eingewirkt. Sobald die Ansicht von der juristischen Identität des Erblassers und Erben mit dem fremden Rechte nach Deutschland kam, mußte sich jene von Grund aus umgestalten. Andererseits gingen auch im Deutschen Rechte selbst Umwandlungen vor, welche mittelbar wieder in jene Lehre eingriffen. In vielen Statuten und Particularrechten bildete sich das Recht des Eigenthümers, Veräußerungen vorzunehmen, weit freier und ungebundener aus. Die Befugnisse der nächsten Erben, hin-

sichtlich derjenigen Güter, bei deren Veräußerung ihnen ein Einwilligungsrecht zustehen sollte, wurden häufig in engere Grenzen eingeschlossen und auf das durch Erbgang an den jetzigen Eigenthümer gekommene Eigen eingeschränkt; ja selbst der Begriff der nächsten Erben, welche einzuwilligen oder zu widersprechen befugt seyn sollten, wurde hier und da mit großer Einschränkung genauer festgesetzt. (Vergl. z. B. das Schles. Landrecht Cap. 77, in meiner gleichnamigen Schrift, S. 151. 98.) Daß aber eine solche Aenderung der Grundsätze, nach denen bis dahin der Umfang der dem Erben obliegenden Pflicht bestimmt worden war, auf die Beurtheilung dieser letzteren selbst nicht ohne Einfluß bleiben konnte, liegt am Tage. Hierzu kam dann außerdem noch die so unendlich mannigfaltige Ausbildung der Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten, deren Einwirkung auf unsern Gegenstand sich freilich weniger durch eine Umwandlung der darüber geltenden Principien als durch die Verwickelungen, welche dadurch im Erbrechte überhaupt hervorgebracht wurden, geltend gemacht hat.

Im Allgemeinen ist zu sagen, daß die Verpflichtung des Erben frühzeitig dahin ausgedehnt worden ist, daß derselbe mit allem ererbten Gute, auch dem ererbten Eigen für die Schulden des Verstorbenen zu haften verpflichtet sey. Schon der Schwabenspiegel, welcher doch sonst den Sachsenspiegel I. 52, in Cap. 312. §. 3. und Cap. 384. ohne wesentliche Abweichungen wiederholt, sagt ganz allgemein in Cap. 260. »Mit welchem gut der Mann stirbet das heyszt erbgut. Wer erbgut nymbt der sol ze recht die schul-

den gelten die man weyszt; wölich schuld aber der mann nit enweyszt, die sol man erzeügen auf den todten man selb sibend.« Hier wird also die Verpflichtung des Erben keineswegs bloß auf die in dem Nachlasse vorgefundene fahrende Habe beschränkt; vielmehr scheint es hiernach, daß der Erbe selbst das durch Erbschaft auf ihn gekommene Eigen gegen die Gläubiger des Verstorbenen nicht zu retten vermochte. Ja diese Regel galt nach dem Rechte des Schwabenspiegels wenigstens in einer Anwendung ganz unzweifelhaft. Wenn nämlich der Mann die im Schwabenspiegel so sehr begünstigte Morgengabe seines Weibes verkaufte oder versetzte, so konnte sie dieselbe schon bei Lebzeiten ihres Mannes vindiciren, wollte sie auf ihre zwei Brüste und auf ihre zwei Zöpfe, ob sie die hatte, schwören, daß es ihr Wille nicht gewesen sey. (Cap. 302. §. 2.) Auch alle daraus gezogenen Nutzungen mußten ihr dann wiedergegeben werden; dem Dritten aber stand das Recht zu, den Mann oder dessen Erben wegen Eviction zu belangen. »Ob der wirth lebet, so sol er im (dem Dritten) erstatten völligklich den schaden der im geschehen ist. Unnd ist er tod, die erben söllent es thun von dem gut das sy geerbent habend und nicht von der frauwen gut. Ob gut da ist, es sey eygen oder varend gut. oder ander gut on lehen. Ist aber nicht gut do, so seynd die erben ledig.« In der That scheint dieß nur die Anwendung eines allgemeineren Princips zu seyn, in welchem sich dann schon ein Einfluß Römischer Rechtsideen aussprechen

könnte. (Vergl. übrigens mit Schwabenspiegel 302. §. 2., Lex Alam. 56, 2. Grimm a. a. O. 906.)

In dem Kaiserrechte, verglichen mit dem Schwabenspiegel, läßt sich schon wieder Fortbildung und weitere Entwickelung bemerken. Die wichtigste Stelle über die Pflicht des Erben, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, ist II. 49. »Eyn iclich mensche sal wissen wer daz erbe nymmet daz her dy scholt gelden sal. wan ist der scholt vel unn des erbes wenig ez sy farende gud ader legende gud, unn griffet hers ane czu haldene. Er ist schuldig czu geldene alle dy scholt, her thu ez den mit vssgescheyden dingen, also ez der keyser hat gesaczt. Sint in dez riches rechte stet geschrebin. Daz saltu wislich thun unn salt dez endes warten.“ Hiernach erscheint die ältere Ansicht, wonach die zwei Vermögen des Erblassers und des Erben stets noch zu unterscheiden waren, gänzlich verschwunden. Die Römische Rechtsregel hat also im Kaiserrechte völlig den Sieg davon getragen. Aber mit dem Römischen Rechte lernte man auch das beneficium inventarii kennen. Es kann nämlich wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß man bei den Worten „er thue es denn mit ausgeschiedenen Dingen“, eben nur daran zu denken hat, so wie die Worte „greiffet er es an zu halten“, an das Römische se immiscere erinnern. L. 22. C. de jure deliber. (VI. 30.)

In denjenigen Statuten, wo sich das Veräußerungsrecht freier entwickelt hatte, und nur noch in Betreff der eigentlichen Erbgüter durch den Consens der

nächsten Erben beschränkt geblieben war, scheint der Erbe schon nach dem Princip des Sachsenspiegels, in Ermangelung hinreichender fahrender Habe auch die unbeweglichen bona comparata des Verstorbenen zur Bezahlung seiner Schulden haben verwenden zu müssen. Man könnte zwar dagegen die Einwendung erheben, daß ja diejenigen unbeweglichen Güter, welche bei dem Verstorbenen bona comparata waren, bei seinen Erben schon zu bona hereditaria geworden waren, und hiernach von diesen nicht mehr ohne Consens ihrer nächsten Erben veräußert werden konnten. Allein wie es scheint, fordert die Consequenz anzunehmen, daß hier bloß der Umfang des dem Verstorbenen an solchen Gütern zustehenden Veräußerungsrechtes berücksichtigt werden konnte. Freilich aber würde auch nur diese eine Ausnahme hier zu gestatten seyn, wenn Schulden des Verstorbenen zu bezahlen waren, und die hinterlassene fahrende Habe dazu nicht hinreichte. Es gewährt ein ganz vorzügliches Interesse zu sehen, wie in Städten, welche das Institut der Erbgüter angenommen hatten, Fragen dieser Art allerdings aufgeworfen worden sind. Das Magdeburgische Recht kennt bekanntlich den Unterschied zwischen dem gabhaften und dem anerstorbenen Eigen, mit unmittelbarem Einflusse auf das Veräußerungsrecht des zeitigen Eigenthümers. (Sächs. Weichb. 20.) Ein Magdeburg. Schöffenurtheil, welches wahrscheinlich nach Breslau eingesandt wurde und dann auch in das Culmische Recht (IV. 91.) übergegangen ist, lautet bei Böhme, Diplom. Beitr. u. s. w. VI. S. 98. folgendermaßen:

»Alleine das man erbe guth an erben lob nicht vorgebin mag, doch stirbit einer und lest stende eigen binnen wichbilde und andirs kein guth, wer sich des erbes undirwindit also ein erbename, der mus des toten redeliche schult geldin und beczalin und wollen im des sine erbenamen nicht volborten, das man das erbe dorumb lasse, so twingen se die schuldeger (Gläubiger) mit dem rechten. Also das die schuldeger besiczen das erbe mit gerichte, das der tote gelassen hot vnd irclagin das erbe vor ere schult. will denne imant das erbe en entwendin und entledigin, der mus antworten vmb die schult und voltun den schuldegern als recht ist. von rechtis wegen.«

Ich bin sehr geneigt, die Worte stende eigen hier im Sinne der Sächsischen Distinctionen bei Polmann II. 1, 4. zu nehmen. Darnach ist ein Eigen solches Gut im Weichbilde, das ein Mann selber kauft mit seinem erarbeiteten Gute und Gelde, und welches nicht auf ihn vererbt, nicht an ihn erstorben ist. Durch die mitgetheilte Stelle würde dann das oben Gesagte vollkommen bestätigt werden, und die Pflicht des Erben, in Ermangelung fahrender Habe, die bona immobilia comparata des Verstorbenen, zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden, hiernach in Statuten der angenommenen Art nicht zu bezweifeln seyn. Könnte aber mit den Worten stende eigen auch ein solches unbewegliches Gut gemeint seyn, welches schon an den Verstorbenen durch Erbgang gekommen, also schon bei ihm ein bonum hereditarium gewesen war, so würde

dem beigebrachten Schöffenurtheil eigentlich nur die allgemeine Theorie des Schwabenspiegels und des Kaiserrechtes zu Grunde liegen. Wir kehren aber jetzt zum Sachsenspiegel zurück.

2) Trotz der allgemeinen oben besprochenen Verpflichtung des Erben, ist derselbe doch nicht gehalten, auch Diebstahl oder Raub, welchen der Verstorbene begangen hat, oder einen von demselben im Doppelspiele gemachten und nicht bezahlten Verlust, mit der in dem Nachlasse vorgefundenen fahrenden Habe zu gelten. Wir haben schon gesehen, daß diesen Bestimmungen zwei besondere, wohl zu unterscheidende Rechtsideen zu Grunde liegen:

a) Durch Rechtsverletzungen, welche der Verstorbene gegen fremdes Vermögen begangen hat, entsteht für den Erben als solchen keine Entschädigungspflicht.

b) Wenn der Verstorbene durch irgend ein Geschäft, welches keinen Rechtsschutz genießt oder wohl gar von dem Rechte untersagt ist, eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten übernommen hat, so braucht der Erbe diese Verbindlichkeit gegen den Dritten nicht zu erfüllen, weil, wie wir sehen werden, dem Dritten schon gegen den Verstorbenen selbst kein klagbares Recht zustand.

Was den ersten Grundsatz anbetrifft, so ist hier daran zu erinnern, daß in den Rechtsbüchern das Princip der öffentlichen Strafen, über das ältere Privatbußenrecht, im Allgemeinen bereits den Sieg davon

getragen hat. Wergeld wird nur noch in wenigen Fällen gezahlt; andere Privatbußen kommen allerdings noch häufiger vor, und ihre Größe wird dann im einzelnen Falle entweder durch den Geburtsstand und das Geschlecht des Beleidigten oder durch die Beschaffenheit des begangenen Vergehens bestimmt. Bei allem eigentlichen Ungericht tritt in der Regel öffentliche Strafe ein. Sachsens. II. 13. Schwabens. 116. Mit dieser ist aber die Verpflichtung der Familienglieder für den Verbrecher mit zu haften, im Allgemeinen verschwunden. Stehen sich in der alten Zeit nach Rogge's treffendem Ausdruck (a. a. O. S. 5.) zwei Familien wie zwei Völker gegenüber, so hat sich jetzt das Ganze (der Staat) dem einzelnen Missethäter gegenüber gestellt; der Staat ist aber die strafende Gerechtigkeit selbst, und diese kann in der Regel nur das wirklich schuldige Haupt treffen. Sachsens. II. 17. Auf eine sehr merkwürdige Weise modificirt sich jedoch dieses allgemeine Strafrecht durch das selbst bei wirklichem Ungericht dem Verbrecher unter gewissen Bedingungen eingeräumte Recht, Leib, Hand, Haut und Haar mit Gelde zu lösen. Es scheint, daß dieses noch nicht genug untersuchte Recht als eine wahre Vermittelung zwischen dem alten Privatbußenrechte und dem neueren Systeme der öffentlichen Strafen angesehen werden müsse. (Eichhorn, Rechtsges. §. 380.) Allmählich siegte aber auch hier, wie in der Geschichte des Deutschen Criminalrechts überhaupt, das öffentliche Recht über das Privatrecht; namentlich wurde die Einwilligung des Verletzten, welche früher in vielen Fällen Hauptsache ge-

wesen seyn dürfte (Schwabens. 118. §. 6.), zur Nebensache, zuletzt sogar ganz gleichgültig, und nur die Gnade des Richters blieb übrig.

Kleiner Diebstahl, d. h. nach dem Sachsenspiegel der minder als drei, nach dem Schwabenspiegel der minder als fünf Schillinge beträgt, wird an Haut und Haar bestraft (Grimm 702.); doch mag der Dieb, wenn er den Schaden ersetzt, Haut und Haar mit drei oder fünf Schillingen ledigen, und bleibet dann ehr- und rechtlos. Sachsens. II. 13. §. 1. Schwabens. 116. §. 3—5. Im Schwabens. heißt es ganz allgemein, daß der Richter die fünf Schillinge nehmen möge; nach dem Sachsenspiegel ist dieß ohne Zweifel auch der Fall; aber wenn dieser Richter der Bauermeister ist, so sind solche für Haut und Haar gezahlte drei Schillinge der Bauergemeinde zu vertrinken. III. 64. §. 11. Auf größeren Diebstahl und auf Raub ist Lebensstrafe gesetzt. Den Dieb von drei oder fünf Schillingen und darüber soll man hängen, und dem Räuber soll man das Haupt abschlagen. Sachsens. II. 13. §. 1. 5. verglichen mit Lex Saxon. 4, 4 — 8. Schwabens. 116, §. 2. 27. 28. Ich möchte aber allerdings glauben, daß der Verbrecher auch hier wenigstens mit des Richters Gnade und des Verletzten Einwilligung das schon vertheilte Leben mit Gelde lösen konnte. Sachsens. I. 38. §. 1. scheint freilich hierauf nicht unmittelbar bezogen werden zu können, denn wenn es hier heißt, daß derjenige, welcher Diebstahl oder Raub sühnet oder wiedergiebt, und dessen vor Gericht überführt wird, rechtlos sey, so ist hier ohne Zweifel an den Fall zu denken, wenn eine

solche Sühne, oder ein Wiedergeben des gestohlnen oder geraubten Gutes vor angestellter Klage, also auch vor der gerichtlichen Vertheilung des Lebens erfolgt war.

Hatte nun ein Dieb oder Räuber öffentliche Strafe erlitten, war er gehangen oder enthauptet worden, oder starb er vor der Klage, so nahm sein nächster Anverwandter sein Erbe. Von selbst versteht sich, daß das gestohlne oder geraubte Gut, welches in dem Nachlasse des Gerichteten oder Gestorbenen gefunden wurde, dem Eigenthümer zurückgegeben werden mußte. (Lex Ripuar. 79.) Abgesehen hiervon ist aber der Erbe als solcher durchaus nicht zu irgend einem Ersatze von Diebstahl oder Raub verbunden, auch nicht mit dem fahrenden Gute, welches er in dem Nachlasse vorfindet. Sachsens. II. 31. Schwabens. 213. Sachsens. III. 31. I. 6. Dagegen entsteht allerdings eine Ersatzverbindlichkeit für die Erben, wenn sie, wie der Schwabens. 297. §. 2. 3. sagt, entweder selbst einige Schuld bei der Sache haben, oder wenn sie in Gemeinschaft mit dem Gerichteten oder Verstorbenen, oder auch nach seinem Tode, das unrechte Gut verzehrt haben, also auch ihnen aus dem Verbrechen ein Vortheil zugewachsen ist. Vergl. auch Schwabens. 261. §. 4. Hier sind die Erben dann nicht als solche, sondern vermöge eines in ihrer eigenen Person liegenden Rechtsgrundes zum Ersatze verpflichtet. Man kann noch fragen, ob eine Verpflichtung auf den Erben überging, wenn sich der Dieb oder Räuber den Leib oder Haut und Haar mit Gelde zu lösen verbindlich gemacht hatte, aber vor völ-

liger Befriedigung des Beleidigten und des Richters mit Tode abging. Geht man davon aus, daß diese Lösung hauptsächlich doch Surroget der sonst als Regel eintretenden öffentlichen Strafe war, so möchte man dieß fast bezweifeln. Doch s. v. Sydow a. a. O. 367.

Der zweite oben ausgesprochene Grundsatz erklärt sich in der That von selbst. Der Erbe braucht selbst mit der in dem Nachlasse vorgefundenen fahrenden Habe solche Verbindlichkeiten des Verstorbenen nicht zu erfüllen, hinsichtlich deren dem Gläubiger gegen den Verstorbenen selbst gar keine Klage zugestanden haben würde. Der Sachsens. nennt bloß das Doppelspiel, welches auf keine Weise von den Gesetzen begünstigt werden sollte. Hatte jemand einen im Doppelspiel erlittenen Verlust dem Gewinner nicht gleich bezahlt, so hatte der Gewinner keine Klage darauf. »Beclaget ein Mann den andern umbe Topelspiel, her en hat ime nicht zu antwordene.« Magd. R. v. 1261. §. 51. S. auch ein Magdeb. Schöffenurtheil in meiner Schrift, das Schles. Landrecht S. 265 folg. Natürlich konnte gegen den Erben nicht eingeklagt werden, was dem Verstorbenen selbst durch Klage nicht abzugewinnen gewesen wäre. Im Schwabens. 261. wird außer dem Spiel auch noch der Wucher genannt. Bekanntlich sieht das canonische Recht in jedem directen Zinsversprechen einen unerlaubten Wucher und räumt nicht nur keine Klage auf versprochene Zinsen ein, sondern setzt sogar noch Strafen gegen die usurarii fest. (can. 1. C. 19. Quaest. 3. Tit. X. de usuris. Glosse zu Sachsenspiegel I. 54. cap. 19. X. de usuris. »re-

cepturus aliquid ultra sortem, usurarius est censendus.«) Konnten nun dergleichen Zinsen dem ursprünglichen Schuldner selbst durch Klage nicht abgefordert werden, so verstand sich, daß der Erbe desselben zu deren Bezahlung schlechterdings nie verpflichtet war. Die allgemeinen Rechtsideen, auf denen diese Bestimmungen der Rechtsbücher beruhen, scheinen keiner weiteren Erklärung zu bedürfen.

3) Gewisse Schulden muß der Erbe bezahlen, ganz abgesehen davon, ob die vorgefundene fahrende Habe dazu hinreicht oder nicht: wenn sich nämlich, abgesehen von seiner Erbenqualität, ein selbstständiger Grund dazu in seiner eignen Person vorfindet. Dieß ist der Fall

a) Wenn er Widerstattung für die bezahlte Schuld empfängt, nämlich von dem Dritten, dem er sie bezahlt. Wie ich die allerdings etwas dunklen Worte des Sachsenspiegels über diesen Empfang einer Widerstattung und die damit zusammenhängende Verpflichtung des Erben verstehe, ist im Allgemeinen schon aus der aufgestellten Regel zu ersehen. Um ihre Bedeutung aber noch klarer aufzufassen, braucht man nur Sachsens. I. 9. §. 1. zu vergleichen:

»Swer aber dem andern gelobt ein eigen zu gebene vor gerichte. unde jener sin silbir oder ander gut daruf gibt. stirbt jener denne. e. ime die gabe bestetiget werde. man sal ez sime erben leysten. als man jenem solde. daz erz jeme vorgelde. Diz selbe sal man ouch tun umme icliche varnde habe.«

Hier haben wir die ganze Regel. Wenn der Erbe des vor der Uebergabe des gekauften Gutes verstorbenen Käufers, nun den ihm zustehenden Anspruch auf Leistung, d. h. auf die wirkliche Uebergabe des Gutes gegen den Verkäufer erhebt, so versteht sich, daß er auch den noch rückständigen Preis der Sache vollends bezahlen muß, und daß es hier gar nicht mehr darauf ankommen kann, ob er in dem Nachlasse des Verstorbenen überhaupt irgend einige fahrende Habe oder wie viel er an solcher darin vorgefunden hat. Ganz die nämliche Verpflichtung des Erben ist aber sicher auch dann nicht zu bezweifeln, wenn die von dem Verstorbenen gekaufte Sache demselben bereits wirklich übergeben war, also jetzt auch von dem Erben im Nachlasse vorgefunden wird, der Verstorbene aber den Preis jener Sache entweder ganz oder zum Theil dem Verkäufer noch nicht ausgezahlt hatte. Und so macht auch der Richtsteig Landr. cap. 10. (bei Senkenb. S. 139.) die Verpflichtung des Erben nicht grade von dem Empfange, sondern auch von dem Haben der Widerstattung (aliud pro alio habere) abhängig. »So vrage voert, watterleye schulde hie (der Erbe) gelden sall. So vünt men der hie wederstadinge heuet.« Hiernach ist also gar nicht daran zu denken, daß mit jenen Worten im Sachsens. I. 6., welche von einer aus dem Empfange einer Widerstattung hervorgehenden Verbindlichkeit des Erben reden, nur die ganz allgemeine Regel von seiner Verpflichtung, die Schulden des Verstorbenen bis zum Betrage der vorgefundenen fahrenden Habe zu bezahlen, wiederholt

seyn könnte. Vielmehr ist schwerlich zu verkennen, daß mit dieser Erklärung, welche v. Sydow a. a. O. 331. giebt, den Worten selbst große Gewalt angethan, außerdem aber dem Sachsenspiegel stillschweigend der Vorwurf gemacht wird, den nämlichen, zuerst ganz deutlich ausgesprochenen Grundsatz fast unmittelbar darauf in Ausdrücken wiederholt zu haben, welche dann mit Recht sehr dunkel genannt werden würden. Für die Richtigkeit der von mir gegebenen Erklärung streitet aber außerdem noch die Zusammenstellung der aus dem Empfange einer Widerstattung für den Erben hervorgehenden Verpflichtung mit derjenigen, welche durch eine von ihm übernommene Bürgschaft begründet wird. Nämlich

b) Wenn der Erbe Bürge für die Schuld des Erblassers geworden war, so muß er dieselbe bezahlen, mag immerhin die in dem Nachlasse vorgefundene fahrende Habe dazu nicht hinreichen. Eichhorn beruft sich (Einleitung zum Deutschen Privatrecht §. 120.) bei dem Satze, daß die Verpflichtung des Bürgen zur Zahlung in der Regel auf dessen Erben überging, auf Sachsens. I. 6. Wie jedoch in dieser Stelle ein Beweis für jenen Satz, welchen ich mit J. Weiske, Albrecht, v. Sydow u. A. für unrichtig halte (s. v. Sydow, 362.), liegen solle, vermag ich nicht einzusehen. Fast scheint es hiernach, als denke sich Eichhorn zu den Worten »oder burge was worden,« nicht den Erben, sondern den Verstorbenen selbst als Subject, so daß damit gesagt werden solle: der Erbe müsse solche Schulden bezahlen, für welche der Verstor-

bene Bürge geworden sey. Dann würden aber in dem ganzen Satze: Dube noch roub — was worden, die Subjekte auf eine gewiß höchst seltsame Weise wechseln; denn daß zu den Worten: »Dube noch roub — zu geldene«, durchaus nur der Erbe, und nicht der Erblasser als Subject gedacht werden müsse, dürfte doch wohl völlig unbestreitbar seyn. Unsre Stelle denkt aber überhaupt nur an den Fall, wenn der Erbe Bürgschaft für die Schuld des jetzt Verstorbenen übernommen hatte, und wir wissen ja auch aus vielen Urkunden des Mittelalters, daß sich Gläubiger grade durch eine solche von dem künftigen Erben ihres Schuldners übernommene Bürgschaft in Betreff ihrer Forderungen sicher zu stellen suchten. Ein solcher Erbe und Bürge zugleich konnte sich gegen den Gläubiger des Verstorbenen nicht mehr auf den zu geringen Bestand der in dem Nachlasse vorgefundenen Fahrniß berufen; er mußte vielmehr im Nothfalle selbst sein eigenes Vermögen angreifen, um den Gläubiger zu befriedigen. Der Grund davon ist aber darin zu suchen, daß er ja auch zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet gewesen seyn würde, wenn derselbe seine Ansprüche gegen den Schuldner noch bei dessen Lebzeiten erhoben, und von demselben keine Zahlung hätte erhalten können. Sachsens. III. 85. (Beiläufig bemerke ich hier, daß die Bürgschaft eine genauere Untersuchung zu verdienen scheint, als ihr bisher zu Theil geworden ist. Sie greift hauptsächlich in zwei Gebiete des älteren Rechts, in das Schuld- oder Obligationenrecht und in den Prozeß sehr tief ein; in letzterem bilden Eid und Bürgschaft

in Wahrheit Anfang und Ende. Aber grade in dieser zweiten Beziehung ist sie bis jetzt noch wenig erforscht worden; was damit zusammenhängen mag, daß sie grade hier mit dem Verschwinden des älteren Prozesses ihre frühere Bedeutung verloren hat. Im Englischen Rechte ist ihr dieselbe auch in dieser Beziehung bekanntlich in weit höherem Grade geblieben.)

Aus der obigen Darstellung dürfte sich übrigens ergeben, daß der Sachsenspiegel den Umfang der dem Erben obliegenden Verbindlichkeit, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, nach durchaus sichern und festen Principien beurtheilt. Ein consequenteres Recht kann es gar nicht mehr geben; jeder Satz ist hier in strenger Nothwendigkeit gegründet.

## B. Von den Beweismitteln, deren sich der Gläubiger des Verstorbenen bei einer nicht offenkundigen Schuld gegen den Erben zu bedienen hat.

Damit eine Schuld, welche der Verstorbene an einen Dritten hinterlassen hat, den Erben auch wirklich zur Befriedigung des Gläubigers innerhalb der angegebenen Grenzen verpflichte, muß das Daseyn der Schuld selbst rechtlich außer Zweifel seyn. Hier wird sich nun kein einfacherer Fall denken lassen, als wenn sich der Erbe ohne Weiteres zu derselben bekennt. Wodurch aber, abgesehen von diesem Falle, ein rechtlich für voll geltendes Wissen der Schuld, welches den Gläubiger der sonst vorgeschriebenen strengen Beweisführung überhebt, begründet werde, bestimmt der Sachsenspiegel

bei dieser Gelegenheit nicht genauer. Höchst wahrscheinlich gilt hier die allgemeine Regel von I. 7. Hat nämlich der Verstorbene vor Gericht gelobt, die Schuld zu bezahlen, so überzeugt der Gläubiger den Erben mit zwei Männern und der Richter soll der dritte seyn. Von einer solchen Schuld des Verstorbenen kann man dann mit Sachsenspiegel I. 6. §. 3. sagen, daß man sie wisse, und eben deshalb braucht der Gläubiger des Todten den Erben nicht so mit gezuge, d. h. hier wie wir sehen werden, mit Eidhelfern zu erinnern, wie er es bei einer nicht gewußten, nicht offenkundigen Schuld nöthig haben würde. Wollte der Erbe aber gegen den Gläubiger des Verstorbenen behaupten, daß von letzterem die Schuld bereits bezahlt worden sey, so würde ihm dieß nur dann etwas helfen, wenn er hierüber den gesetzlich vorgeschriebenen Beweis zu führen vermöchte. Sachsens. II. 6. »Alle verguldene schult müz der man bringen selbe dirte, die ez sahen und horten.« I. 65. II. 5. III. 40. Der Schwabenspiegel äußert sich 260, 3. dahin: »Hat aber der tod man die schuld verjehen vor den leuten do er gesunt was, oder an dem todbett, und dasz er (creditor) das selb dritt erzeuget, dem er (heres) do gelten sol, er (creditor) hat sein gut behebt und man sol im sein schuld bezalen.« Hiernach scheint also auch eine außergerichtlich aber vor Zeugen abgegebene Erklärung, worin sich der Verstorbene zu der Schuld bekannt hatte, für hinreichend erachtet zu werden, um ein rechtlich als vollkommen anzusehendes Wissen von dem Daseyn derselben hervorzubringen. Wie

in manchen andern Beziehungen, so hält auch hier der Schwabenspiegel weniger auf strenge Formen als der Sachsenspiegel. In andern Rechtsquellen werden auch besiegelte Briefe oder Instrumente unter den Beweismitteln aufgeführt, wodurch der Gläubiger des Verstorbenen die Existenz der Schuld außer allen Zweifel zu setzen vermöge. So sagt unter andern ein Goslarsches Rechtsschreiben bei Bruns Beitr. zu den D. Rechten des MA. S. 249. Nr. 38., daß man Schuld nach todter Hand beweise, entweder mit einem geschwornen Rathe oder zwei Rathmannen, welche der Rath gesandt hatte und vor denen die Schuld war bekannt worden; oder mit einem Richter und zwei Dingmannen; oder mit besiegelten Briefen, und Instrumenten. In allen diesen Fällen weiß man die Schuld; durch das Zeugniß des Gerichtes, vor welchem sie bekannt worden ist, oder durch andre Zeugen im strengen Sinne dieses Wortes, d. h. durch testes, qui viderunt et audierunt, oder durch Urkunden wird der Erbe hier sofort überführt, und daher braucht ihn der Gläubiger des Todten nicht mit gezuge zu erinnern.

Wenn der Gläubiger aber den Erben durch keines der genannten Beweismittel zu überführen vermag, dann wird ihm folgende Wahl gelassen:

1) Entweder er kann den Erben mit gezuge erinnern, und zwar soll der Erbe von 72 Männern erinnert werden. Oder

2) Der Gläubiger kann auch sines gezuges abgen, und den Erben beschuldigen, Wissenschaft von der Schuld zu haben; dann soll der Erbe diese Wissen-

schaft bekennen und leisten, oder sie läugnen und dafür schwören.

Diese Alternative werden wir nun etwas genauer zu betrachten haben. Zunächst eine allgemeine Vorbemerkung.

Bekanntlich stand es nach dem Rechte des Sachsens. jedem frei, eine Verbindlichkeit, welche er nicht gerichtlich übernommen hatte, eidlich abzuläugnen. Der Schuldner war in solchem Falle stets näher, sich mit seinem Eide von der Verpflichtung zu befreien, als daß der Gläubiger ihn mit seinem Eide hätte überführen können. Sachsens. I. 7. I. 18. und die Glosse dazu: „Daß der Sachse für Alles schwören mag, so man ihn nicht leiblich kann überweisen, solches ist nicht so unbillig. Denn was man einen allein mit Worten bezüchtiget, des entredet er sich billig auch mit Worten, indem er dafür schwöret. Denn es billig ist, daß man seinen Worten und Eide so wohl Glauben gebe zu seiner Entschuldigung als jener bloßen Reden, die ihn beschuldiget haben.“ S. auch Schwabens. 265. Wenn aber nun ein solcher Schuldner aus einem außergerichtlich abgeschlossenen Geschäfte mit Tode abging, was sollte jetzt zwischen seinem Erben und dem Gläubiger für ein Verhältniß eintreten? In der Beziehung zu dem Schuldner selbst war die Sicherheit für den Gläubiger in dem Vertrauen darauf, daß jener in Betreff des Daseyns der Schuld keinen Meineid schwören werde, begründet gewesen. Weigerte sich der Schuldner zu zahlen, dann trat ihm der Gläubiger mit der Anforderung, das Nichtdaseyn der Schuld zu beschwören

entgegen; wenigstens konnte sich der wirklich Verpflichtete nur durch einen einst von Gott zu strafenden Meineid von seiner Verbindlichkeit frei machen. Der Erbe eines solchen Schuldners konnte allerdings von der Schuld des Verstorbenen genaue Kunde erhalten haben; allein diese Wissenschaft darum war doch nur etwas Zufälliges, nicht etwas Nothwendiges. Daher war es ganz natürlich, daß der Gläubiger hier näher seyn mußte, seinerseits einen förmlichen Beweis von dem Daseyn der Schuld zu führen, als daß der Erbe dieselbe abzuschwören im Stande gewesen wäre. Wollte sich aber der Gläubiger jenes in der Ausübung allerdings sehr erschwerten Rechtes nicht bedienen, sondern den Erben um seine Wissenschaft beschuldigen und ihn auffordern, das Gegentheil, nämlich sein Nichtwissen von der Schuld zu beschwören, so konnte er freilich daran nicht gehindert werden; und hier lag eine gewisse Sicherheit für den Gläubiger wieder in dem Vertrauen, daß der Erbe in Betreff seiner Wissenschaft um die Schuld keinen Meineid schwören werde. Sachsens. II. 22. §. 5. Allerdings aber war der Gläubiger hierbei gegen den Erben in einer weit übleren Lage als gegen den Schuldner selbst. Der aus einem außergerichtlichen Geschäfte wirklich verpflichtete Schuldner hätte sich in der That nur durch Meineid frei machen können; sein Eid mußte ganz bestimmt darauf gerichtet seyn: die Schuld existirt gar nicht, ich habe die mir von dem Gegentheil angesonnene Verpflichtung nicht übernommen. Dagegen konnte die Nichtexistenz der Schuld nicht der Gegenstand des von dem

Erben zu schwörenden Eides seyn; vielmehr war ein Eid des Erben darüber, daß der Verstorbene die von dem Gläubiger behauptete Verpflichtung nicht übernommen habe, nach dem ganzen Wesen des Eides schlechthin unmöglich. Nur das eigne Nichtwissen von der Schuld konnte den Inhalt des dem Erben aufzulegenden Eides bilden; hier war es aber dann leicht möglich, daß der Erbe von der Schuld wirklich nichts wußte, also auch sein Nichtwissen davon mit gutem Gewissen beschwören konnte. Rechtfertigt sich damit das oben Gesagte, daß sich der Gläubiger in Betreff des von dem Gegentheil zu schwörenden Eides, gegen den Erben in einer übleren Lage befand als gegen den Schuldner selbst, so compensirte sich dieß doch wieder zum Vortheile des Gläubigers dadurch, daß es ihm freigelassen war, einen freilich sehr schweren aber doch möglichen Beweis gegen den Erben zu führen, zu dessen Führung er gegen einen Schuldner aus einem außergerichtlichen Geschäfte selbst gar nicht berechtigt war. Jenen Beweis wollen wir jetzt einer näheren Betrachtung unterwerfen. Also

1) Der Gläubiger ist berechtigt, den Erben mit gezuge zu erinnern, und zwar soll der Erbe eine Schuld des Verstorbenen, die man nicht weiß, gelten, ab her ez geinnert wirt als recht ist mit zwen und sibinczg mannen die alle vri schefphenbare sin. oder echt geborne lazen. Auf die verschiedenen Lesarten in dieser Stelle komme ich weiter unten noch einmal zurück. Zuerst einige allgemeine Bemerkungen. Kann

man im Ernste glauben, daß hier von eigentlichen Zeugen, von testes qui viderunt et audierunt, also von Wahrheitseiden und nicht von Echtheitseiden (Grimm 893) die Rede sey? Und von einer Schuld, deren Daseyn der Gläubiger mit einer solchen Menge wirklicher Zeugen darzuthun vermöchte, sollte dennoch gesagt werden können, daß man sie nicht wisse? Das ist schlechterdings unmöglich. An eigentliche Zeugen, als welche v. Sydow 341. die Schwörenden, über die er sich weiter nicht äußert, anzusehen scheint, darf aber hier durchaus nicht gedacht werden; Eideshelfer sind gemeint, mit denen der Gläubiger vor Gericht auftreten soll. Bekanntlich sind Eideshelfer bis in sehr späte Zeiten üblich gewesen. Noch aus dem Jahre 1548 führt Haltaus 1869 ein Beispiel an. Grimm, 861. Der Sachsenspiegel aber gebraucht die Ausdrücke gezuge, gezugen untermischt bald von wirklichen Zeugen, bald auch von bloßen Eideshelfern; wie denn z. B. I. 64. 66. II. 69. bei dem Zeugniß an einen Schwur mit Eideshelfern zu denken ist, während in den vielen Stellen, welche von dem Gerichtszeugniß reden, stets wirkliche testes gemeint sind. (Homeyer im Register zum Sachsens. s. v. Zeugniß.) Zuweilen wird auch durch den Zusatz, daß man mit solchen Personen, welche die Sache gesehen oder gehört haben, Zeugniß ablegen solle, ganz unmittelbar auf wirkliche testes hingewiesen, z. B. I. 25. §. 3. II. 6. §. 2. Uebrigens brauchen auch die alten Volksrechte zuweilen schon testes gleichbedeutend mit conjuratores. Lex Fris. 10. Rogge 137, folg.

Die Erwähnung von 72 schwörenden Männern im Sachsens. I. 6. verdient aber nun in mehrfacher Hinsicht höchst merkwürdig genannt zu werden. In keiner andern Stelle des Sachsenspiegels kommt eine solche Zahl von Schwörenden vor, vielmehr ist ein Zeugniß von sieben Personen sonst das Höchste, was im Sachsens. gefunden wird, wie denn die Siebenzahl überhaupt von den Zeugen späterhin auch auf den Schwur mit Consacramentalen übergegangen zu seyn scheint. Haltaus s. v. Besiebnung. Grimm, 862. Aus dem Sachsenspiegel sind aber jene 72 Schwörenden dann auch in ein Paar andre Rechtsquellen, namentlich den Richtsteig Landr. cap. 10. und das oben schon erwähnte Goslarsche Rechtsschreiben bei Bruns Beitr. S. 249. Nr. 38. übergetragen worden.

In Betreff des Gegenstandes, bei welchem sie vorkommen, bieten jene Eideshelfer eine sehr interessante Vergleichung mit andern Civilfällen dar, in denen sich der Kläger zur Bekräftigung der Klage nach alt Germanischem Rechte ebenfalls der Eideshelfer bedienen konnte. Auch hier erscheinen ja die Eideshelfer nicht als ein von dem Beklagten bei einer Anklage wegen Verletzungen gebrauchtes Vertheidigungsmittel, sondern als ein von dem Kläger anzuwendendes Verstärkungsmittel bei einer Civilklage. Rogge 186 — 189. Ja es verdient hervorgehoben zu werden, daß im Salischen Gesetze in einem Falle, der mit dem unsrigen, nämlich mit dem Streite zwischen einem Gläubiger des Verstorbenen und dem Erben große innere Aehnlichkeit hat, ebenfalls Eideshelfer zur Verstärkung der Civil-

klage vorzukommen scheinen. Ich meine den Streit einer Wittwe mit den Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes wegen der Dos, d. h. des Witthums (Lex Sal. 78.); ohne nämlich der übrigen Darstellung Rogge's S. 147 folg. von den Eigenthümlichkeiten des Salfränkischen Rechts in der Anwendung der Eideshelfer entgegentreten zu wollen, bin ich doch mit Wiarda Sal. Ges. 210. gegen Rogge 151. der Ansicht, daß in Tit. 78. von dem Erfüllungseide des Klägers die Rede ist. (Schon in den Worten rem illam in capite perdat scheint mir eine Hindeutung darauf zu liegen; für den widerrechtlich geschworenen Eid erlitt der Kläger aber außerdem noch eine Strafe, das später sogenannte Gewette, und darauf dürften die Worte: quantum lex habuerit, culpabilis judicetur, zu beziehen seyn.)

In Betreff der Zahl erinnern die 72 Schwörenden im Sachsenspiegel an die 72 Schwörenden, welche das Ripuarische Gesetz bei allen Anklagen bis auf eine Composition über 600 Schillinge vorschreibt. Lex Rip. 12, c. 1. — 16. 18. 66. Rogge 157.

Die Hauptfrage dürfte aber nun wohl seyn: wie lassen sich die 72 Schwörenden im Sachsenspiegel erklären, ist es namentlich möglich, dieselben schon aus der alten Lex Saxonum durch Combination herauszubringen? Vergleicht man die Tabelle bei Rogge 158. über die Anzahl der Schwörenden bei den Sachsen, nach Maaßgabe der verschiedenen Compositionen, auf welche die Klage in jedem Falle ging, so möchte man dieß allerdings für ganz unmöglich halten. Allein

bei dieser Tabelle hat sich auch Rogge in Betreff der Sachsen ganz sicher geirrt, und ich nehme keinen Anstand, die obige Frage von vorn herein auf das bestimmteste zu bejahen. Rogge stellt über das Verhältniß zwischen der Größe der Composition und der Anzahl der Schwörenden bei den Sachsen folgende Tabelle auf:

| Anklage bis auf eine Composition von | Anzahl der Schwörenden. |
| --- | --- |
| 12 Schillingen incl. | 1 |
| 36 | 3 + 1 |
| 60 | 6 + 1 |
| 120 und mehr | 12 + 1. |

Der erste Irrthum liegt hier schon in dem dreimal hinten angehängten + 1; nicht 3 + 1, 6 + 1, 12 + 1, sondern 3, 6, 12 muß es heißen. Tertia manu juret, sexta manu juret im ersten Titel des Sächs. Gesetzbuches bedeutet ja nicht, daß der Angeklagte selbvierte oder selbsiebente, sondern daß er selbdritte (cum duobus), oder selbsechste (cum quinque) schwören solle. Aus sehr einfachen Schlüssen läßt sich eben deshalb auch mit der entschiedensten Gewißheit entnehmen, daß die Lesart: vel undecima manu juret in Cap. 7. a. a. O. falsch ist. Entweder es muß gelesen werden: duodecima manu juret oder cum undecim juret. Außerdem hat aber Rogge auch nicht bemerkt, daß in dem ganzen ersten Titel des Sächsischen Gesetzbuches ein Edler nicht bloß als der Verletzte, sondern auch als der Verletzende gedacht wird, daß also die Zahl der Eideshelfer unmöglich dieselbe bleiben könne, wenn ein Reinigungseid in Betreff der

nämlichen Verbrechen von einem Freien oder einem Liten geschworen wird. Die Richtigkeit der Behauptung, daß der erste Titel einen Edlen als den Verletzenden voraussetzt, ergiebt eine Vergleichung folgender zwei Stellen:

Tit. 1. c. 1. De ictu nobilis XXX. sol. vel si negat, tertia manu juret.

Tit. 2. c. 4. Servus a nobili occisus, XXXVI. solidis componatur, vel tribus jurantibus negetur.

Tribus jurantibus negetur will sagen, daß der Edle, welcher den Knecht getödtet hat, selbdritte, also mit zwei Edlen schwören solle. Es wird also hier überhaupt das Resultat gewonnen, daß grade ein Edler bei einer Anklage bis auf eine Composition von 36 Schillingen, selbdritte schwören solle. Daraus folgt, daß auch in Tit. 1. c. 1. ein Edler als der Schwörende zu denken ist, und wenn dieß für c. 1. fest steht, so läßt es sich auch für den ganzen folgenden Titel nicht bezweifeln. Was heißt es aber nun, wenn in der zweiten oben mitgetheilten Stelle hinter den angeführten Worten gesagt wird:

A libero vel lito pleno sacramento negetur.

Meiner Ansicht nach bedeutet dieß, daß ein Freier und ein Lite in dem angegebenen Falle mit so vielen Consacramentalen schwören sollen, daß ihre Eide an materiellem Werthe dem Eide, welchen der Edle selbdritte schwört, vollkommen gleich werden. Die Zahl der dem Freien und dem Liten nöthigen Consacramentalen wird

sich aber unzweifelhaft nach dem Verhältniß bestimmen lassen, welches hinsichtlich des Wergeldes zwischen den verschiedenen Classen Statt findet. Da nun bei den Sachsen das Wergeld des Edlen sechsmal so hoch als das des Freien und zwölfmal so hoch als das des Liten ist, so wird der Freie selbachtzehnte (cum XVII.), der Lite selbsechsunddreißigste (cum XXXV.) schwören müssen, wo der Edle nur selbdritte zu schwören hat. Wenden wir aber nun die allgemeine so gefundene Regel auf die einzelnen Fälle an, so werden wir über das Verhältniß zwischen der Größe der Composition und der Zahl der Schwörenden bei den Sachsen folgende Tabelle aufstellen dürfen:

| Anklage bis auf eine Composition von | Anzahl der Schwörenden. Edle. | Freie. | Liten. |
|---|---|---|---|
| 12 Schillingen incl. | 1 | 6 | 12 |
| 36 | 3 | 18 | 36 |
| 60 | 6 | 36 | 72 |
| 120 und mehr | 12 | 72 | 144 |

Hiernach scheint also keinesweges den Friesen allein ein solches mit Rücksicht auf die verschiedenen Stände ausgebildetes Conjuratorensystem eigen gewesen zu seyn. Daß die Zahl 12 bei dem Eide mit Consacramentalen die Grundzahl bildet, hat Rogge 162 bemerkt. Ueber die Bedeutung derselben, namentlich im Sächs. Rechte s. noch Grimm, 676. Zu beachten ist, daß bei den Sachsen ebensowohl als bei den Friesen der Zwölfereid eines Edlen seinem materiellen Gehalte nach als der höchste erscheint, welcher regelmäßig noch vorkommen konnte. Das Nämliche glaube ich aber auch von den Thüringern annehmen zu dür-

sen, Lex Angl. et Werin. 1., und auch bei ihnen scheint jene angegebene Uebereinstimmung des Compositionensystems mit dem Conjuratorensystem Statt gefunden zu haben. Da nun das Wergeld eines Edlen bei ihnen 600 Schillinge, also dreimal so viel als das zu 200 Schillingen angesetzte Wergeld des Freien betrug, so schwor der Freie selbachtzehnte und selbsechsunddreißigste, wo der Edle selbsechste und selbzwölfte zu schwören hatte. Die ganze Frage von dem wie mir scheint überall anzunehmenden Zusammenhange zwischen der Standesverschiedenheit uud dem Conjuratorensystem ist übrigens höchst wichtig und noch keinesweges erschöpfend beantwortet. Ich glaube, es lassen sich hier noch tiefe Blicke in das innerste Wesen des Germanischen Volkslebens thun, muß mich aber freilich hier auf das bisher Gesagte beschränken.

Ist die obige Darstellung des Sächsischen Conjuratorensystems richtig, so dürfte daraus auf einmal viel Licht auf die 72 Schwörenden im Sachsenspiegel fallen. Zunächst ist dann nicht zu bezweifeln, daß hierbei nur 71 Personen als wirkliche Conjuratoren zu denken sind; der Gläubiger des Verstorbenen schwört als der septuagesimus secundus, wie das Ripuarische Gesetzbuch 66. sagt. Die allgemeine Rechtsidee, welche dabei zu Grunde liegt, ist aber wohl keine andere, als daß ein Gläubiger der genannten Art den höchsten Eid schwören solle, der überhaupt von einem freien Sachsen noch geschworen werden konnte. Unzweifelhaft nämlich ist das von dem Gläubiger im Sachsens. Gesagte ursprünglich auf einen Freien zu beziehen; der Zweiundsiebziger-

eid des Freien ist aber, wie wir schon oben gesehen haben, mit dem Zwölfereide des Edlen von ganz gleichem materiellen Werthe. Gehen wir hiervon aus, so kann jener Zweiundsiebzigereid des Gläubigers keinesweges noch als etwas bloß Zufälliges erscheinen; vielmehr ist durch das Gesagte die tiefere Bedeutung desselben nachgewiesen, dieser Eid im Sachsens. aber für einen höchst merkwürdigen Ueberrest des älteren Sächsischen Rechtes zu halten. Auch die Uebereinstimmung des Ripuarischen und Sächsischen Rechtes verdient nun um so größere Beachtung, da sich wohl kaum bezweifeln läßt, daß auch bei dem Zweiundsiebzigereide der Ripuarier grade an einen Freieneid zu denken ist.

Ob sich ein solcher Zweiundsiebzigereid im spätern Sächsischen Rechte auch noch für andre Fälle erhalten habe, dürfte wohl eine interessante Frage seyn, und fast möchte ich glauben, die Spur eines solchen allerdings noch nachweisen zu können. Spangenberg führt in seiner Abhandlung: Ueber den ältern Rechtszustand im Königreiche Hannover u. s. w., unter den Rechtsbüchern der Herzogthümer Bremen und Verden, eine in dem Regierungsarchive zu Stade befindliche Sammlung alter Schöffenurtheile an, welche 1434 auf Befehl des Erzbischofs Balduin zu Bremen in ein Rechtsbuch redigirt wurde, aber stets ungedruckt geblieben ist. (von Duve Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in Hannover. Bd. I. H. 1. S. 63.) Diese Sammlung scheint Mascov benutzt zu haben; wenigstens theilt er in seiner Schrift Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneburgensium,

P. III. §. V. p. 115. einige Bestimmungen daraus mit, unter andern auch folgende:

Vidua quoties de vi bonorum raptorum interpellabatur, si negaret, se conscia quicquam domui illatum, absolvebatur, nisi accusator LXXVII. testibus contrarium doceret.

In dieser Zahl 77 vermuthe ich einen Irrthum; fast möchte ich glauben, auch hier sey der ursprüngliche Sinn gewesen, daß der Ankläger in solchem Falle selbzweiundsiebzigste schwören solle.

Ueber die abweichenden Lesarten in §. 2. unsrer Stelle (I. 6.) scheint sich kaum eine ganz sichere, alle Zweifel lösende Ansicht aufstellen zu lassen. Wüßte ich die Lesart des Quedlinburger Codex vmbesprochene lute in einer größeren Anzahl guter Handschriften nachzuweisen, so würde ich ihr den Vorzug vor dem vri schefphenbare der übrigen Codices bei Homeyer geben. Die Lesart lassen, lazen, late und nicht lüde, halte ich für echt, erstens, weil jene bei weitem in den meisten Handschriften des Sachsens., und nicht allein in diesen, sondern auch im Richtsteig Landr. 10, in dem schon oben angeführten Goslarschen Rechtsschreiben bei Bruns, und in den Lateinischen Uebersetzungen des Sachsens. angetroffen wird; zweitens, weil die innere Wahrscheinlichkeit weit mehr dafür spricht, daß ein Ausdruck von speciellem in einen von allgemeinem Sinne übergegangen ist, als daß die umgekehrte Verwandlung Statt gefunden haben sollte; drittens endlich, weil late die schwierigere Lesart ist und sich eben deshalb kaum so unvermerkt in den Text hätte ein-

schleichen können. Freilich aber muß ich es nun selbst für sehr auffallend erklären, daß von den Schöffenbaren gleich zu den Laten übergesprungen wird, der andern Freien aber, nämlich der Pfleghaften und der Landsassen gar keine Erwähnung geschieht. Es scheinen hier vorzüglich noch zwei Auslegungen möglich zu seyn, und es ist oft schon gut, eine Schwierigkeit, welche man nicht ganz sicher zu lösen vermag, wenigstens bestimmt als eine solche hervorgehoben zu haben. Jene Alternative, wonach die Consacramentalen entweder frei schöffenbar oder echt d. h. ehelich geborne Laten seyn sollen, könnte den Sinn haben, daß ein freier Kläger mit lauter schöffenbaren Eideshelfern, ein Kläger aus dem Latenstande mit lauter Conjuratoren seines Standes auftreten solle. Freilich müßte man sich dann wundern, daß man sich auch bei den Laten wie bei den Freien mit 72 Schwörenden begnügte; darin könnte aber dann schon eine Milderung des älteren strengeren Rechtes gelegen haben. Jene Alternative kann aber auch sagen wollen, daß der freie Kläger berechtigt seyn solle, nicht bloß Schöffenbare, sondern auch Laten als Eideshelfer vorzuführen. Dieß könnte an die octuaginta (conjuratores), quales invenire potuerit (accusatus), in L. Alam. 76. Addit. 23. erinnern. Auch hier müßte man übrigens, meines Erachtens, die Zulassung von Eideshelfern aus dem Latenstande neben Schöffenbaren für eine Milderung des älteren strengen Rechtes ansehen; der Grund davon möchte aber vielleicht darin gelegen haben, daß die ursprüngliche Bedeutung des Consacramentalensystems ohnedem schon mehr und mehr

8

verschwunden war. Warum jedoch von den Schöffenbaren, ohne Erwähnung der andern zwei Classen der Freien, gleich zu den Laten übergesprungen wird, weiß ich dann nicht zu erklären, wenn nicht etwa schöffenbar hier schon in dem allgemeinen Sinne der späteren Glosse, Sachsens. II. 12. III. 29., genommen werden dürfte.

Zu welcher Erklärung man sich übrigens auch hinneigen wolle, immer scheint mir das Auftreten der Laten als Eideshelfer im Landrechte sehr merkwürdig zu seyn. Ich finde darin eine neue Bestätigung der oben von ihnen gegebenen Erklärung, und wenn sich dieselbe auf die Sätze zurückführen läßt, daß die Liten, wenigstens bei den Friesen und den Sachsen, zwar ohne dingliche Freiheit, d. h. ohne echtes Eigenthum, wohl aber für ihre Person im Besitze der wichtigsten Freiheitsrechte und eben deshalb auch noch ein zum Volke gehöriger Stand gewesen seyen, so möchte ich die nämliche Ansicht in andrer Weise noch so aussprechen: Die Liten lebten in allen dinglichen Beziehungen nach Hofrecht, in Betreff ihrer persönlichen Verhältnisse aber in alter Zeit nach Volksrecht und im späteren Mittelalter nach Landrecht. Ihr Wergeld und ihre Buße im Sachsens. dürften hierbei vorzugsweise mit in Betracht zu ziehen seyn.

Die 72 Schwörenden wurden später auf sieben herabgesetzt. „Wisse auch bei den 72 Männern, sagt die Glosse S. 32. bei Gärtner, daß solches zu unserer Zeit kommen ist auf sieben unbescholtene Männer, nach Sächsischem Rechte.“ Damit stimmt auch

der Schwabens. 260, 2. überein, indem er vorschreibt, daß der Gläubiger eines todten Mannes eine nicht offenkundige Schuld auf den todten Mann selbsiebente erzeugen solle. In dieser Herabsetzung der Consacramentalenzahl liegt übrigens zugleich der beste Beweis, daß die Absicht des Rechtes bei den 72 Schwörenden auf nichts weniger gerichtet war, als dadurch dem Gläubiger eines todten Mannes den Beweis einer nicht offenkundigen Schuld gegen dessen Erben eigentlich unmöglich zu machen: gleichsam als habe man durch die im Princip angenommene Möglichkeit eines Beweises nur der Anforderung der Gerechtigkeit genügen wollen, während man wohl gewußt habe, daß jener Beweis selbst kaum jemals von irgend einem solchen Gläubiger werde geführt werden können. Sicher wäre eine Reduction von 72 auf 7 Schwörende nie erfolgt, wenn jene Rechtsidee dem vorgeschriebenen Zeugniß der 72 Männer wirklich zu Grunde gelegen hätte.

2. Wenn aber nun der Gläubiger eines todten Mannes von dem Gezeugniß, d. h. von dem Schwur mit Eideshelfern abgehen und den Erben zu Landrechte oder zu Lehnrechte um seine Wissenschaft beschuldigen wollte, so sollte der Erbe entweder seine Wissenschaft von der Schuld bekennen und, was natürlich daraus folgte, dann auch Zahlung leisten, oder er sollte seine Wissenschaft läugnen und dafür schwören. Um noch einmal an das oben Gesagte kurz zu erinnern, so scheint hier Alles darauf anzukommen, sich den von dem Erben zu beschwörenden Gegenstand recht deutlich vorzustellen. Der Erbe schwört nicht: Ich weiß, daß die Schuld nicht existirt,

sondern er schwört: Ich weiß nichts davon, daß die Schuld existirt. Beschwört der Erbe sein Nichtwissen von dem Daseyn der Schuld, so wird er dadurch frei. Dem Gläubiger ist nun alles mögliche Recht geschehen; des ihm freigelassenen Zeugnisses mit Eideshelfern hat er sich begeben; er hat es selbst vorgezogen, den Ausgang von dem Wissen oder Nichtwissen des Erben abhängig zu machen, und hierüber muß eben einzig und allein dessen Eid entscheiden. Will aber der Erbe sein Nichtwissen von dem Daseyn der Schuld nicht beschwören, so muß er auch nach dem consequenten Rechte des Sachsenspiegels ganz entschieden Zahlung leisten. Die Weigerung des Erben, sein Nichtwissen zu beschwören, kann nach rechtlicher Beurtheilung des Verhältnisses nur darin ihren Grund haben, daß er von dem Daseyn der Schuld wirklich unterrichtet ist, denn wäre dieß nicht, schließt das Recht, so würde er auch keinen Anstand nehmen, sein Nichtwissen durch einen Eidschwur zu bekräftigen. Wenn es nach einigen späteren Rechtsquellen den Anschein gewinnt, als ob ein Erbe, welcher sein Wissen von einer Schuld des todten Mannes läugnete, und dennoch sein Nichtwissen zu beschwören sich weigerte, doch noch nicht pro confesso gehalten, vielmehr auch jetzt noch dem Gläubiger ein Beweis von dem Daseyn der Schuld, aber ein minder lästiger als der vor jener Weigerung des Erben zu führende gewesen seyn würde, auferlegt worden sey, so glaube ich dieß für eine inconsequente Abweichung von dem streng in sich geschlossenen Rechte des Sachsens. halten zu müssen, welches durchaus von der Voraussetzung ausgeht,

daß der sein Wissen von der Schuld läugnende Erbe sein Nichtwissen auch stets beschwören oder Zahlung leisten müsse. Vergl. Goslarsſ. Rechtsschreiben bei Bruns, S. 249. Nr. 38. S. 252. Nr. 45. Hamburg. Stadtr. v. 1497. E. 24. bei Walch, vermischte Beitr. VI. 89. 90. v. Sydow a. a. O. 340. Insofern übrigens im Sachsensſ. gesagt wird, der Gläubiger könne den Erben um seine Wissenschaft zu Landrechte oder zu Lehnrechte beschuldigen, ist im letzten Falle ohne Zweifel an einen Erben zu denken, welcher zu den Mannen im Sinne der Lehnrechtsbücher gehörte, d. h. welcher im Vasallennexus lebte. Ueber einen Erben anderer Art konnte das Lehngericht nicht als competent angesehen werden.

---

## XIV. Ueber die Herabsetzung des Gewette in den Schlesischen Stadtrechten und dem Culmischen Rechte auf die Hälfte der gemeinrechtlichen Quantität.

Der Sachsensſ. zählt bekanntlich III. 64. die verschiedenen Arten des Gewette auf. Für unsern Zweck ist hierbei zunächst das Gewette des Grafen und des Schultheißen von Interesse, und hierüber finden sich folgende Bestimmungen: §. 4. „Sechzig Schillinge wettet man dem Grafen und auch dem Vogte, der unter des Königs Banne Gericht hält, wenn er den Bann

von dem König selbst hat." §. 8. "Dem Schultheißen wetten seine Biergelden acht Schillinge." Damit stimmt das Magdeburgische Recht vollkommen überein, indem es dem Burggrafen ein Gewette von drei Pfunden, d. h. also jedes Pfund zu 20 Schillingen gerechnet, von 60 Schillingen, und dem Schultheißen ein Gewette von 8 Schillingen zuerkennt. Meine Schrift, das Magdeburg. R. S. 232. 271. Der judex, welchem die zweite von Magdeburg nach Goldberg gesandte Rechtsurkunde §. 19. (a. a. O. S. 223.) ein Gewette von 8 Schillingen zuschreibt, ist ohne Zweifel ebenfalls für den Schultheißen zu halten. Im Sächs. Weichbild 46. beruhen die 3 Schillinge, welche dort als Gewette des Schultheißen aufgeführt werden, unverkennbar auf einem Irrthume; die Lateinische Uebersetzung hat auch ganz richtig octo solidi. Sechzig Schillinge kommen bekanntlich auch sonst noch sehr häufig als höchstes, entweder an den Richter oder an die Gemeinde zu entrichtendes Gewette vor; z. B. in Cöln, wo der Bann des Burggrafen sechzig Schillinge betrug, meine Schrift über Deutsche Städtegründung, 270, 271, 283; in Söst, Emmighaus Jus Susatense Art. 22. 39. 47; in Lübeck, Dreyer verm. Abhandl. I. 446. 456. 458. 467. 470. Man vergl. auch Lex Angl. et Werin. 7, 5. — 8. 10, 9, wo statt rei wohl regi gelesen werden muß.

In den Schlesischen Stadtrechten sind diese Gewette auf die Hälfte herabgesetzt. An die Spitze ist hier der 1235 nach Neumarkt gesandte Hallische Schöffenbrief zu stellen.

§. 36. Civium vero de novo foro summum vadium, quod wette dicitur, sunt XXX. solidi. vadium vero prefecti IIII. solidi. (Meine Schrift, das Magd. R. 227.)

Der prefectus ist der Schultheiß, welcher bekanntlich unter sehr verschiedenen Namen (causidicus, judex, advocatus) gefunden wird. Im J. 1250 wurde die Stadt Brieg mit dem Jus Noviforense bewidmet, also auch die nämlichen Ansätze des Gewette auf ihre Bewohner übergetragen.

Für die Stadt Breslau setzten die Herzöge Heinrich III. und Wladeslaus 1261 das Gewette ebenfalls auf die Hälfte der gemeinrechtlichen Quantität herab. S. a. a. O. S. 332.

Cum igitur Civitas Maydeburgensis in pena majori LX. solidos atque minori VIII. sol. exigat et requirat, nostre Civitati Wratislavie leviores atque meliores esse volentes, jam dictam penam per medium succidimus. Statuentes, ut pro majori pena triginta solidi, pro minori vero quatuor solidi exigantur, in civium nostrorum comodum et levamen.

Die Herzöge stellen diese Herabsetzung hier als einen reinen Gnadenact dar; es dürfte sich aber weiter unten zeigen, daß dieselbe wenigstens unter der Voraussetzung, daß nicht eine Regel des eben erst angenommenen Deutschen Rechts verletzt werden sollte, durchaus nothwendig war. In das echte Schles. Landrecht von 1356, Cap. 325. 326. ist III. 64. des Sachsens. wie so manches Andere, was in Schlesien sicher nicht

practisch war, wörtlich übergegangen. S. meine Schrift das Schles. Landrecht 186. Vergl. auch die Note S. 187. daselbst.

Für die Städte Culm und Thoren wurde gleich bei ihrer Gründung 1232 festgesetzt und hernach 1251 wiederholt:

Cum reus aliquis Magdeburgi in LX. solidis puniri debeat, hic in XXX. solidis Culmensis monetae mulctetur, eodem modo in culpis aliis proportionabiliter observato. Vergl. Hartknoch Alt- und Neues Preußen, 666. Spangenberg Beitr. zu den D. R. des MA. I. 209. In der alten Deutschen Uebersetzung des Culmischen Rechts wird büßen statt wetten gesagt. Wir sahen aber bereits oben S. 41, daß auch der Schwabens. diese Ausdrücke öfters verwechselt, und das Nämliche gilt überhaupt von den meisten, später als der Sachsens. aufgezeichneten Deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Der schwankende Gebrauch dieser Ausdrücke scheint mir beiläufig gesagt in einer obwohl gar nicht so auf den ersten Blick hervortretenden Verbindung mit dem immer wachsenden Uebergewicht zu stehen, welches der Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts über den privatrechtlichen in der Lehre von Verbrechen und Strafen gewinnt.

Was die Einzahlungsfrist des Gewette anbelangt, so kommt hierbei in den Schlesischen Stadtrechten und wie es scheint auch im Culmischen Rechte keine Abweichung von dem Rechte des Sachsens. vor. Nach diesem II. 5. soll das Gewette über sechs Wochen bezahlt werden, d. h. von der Zeit an, wo es verwirkt

worden ist. Die nämliche Bestimmung enthält der Hallische Schöffenbrief §. 31.

Si wergelt vel buze acquisitum fuerit coram judice, judex illud infra sex septimanas introducet. vel pro wette similiter. Eben so das Magd. R. 1261. §. 19. von 1304. Art. 5.

Am wichtigsten scheint unter diesen Stellen die des Hallischen Schöffenbriefes zu seyn, weil in ihm auch bei der Quantität des Gewette auf die Verhältnisse in der neu zu gründenden Stadt die meiste Rücksicht genommen wird, und hieraus geschlossen werden darf, daß eine Abkürzung der Einzahlungsfrist, wenn dieselbe in Neumarkt hätte eingeführt werden sollen, dann ebenfalls würde angegeben worden seyn. Bemerkenswerth ist aber erstens noch, daß der Hallische Schöffenbrief auch bei der Buße ganz allgemein 6 Wochen als Einzahlungsfrist angiebt, während der Sachsenspiegel II. 5. noch genauer unterscheidet: „Gewette (soll man bezahlen) über 6 Wochen und die Buße vierzehn Nächte nach dem Gewette. Gewinnt aber der Mann seine Buße vor dem Gewette, so soll man ihm dieselbe über 6 Wochen leisten, und das Gewette vierzehn Tage darnach.“ Dazu kommt zweitens, daß auch die Einzahlungsfrist des Wergeldes auf die Hälfte der gemeinrechtlichen Dauer (Sachs. I. 65.), nämlich von 12 auf 6 Wochen herabgesetzt wird. Beides, wenigstens die letztere Bestimmung, daß Wergeld über sechs Wochen von der Zeit, da es gewonnen wird, gegolten werden soll, scheint eine Abweichung des Sächs. Weichbildrechtes vom Landrechte überhaupt zu seyn. Ganz allge-

mein sagen nämlich die Sächs. Distinctionen bei Böhme IV. 16, 18. »Wenne wergelt irvodirt ist, das sal man leysten obir VI. wochin in landrechte und in weichb. In keyserrecht obir XII. wochen.« Als eine Regel des Sächs. Weichbildrechtes wurde dieselbe dann auch in die Schlesischen Stadtrechte übergetragen, und hat dann auch in dem echten Schlesischen Landrechte von 1356 Cap. 110. einen Platz gefunden. Meine Schrift darüber S. 116. 156.

Aber worin liegt nun eigentlich der Grund der Herabsetzung des Gewette von 60 auf 30, von 8 auf 4 Schillinge? In meiner Schrift über Deutsche Städtegründung S. 192 äußerte ich, es scheine dieser Umstand darauf hinzudeuten, daß in Schlesien, trotz der Goldberger Goldgruben, weniger Geld als im übrigen Deutschland in Umlauf gewesen sey. Diese Erklärung nehme ich aber hiermit vollständig zurück. Ich finde nämlich jenen Grund jetzt darin, daß man die oben bezeichneten Länder, Schlesien und Preußen, im Verhaltniß zu Deutschland politisch gleich Marken behandelte, und hierdurch auch genöthigt war, bei der Einrichtung einer den Grundsätzen des Deutschen Rechts entsprechenden Gerichtsverfassung daselbst, die der Marken als Muster zu befolgen. Es scheint mir, als ob damit überhaupt ein sehr wichtiger Gesichtspunkt für die innere Geschichte jener Länder, besonders für alle Verhältnisse, welche mit ihrer Germanisirung zusammenhängen, gewonnen sey. Wir wenden uns aber jetzt noch zu einer kurzen Betrachtung der Eigenthümlichkeiten in der Stellung der Markgrafen und der

Gerichtsverfassung der Marken, wie uns dieselben in dem Sachsenspiegel entgegentreten.

---

## XV. Einige Bemerkungen über die Markgrafen und Marken der alten Zeit.

1) In der Mark ist kein Königsbann. Der Graf, der Pfalzgraf, der Landgraf, dingen alle unter Königsbann, und einem jeden von ihnen wettet man sechzig Schillinge. Der Markgraf dinget bei seinen eignen Hulden und darum wettet man ihm nur dreißig Schillinge. Sachsens. II. 12. §. 6. III. 64. §. 7. III. 65. Was übrigens mit dem Satze, daß der Markgraf »bi sines selbes hulden« dinge, eigentlich gemeint sey, war schon im Mittelalter sehr streitig. „Diesen Artikel, sagt die Glosse zu III. 65., haben viel weise Leute ungleich verstanden, und ihn mancherlei Weise gedeutet. Bischof Burkhard von Magdeburg und Graf Otto von Falkenstein haben ihn also verstanden: der Markgraf dinge bei sein selbst Hulden, das ist, die Urthel, welche man in des Markgrafen Ding findet, soll man bei dem Eid finden, den der Richter und Schöppen dem Markgrafen zu Hulde geschworen haben. Dieser Verstand gefällt etlichen nicht, wie er denn auch an ihm selbst unrecht ist. Denn im Landrecht findet man kein Urthel bei gehuldetem Eide, sondern Solches gebührt sich allein zu Lehnrecht. Herr Volrad von Dunleben und Herr Conrad von Rußlau sagten, daß der Markgraf

bei sein selbst Hulden dingete, das wäre zu vernehmen, bei der Hulde oder bei dem Eid, welchen er dem König gethan hätte. Diese Meinung gefällt uns auch nicht. Denn dieß wäre nicht des Markgrafen sonderlicher Eid; sintemal bei diesem Eide alle andern Richter dingen, supr. art. 58. Nov. 8. et L. 14. C. de judic. Auch so der Markgraf gleich wie andere Leute oder Richter dingete, so wäre sein Gewette auch wie anderer Richter. Welches aber nicht ist, denn den Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen wettet man 60 Schillinge, supr. art. prox. Dem Markgrafen aber wettet man nicht mehr als 30 Schillinge. Heinrich von Berteßleben und der von Leumwenden verstanden dieses, daß der Markgraf bei sein selbst Gewalt dingete, also, daß da andere Richter ihre Dinge von des Königs wegen hegen müßten, da meinten sie, möchte der Markgraf bei sein selbst Gewalt dingen. Diese Meinung gefällt uns auch nicht. Denn weder der Markgraf noch ein anderer Richter anders richten mag als von des Reiches wegen. Sintemal nach rechtem Rechte niemand anders ein rechter Richter ist als der Kaiser. Welches aus dem abzunehmen, daß an was Enden der König selber ist, mag kein Unterrichter seyn, der alsdann daselbst zu richten hab als er, supr art. 26. Aber jetzt erzählter Auslegung ungeachtet, sollst Du solches also vernehmen und sagen, daß hier eine Person für die andre genommen wird, nämlich also, da der Text saget: der Markgraf, da verstehet er des Markgrafen Richter. Diese dingen bei ihren selbst Hulden, das ist, ein jeder dieser Richter dinget bei seines Mark-

grafen Hulden, als ob er sagen sollte: Dem König müssen insgemein alle Unterrichter schwören, daß sie recht wollen richten, supr. art. 54. et L. 14. C. de judic. et Nov. 8. Aber für die Richter in der Mark schwört der Markgraf, und von ihm nimmt es der König für sie alle an. — Laß Dich aber dieses nicht wundern, daß er hier den Markgrafen nennt und doch seine Richter damit verstehet. Denn so jemand von des Markgrafen ichts richtet oder thut, desselbige thut der Markgraf selbst, gleichwie auch der Kaiser von ihm selbst sagt: Was diejenigen thun, denen wir solches zu thun Macht gegeben haben, das thun sie von unsert wegen, praef. Cod. de emend. Just. Cod.«

Ich kann nicht sagen, daß ich durch die von der Glosse gegebene Auslegung sonderlich befriedigt wäre. Sieht man auf den Sinn, den die Worte: bei jemandes Hulden etwas thun, sonst zu haben pflegen, so scheint fast die Erklärung des Bischofs Burkhard von Magdeburg und des Grafen Otto von Falkenstein den Vorzug zu verdienen. Der König zeugt bei des Reiches Hulden, d. h. bei der Hulde, die er dem Reiche gethan hat, Sachsens. III. 54. §. 2. Schwabens. 22; der Richter verpflichtet sich bei des Königs Hulden, d. h. bei der Hulde, welche er dem König gethan hat. Sachsens. III. 54. §. 1. 88. §. 1. Schwabens. 23. Somit gewinnt es den Anschein, als ob bei den Worten, der Markgraf dinge bei seinen eignen Hulden, nicht an eine Hulde, welche von dem Markgrafen, sondern vielmehr eine solche, welche ihm dem Markgrafen selbst von seinen Richtern geschworen worden ist, gedacht werden

müsse. Der Markgraf tritt hiernach auch in seiner Stellung als Richter ziemlich unabhängig auf, und diese Unabhängigkeit dürfte zugleich der wenigstens ursprünglich mehr für den Krieg als für den Frieden berechneten Lage der Marken vollständig entsprechen. Freilich aber mußte sich der Markgraf dafür auch mit einem geringeren Gewette begnügen als derjenige Richter, welcher unter Königsbann Gericht hielt. Mit der von mir als richtig angenommenen Erklärung stimmt übrigens auch die Lateinische Uebersetzung des Sachsens. III. 65. §. 1. überein: Marchio judicabit sub sibi praestito fidelitatis sacramento. Vergl. Schwabens. 46, wo nur die Erwähnung der Pfalzgrafen auf einem Irrthume zu beruhen scheint.

2) Der Markgraf hält immer über sechs Wochen Gericht. Sachsens. III. 65. §. 1. Diese Frist ist keinesweges gleichgültig, sondern hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß man in der Mark von den Schöffenbarfreien nichts weiß. Glosse zu III. 65. bei Gärtner S. 470. zu II. 12. §. 6. bei Gärtner S. 190. Sonach werden also die ungebotenen Gerichte des Markgrafen in den nämlichen Fristen abgehalten, welche auch für die ungebotenen Gerichte über alle Freien, die nicht schöffenbarfrei sind, nämlich für die Gerichte des Schultheißen über die Pfleghaften, und für die Gerichte des Gografen über die freien Landsassen vorgeschrieben sind. Sachsens. I. 2. §. 3. 4.

3) Der Markgraf kann gleich andern Fürsten des Reiches, Grafschaften geliehen erhalten. „Der Kaiser, sagt Sachsens. III. 52, kann nicht in allen Landen seyn

und zu aller Zeit alle Verbrechen richten, darum verleihet er den Fürsten Grafschaften.“ Wenn solche Grafschaften von den Fürsten, welche sie unmittelbar aus der Hand des Kaisers erhalten hatten, weiter verliehen wurden, so konnten doch die Fürsten nach alter Rechtsansicht den so von ihnen mit der Grafschaft beliehenen Personen nicht den Königsbann leihen. Jeder Graf hielt unter Königsbann Gericht; aber königlichen Bann durfte niemand leihen als der König selbst. Daher mußten selbst diejenigen Grafen, welche die Grafschaft nicht unmittelbar als Reichsamt vom Könige selbst, (wie dieß z. B. bei den eben deshalb zu den Fürsten gerechneten Grafen von Anhalt der Fall war III. 62), sondern welche sie von einem Fürsten geliehen erhalten hatten, den Königsbann doch von dem Könige selbst empfangen. Der König aber durfte sich mit Recht nicht weigern, demjenigen den Bann zu leihen, welchem das Gericht, d. h. die Grafschaft verliehen worden war. III. 64. I. 59. Bis hierher findet sich noch kein Unterschied zwischen den Markgrafen und andern Fürsten, welche Grafschaften von dem Könige geliehen erhalten. Wenn aber nun in einer solchen von einem Fürsten verliehenen Grafschaft ein Urtheil gescholten wurde, und eben deshalb ein Rechtszug an den höheren Richter erfolgte, so mußte folgendermaßen unterschieden werden. War die Grafschaft von einem andern Fürsten als von einem Markgrafen, z. B. von einem Landgrafen verliehen, so war dieser andere Fürst der höhere Richter, vor welchen das gescholtene Urtheil zuerst gezogen werden mußte, und erst hinter diesem konnte es vor den König

gezogen werden. Wurde aber das Urtheil in einer Grafschaft gescholten, welche der Graf von einem Markgrafen hatte, dann mußte es aus der Grafschaft gleich vor das Reich, d. h. vor den König gezogen werden. II. 12. §. 6. „Kein gescholtenes Urtheil mag man aus einer Grafschaft in eine Mark ziehen, obgleich der Graf die Grafschaft von dem Markgrafen hat. Dieses ist darum, weil in der Mark kein Königsbann ist, auch ihr Recht sich zweiet; darum soll man es an das Reich ziehen.“ Vergl. die Glosse dazu und zu §. 4. Ein Urtheil, was in der Mark selbst gescholten wird, kann übrigens nach der ganzen Stellung der Mark von dem Markgrafen weg immer nur an den König gezogen werden. II. 12. §. 4. und die Glosse dazu.

4) So wie der Pfalzgraf über den Kaiser, der Schultheiß über den Grafen, so ist über den Markgrafen der Burggraf zum Richter gesetzt. Sächs. Weichb. 8. Sachsens. III. 52. §. 3. Die Glosse zu diesem Art. macht hierbei die Bemerkung: „Dieß widerspricht aber unser Recht hienieden in Art. 55. Denn allda stehet also: Ueber der Fürsten Leib ist kein Richter denn der König u. s. w. Dieß ist ja wider dieses, so hier stehet? Sag der Burggraf richtet über den Markgrafen allein in bürgerlichen Sachen. Und davon redet er hier, aber in peinlichen Sachen höret er nur die Klage an und schreibet dann dieselbe vor das Reich. Darüber muß alsdann der König Urtheil finden, und also ist es nicht hiewider.“ Das ganze hier zu Grunde liegende Verhältniß bedarf mehr Aufklärung, als ich an diesem Orte zu geben im Stande bin. Auch hier

scheint übrigens wieder die vorherrschend militärische Bedeutung der Mark und des Markgrafen hindurchzublicken.

5) Das Recht der Mark zweiet sich in manchen Stücken von dem übrigen gemeinen Landrechte II. 12. §. 5. Die Glosse hierzu giebt diese Unterschiede in folgender Weise an: „Hierbei möchtest du fragen: worin zweiet sich denn unser Recht mit dem ihren? Sag, in sechs Stücken. Das erste ist, daß in der Mark kein Königsbann ist. Das andere, daß darin kein Schöffenbarfrei Amt ist. Das dritte, daß kein Schultheißthum darin sind wie hier. Das vierte, daß daselbst sonderliche Gerichte und Rechte verliehen sind. Das fünfte, daß die Gebauer in der Mark an Gütern Erbe haben, dazu sie nicht geboren sind. Das sechste, daß zu des Markgrafen Gericht niemand kommt, denn gute ehrbare Leute.“ Schultheißthümer im Sinne des alten Sachsenrechtes scheinen durch das Daseyn der ordentlichen Grafschaft bedingt zu seyn und nur in der Grafschaft, wo man unter Königsbann dinget, vorkommen zu können. Darauf möchte ich dann auch die Aeußerung in III. 52. §. 2. beziehen, der Kaiser verleihe, weil er nicht in allen Landen seyn könne, den Fürsten Grafschaften, und den Grafen Schultheißthümer. Jede Grafschaft zerfiel wohl seit alten Zeiten in eine gewisse Anzahl von Schultheißthümern; diese letzteren verlieh der König den Grafen, und die Grafen konnten sie dann weiter verleihen. In der Mark aber gab es dergleichen nicht, sondern hier waren sonderliche, besondere Gerichte verliehen; und diese Worte

der Glosse scheinen mir zunächst grade darauf bezogen werden zu müssen, daß die Gerichte, welche der Markgraf in der Mark verlieh, nicht auf das Schultheißthum basirt waren; obgleich der Name Scultetus, Schulz, in den Slavisch-Deutschen Ländern frühzeitig, besonders auf dem Lande, vorkommt, und z. B. in den Schlesischen Dörfern schon im 14ten Jahrhundert von demjenigen Beamten gebraucht wurde, der im Sachsens. der Bauermeister heißt. (Gercken Diplom. vet. March. Brandenb. I. p. 17. 29. Landbuch der Mark Brandenburg, herausgegeben von H. v. Herzberg, S. 73. 75. 78. In den meisten Stellen des Landbuches wird dieser hier vorkommende Schulz Praefectus genannt. Meine Schrift, das Schlesische Landrecht, 124. 194.) Zu jenem Nichtdaseyn eigentlicher Schultheißthümer kam aber dann, daß der Unterschied der Gerichte, welcher mit der Verschiedenheit der Freien im alten Sachsenlande zusammenhing, hier gänzlich wegfiel. In der Mark wußte man nichts von den Schöffenbarfreien, wie die Glosse zu III. 65. ganz allgemein ausspricht, und wenn es in der oben mitgetheilten Stelle heißt, daß zu des Markgrafen Gericht niemand komme, denn gute, ehrbare Leute, so soll damit nicht etwa gesagt werden, daß zu andern als markgräflichen Gerichten auch andre als gute ehrbare Leute kämen, sondern jene Worte beziehen sich auf die in III. 65. enthaltene Regel, wonach in der Mark jeder Mann, den man an seinem Rechte nicht schelten mag, Urtheil über den andern findet, obgleich auch hier niemand einem, der nicht seines gleichen ist, zu Kampfe

antwortet. Auch ist jener Rechtssatz noch dahin zu beschränken, daß selbst in der Mark regelmäßig der Wende nicht über den Sachsen, und der Sachse nicht über den Wenden Urtheil findet. III. 70. „Wo man nicht unter königlichem Banne Gerichte hält, da mag jeder Mann, den man nicht rechtlos schelten kann, über den andern Urtheil finden, außer der Wende auf den Sachsen, und der Sachse auf den Wenden nicht. Wird aber ein Wende, oder ein Sachse, in einem Verbrechen in der handhaften That gefangen, und mit Gerufte vor Gericht gebracht, so zeuget der Sachse auf den Wenden, und der Wende auf den Sachsen, und muß ein jeder, der also gefangen wird, des andern Urtheil leiden.“ Mit jener allgemeinen Schöffenbarkeit aller Leute, die man an ihrem Rechte nicht bescheltenmag, in der Mark, steht übrigens auch noch eine andere Verschiedenheit zwischen dem Rechte der Grafschaft und dem der Mark in Verbindung. Wenn nämlich ein gescholtenes Urtheil vor den König gezogen wird, so soll der Richter seine Boten dazu geben, die da hören, welcher von den beiden, ob der Schelter oder der dessen Urtheil gescholten wurde, vor dem Könige Recht behalten wird. „Diese Boten sollen schöffenbarfrei seyn, wenn es in einer Grafschaft geschieht; geschieht es aber in einer Mark, so mögen es allerhand Leute seyn, wer sie auch seyen, nur daß sie an ihrem Rechte vollkommen seyen.“ Sachsens. II. 12. §. 4.

Aus keiner Mark sind ausführlichere Nachrichten über die Gerichtsverfassung der alten Zeiten auf uns gekommen, als aus der Mark Brandenburg, in dem be-

9*

kannten 1375 angefertigten und von H. v. Herzberg 1781 herausgegebenen Landbuche derselben. Hier ist es nun ganz besonders interessant, die im Sachsens. enthaltene, so wichtige Regel, daß in der Mark jeder Mann, welchen man an seinem Rechte nicht beschelten mag, Urtheil über den andern finden könne, wirklich angewandt zu finden. Unter den verschiedenen Gerichten, welche dem Dominus in Marchia hier S. 37. a. a. O. zugeschrieben werden, wird das Gericht über Ungericht so beschrieben:

Judicium injuriarum, quod requirit penam sanguinis et est super injuriis et violentiis. In quo judicio septem villani ad hoc specialiter electi una cum Judice president, Jus dictant et diffiniunt, coram quibus tam militares quam alii quicunque cuilibet querulanti tenentur respondere.

Der Ansicht von Eichhorn (Rechtsgesch. §. 302. Note d.), daß hierunter das ordentliche Blutgericht, welches die peinliche Gerichtsbarkeit ausübte, und nicht ein besonderes Friedensgericht, wie Herr v. Herzberg glaubte, verstanden werden müsse, wird jeder beitreten müssen. Wenn aber Eichhorn weiter sagt, die Bestimmung, daß alle Personen ohne Unterschied vor diesem Gericht zu Recht stehen müssen, weise darauf hin, daß es ein Landgericht sey, vor welchem natürlich jeder, auch der ritterbürtige Landsasse erscheinen mußte, da der Landrichter an des Landesherrn Stelle richtete; der Verfasser des Landbuches habe dieß aber wohl nur darum bemerkt, weil er vorher den Wirkungskreis der Vogteien beschrie-

ben hatte, in welche die Ritterbürtigen nicht gehörten, sondern vor das Landgericht, weil die Schöffen des Vogtes nicht die nöthige Ehre gehabt hätten, um sie vor Gericht zu ziehen: so ist doch damit noch nicht erklärt, woher denn den villani, von denen es im Landbuche S. 38 heißt, daß sie jure pheudi carent, die nöthige Ehre kam, um noch dazu im Blutgericht über homines militares zu Gericht zu sitzen. Wie konnte denn, ließe sich immer noch fragen, das Landgericht so zusammengesetzt seyn, und warum wurde denn hier von der sonst das ganze Deutsche Gerichtswesen alter Zeiten durchdringenden Regel abgewichen, daß über niemand von Personen unter seinem Stande Urtheil gefunden werden konnte? Der Grund davon liegt aber wohl nur darin, daß diese Gerichte einer Mark angehören, wo jeder Mann, den man an seinem Rechte nicht beschelten mag, über den andern Urtheil finden kann. Zur Vergleichung verweise ich noch auf den Wendisch-Rügianischen Landgebrauch Tit. 19. (Ausgabe von Gadebusch S. 18.), wonach das peinliche Gericht über einen an einem Bauern verübten Todtschlag von einem verständigen Bauern als Richter, und etlichen vom Adel als Beisitzern; über einen an einem Edelmann verübten Todtschlag, von einem Edelmann als Richter mit andern Edelleuten, oder auch wohl Bauern als Beisitzern, abgehalten werden soll; auch auf eine kürzlich erschienene Recension von Homeyer über Wohlbrück Geschichte von Lebus. Berliner Jahrb. von 1829. S. 600. Bei den vielen Eigenthümlichkeiten, durch welche sich die Gerichtsverfassung der Mark von der der Grafschaft unterscheidet, scheint

es übrigens etwas gefährlich, aus einer Quelle wie das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 ist, allgemeine Schlüsse über die Deutschen Territorialgerichte des früheren Mittelalters vom 9ten bis zum 13ten Jahrhundert ziehen zu wollen.

An die bisherige Darstellung knüpfen sich noch folgende Bemerkungen über die Marken und die Markgrafen an. Die Bestimmung der Marken, die Vormauern gegen den angrenzenden Feind zu bilden, hat von Anfang an höchst günstig auf die Stellung der Markgrafen eingewirkt, und ihre Bestrebungen nach Unabhängigkeit ganz ungemein gefördert. Durch ihr Amt selbst war ihnen die Aufgabe gesetzt, für die Vergrößerung ihres Gebietes, für die Befestigung und Ausdehnung ihrer Herrschaft ununterbrochen thätig zu seyn, und sie genossen dabei den Vortheil, diese Aufgabe lösen zu können, ohne die Deutschen Brüder und Nachbarn bekämpfen zu dürfen. Daher schwangen sich auch die Markgrafen frühzeitig zu vorzüglichem Ansehen empor; die Exemtion der Marken aus den alten Nationalherzogthümern war der Hauptstoß, den diese erfuhren, durch welchen auch die völlige Auflösung derselben bereits entschieden wurde. Im Innern der Marken mischen sich Deutsche und Slavische Volksthümlichkeit mit einander. Das Ergebniß dieser Mischung weicht aber gänzlich von demjenigen ab, welches aus der Verschmelzung der Römer und Deutschen in den Staaten hervorgegangen war, die seit dem 5ten Jahrhundert in den ehemaligen Provinzen des Römischen Reiches gegründet wurden. Diese letztere Verschmelzung hatte in der That neue Völker, die Roma-

nischen, geschaffen. Aus der Mischung von Deutschthum und Slaventhum geht dagegen kein solches Drittes hervor; das Deutschthum trägt hier einen entschiedenen Sieg davon, indem es das Slaventhum völlig in sich aufnimmt, in sich umwandelt. Trotz dieses Sieges ruht aber das Deutschthum in den Marken nicht in so fester, tiefgreifender Wurzel wie im innern Deutschland; es ist ein fremdes, hereingebrachtes; es fehlt ihm der heimathliche Grund und Boden, welcher die Keime einer gleichmäßigen, stetigen Entwickelung in sich bewahrt. Daher in den Marken überall weniger altes, Jahrhunderte lang überliefertes Gewohnheitsrecht; daher auch wohl in allen Slavisch-Deutschen Ländern der gänzliche Mangel der Weisthümer. In den Marken der alten Zeit herrscht die rasche, lebendige Entwickelung im Inneren sowohl als nach außen hin, und mit dem Uebergange einer Volksthümlichkeit in die andere gleichen sich auch gar manche andre Unterschiede früher als anderswo aus. Merkwürdig ist es doch, daß sich grade die beiden größten Staaten Deutschlands aus Marken herausentwickelt haben.

---

# Zusätze und Verbesserungen.

Seite 5 Zeile 11 ist folgendes Citat ausgefallen: Vergl. überhaupt über das Friesische Conjuratorensystem Rogge, Gerichtswesen der Germanen, S. 158 folg.

— 26 — 22 Der Name Banniti für die Schöffenbaren könnte auch daher kommen, daß sie vorzugsweise unter Königsbann Urtheil fanden.

— 35 — 5 Eine Menge von Stellen, worin die Pfleghaften und Biergelden vorkommen, ist zusammengetragen in Kraut's vor kurzem erschienenen Grundrisse zu Vorlesungen über das D. Privatr. S. 80.

— 56 — 12 Wenn es in einer Urkunde Herzogs Heinrich von Braunschweig a. 1433. (bei Schottel. de jurib. singul. Germ. c. 2. p. 49) heißt: »alle de jenne, de in unser Herrschop hebben eigen Lüde oder Laten«, so glaube ich, daß auch hier das oder nicht conjunctiv sondern disjunctiv zu nehmen sey.

Schließlich bemerke ich noch, daß mir jetzt eben erst nach Vollendung des Druckes die zweite Ausgabe von Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, zukommt. Da dieselbe fast als ein neues Werk anzusehen ist, so bedaure ich es um so mehr, sie nicht mehr haben benutzen zu können.

Breslau, gedruckt bei Eduard Philipp.





